

Verantwortung

Zeitschrift des
Dietrich-Bonhoeffer-Vereins
18. Jahrgang / Nr.34
Dezember 2004
ISSN 0936-7454

Und der Engel des Herrn trat zu ihnen,
und die Klarheit des Herrn leuchtete um sie



und sie
fürchteten
sich sehr

34

Leserbrief von Wolfgang Triebler 3
Reinhold Schneider
 Karl Martin, Der Wahrheit Stimme will ich sein 6
 Hans Jürgen Schultz, Wirken wird das Wort nur,
 das gelebt 9

Leitartikel
 Matthias Petzoldt, Martin Luthers Unterscheidung
 Zwei Reiche / Zwei Regimente 18

Augsburger Bekenntnis
 Eberhard Pausch, Die Bedeutung von Artikel 16 des
 Augsburger Bekenntnisses für die friedensethische
 Praxis der evangelischen Kirchen in Deutschland 29

Frühjahrstagung 2005 in Bad Herrenalb
 Immanuel Kants Schrift: „Zum ewigen Frieden“ -
 Biblische Konzepte, aufklärerische Visionen und
 gegenwärtige Politikvorstellungen für eine
 int. Rechts- und Friedensgemeinschaft 36
 Die empfohlene Ausgabe von Kants Schrift 42

EU-Verfassung
 Forum Friedensethik, Militärisierung durch die
 EU-Verfassung 37
 Ulrich vom Hagen, Integrierte Multinationalität
 als Chance der EU 41

Bundeswehr
 Thomas Kröter, Gefragter Typ 43
 Pressemitteilung: Warum schweigt die Militärseelsorge
 zu den Misshandlungen in der Bundeswehr? 44

Militärseelsorge
 Schreiben des Petitionsausschusses an den dbv 46
 Antrag „Militärseelsorge anerkennen u. würdigen“ 49
 Brief des dbv an die Mitglieder des
 Deutschen Bundestages 53
 Antwortschreiben der Abgeordneten
 Löttsch, Martin / Merten, Kues und Pau 55

Kirchensteuer
 Schreiben des Vereins zur Umwidmung
 von Kirchensteuern an die EU-Kommission 60
 Karl Martin, Gemeinwohlverantwortung
 und Kirchenfinanzierung 63

Es stellt sich vor: Junge Kirche 35
 „Bonhoeffer bewegte“ 66
 Termine 66
 Impressum 67

In den letzten Monaten hat sich in unserer Gesellschaft eine heftige Diskussion über das Zusammenleben der verschiedenen Ethnien, Kulturen und Religionen entwickelt. Ansätze zu Parallelgesellschaften machen bisher Versäumtes sichtbar. Das Zauberwort heißt Integration. Das Zusammenleben in einer multikulturellen, multireligiösen Gesellschaft setzt die Trennung von Politik und Religion voraus. Ohne diese entscheidende Grundgegebenheit können moderne Staaten der europäisch-demokratischen Wertewelt nicht aufgebaut werden.

Einen wichtigen Impuls hat die gesellschaftliche Entwicklung durch die Reformation bekommen. Martin Luther hat die Unterscheidung der Zwei Reiche / Zwei Regimente mit ihren theologischen Implikationen ausformuliert. In der weiteren Geschichte des Protestantismus sind solche Grundeinsichten immer wieder vergessen oder gar missachtet worden. Deswegen macht es Sinn, sie für die gegenwärtigen Diskussionen neu zu erschließen. In dem Leitartikel bietet Matthias Petzoldt eine Darstellung von Luthers Zwei-Reiche-Lehre mit ihren Impulsen für die gegenwärtigen Herausforderungen. Eberhard Pausch zeigt, wie das Augsburger Bekenntnis auf dem Hintergrund von Luthers Theologie mit den weltlichen Ordnungen der damaligen Zeit umgegangen ist.

Die Trennung von Politik und Religion hat in der Zeit der Aufklärung eine neue Bestätigung und Verstärkung erfahren. Die Visionen der Aufklärung sind heute weithin unbekannt. Um diesem Nichtwissen entgegenzuwirken, wird sich der Dietrich Bonhoeffer-Verein sich auf seiner Jahrestagung 2005 mit Immanuel Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“ befassen. Die Demilitarisierung der internationalen Ordnung und ihre Ausgestaltung als Rechts- und Friedensgemeinschaft gehörten zu den Themen des Philosophen aus Königsberg. Als umso unzeitgemäßer empfinden wir am Anfang des 21. Jahrhunderts die Militarisierungstendenzen in der EU-Verfassung.

Der Friede ist das zentrale Thema der Weihnachtszeit. Die Menschwerdung Gottes weist den Weg zum Frieden. Im ersten Moment haben wir Menschen Angst, wenn wir der Friedensbotschaft begegnen und von der Umkehrung aller Lebensverhältnisse hören. Der Friede konfrontiert anfangs mit neuen Unsicherheiten ... „und sie fürchteten sich sehr“ ... Sobald wir uns jedoch auf den Weg des Friedens rufen lassen, wird es ein spannender Lernprozess. Reinhold Schneider hat sich den damit verbundenen Erfahrungen gestellt. Seine Sehnsucht: „Es müsste etwas geschehen, das noch niemals geschehen ist.“

Mit der Jahreslosung für 2005 „Jesus Christus spricht: Ich habe für dich gebeten, dass dein Glaube nicht aufhöre“ (Lukas 22,32) grüßt alle Leserinnen und Leser sehr herzlich, auch im Namen der Redaktion,

Jhr Karl Macki

Titelbild: Ausschnitt aus dem Fensterbild zum Weihnachtsevangelium „Der große Lobgesang“ von Hans-Georg Annies (Moritzburg bei Dresden), überarbeitet von Willy Beppler (Eltville). Infos + Bestellmöglichkeit des Originalbildes von Annies: www.fenestra-verlag.de.

Wolfgang Triebler

Pfarrer i.R.

Tel.033205.64 962

eMail: WTriebler@t-online.de

14557 Wilhelmshorst, 1.August 2004

Eulenkamp 22

Sehr geehrter Herr Pfarrer, lieber Bruder Martin!

Gestern fand ich in meiner Mailbox die Dokumente des dbv

- zur Kirchensteuer,
- zum EU-Verfassungsentwurf
- und ihren Beitrag auf der Jahrestagung des dbv am 8. Mai 2004 in Eisenach/Thüringen.

Hierfür möchte ich Ihnen auf diesem Wege herzlich danken. Mein Möglichkeiten mich am Diskurs unmittelbar zu beteiligen sind nach wie vor durch verschiedene anderweitige (meist familiäre) Verpflichtungen begrenzt. So möchte ich wenigstens die Gelegenheit nutzen und mit dem Dank ein gewisses Echo verbinden. Die Mühen sollen schließlich nicht folgenlos verhallen. Dabei möchte ich mich auf das Thema *Kirchensteuer* beschränken.

Das Thema *Friedensbewegung und EU-Verfassung* scheint mir noch vielfältiger Klärung zu bedürfen, ich bin mir jedenfalls sehr unsicher bei diesem Thema. Gerade angesichts der Vorgänge im Sudan – bzw. der asymmetrischen Auseinandersetzungen vor und nach dem ‚9. Sept.‘ kann m.E. auf die Aussagen von Barmen V nicht verzichtet werden, noch dürfte die Interpretation ausgeschöpft sein. Freilich, wer ist freilich das Subjekt von *Androhung und Ausübung von Gewalt* und wie muss das *Recht* aussehen, dass *Frieden* stiftet für ‚arm und reich‘, für ‚liberal und fundamentalistisch‘ für christlich und islamische Lebensweise. Wie können die vielfältigen Ansätze der Friedensinstitute in praktischen Politik umgesetzt werden – das wird vermutlich nicht erfolgen ohne einschneidende ökonomische Belastungen unsererseits. Ist die Bereitschaft dazu bei so vollmundigen Erklärungen der Friedensbewegung vorhanden und lässt sie sich in der Bevölkerung vermitteln?

Damit bin ich dann bei dem Thema Geld, bzw. Kirchensteuer. Ihr Engagement an dieser Stelle kann ich nur begrüßen und Ihnen (uns) wünschen, dass wir endlich damit ein Stück voran kommen. So möchte ich Sie zur Fortsetzung der Bemühungen ermutigen. Nach Erfolg sieht es z. Zt. freilich kaum aus – und ich fürchte, der Kollaps wird unseren Kirchen nicht erspart bleiben.

Walter Romberg hat in Ihrer Studie zur Kirchensteuer ja das ‚leitende Interesse‘ im Jahr 1990 beschrieben, und daran

hat sich wohl kaum etwas geändert. Es ist schon tragisch, dass wir in den neuen Bundesländern nicht die Chance hatten, auf dem Grund weiter zu arbeiten, der in vierzig Jahren gewachsen war – z.B. *kircheneigene Mitgliedererfassung* – die es ja in allen Landeskirchen gab.

Meine Stellungnahme aus gegebenem Anlaß füge ich bei, da sie zwar nicht abgedruckt wurde – aber immerhin in Zukunft bessere Recherchen versprochen wurde.

Aus den vier Begründungen geht meine Position zu dem Thema hervor, zu der ich auch heute noch stehe, freilich als Emeritus kaum noch Chancen der Mitsprache bei Entscheidungen habe – absehen davon, dass auch ein amtierender Pfarrer kaum wesentlich mehr Einfluss auf kirchenpolitische Entscheidungen hat. Gibt es aber Klarheit in der Sache, dann kann er den Lernprozess in der Gemeinde allerdings beflügeln...

Um der Klarheit willen möchte ich gern einige Bemerkungen zu Ihren Äußerungen machen.

1. Die Differenzierung von *Taufe und Kirchenmitgliedschaft* halte ich für problematisch, weil sie das Sakrament noch mehr ausdünnert – vielleicht ist es eine heute notwendige Zwischenstation.

An der Stelle bin ich ‚konservativ‘ und möchte lieber auf eine Änderung der Taufpraxis zusteuern, wie wir es etwa mit Heino Falcke u.v.a. in den sechziger Jahren versucht hatten – dies allerdings um die ‚*Willenszustimmung*‘ zu ermöglichen. Dies ist freilich nicht erreichbar, solange wir auch die Taufe unter den Kasualien als Passage-Ritus vermarkten.

Wie tief das Thema in die Ekklesiologie eingreift, deutet das Thesenpapier mit der zweiten Differenzierung von *Zugehörigkeit zum Christusleib und Kircheninstitution* an. Auch dazu könnte ich mich nur bei erheblichen Verrenkungen verstehen. Es kann ja auch nur eine vorläufige Konstruktion sein.

Die *Basisgemeinschaft aller Christen* (in allen Konfessionen!) ist m.E. doch *in mit und unter* den Teilkirchen präsent und sie sind darum in aller Vielfalt über alle konfessionellen Grenzen hinweg miteinander verbunden.

Wie das allerdings juristisch (und von Juristen) zu fassen wäre müsste ausgehandelt werden – darüber bin ich mir bewusst. Dies wäre m.E. wichtig.

2. Wichtiger erscheint mir aber ein Punkt, der in den Ausführungen für mich nicht erkennbar wird:>> **Was muss eigentlich finanziert werden ?** <<

Die Frage ist für also nicht nur, in welcher Weise wir die Beteiligung der Mitglieder an den finanziellen Lasten organisieren, sondern zuvor, welche Lasten zu tragen sind! Hier kommt noch einmal unsere (deutsche) Problematik der Ekklesiologie zum Vorschein.

Die Personal-, Bau- und Verwaltungsausgaben müssten wohl durchforstet auf Streichung, bzw Umorganisation geprüft werden.

Gewiß muss ein bestimmter Mitarbeiterstab (Pastor, Kantor, Katechet, Bau- Verwaltungs- oder FinanzberaterIn) in den Gemeinden zur Verfügung stehen. In einen gewissen Umfang sollten die Gemeinden so ausgestattet werden, dass die Betreffenden damit ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Aber in welchem Umfang müssen sie beamtenrecht- und hauptamtlich angestellt sein?

Am Anfang meines Studiums, wohl im 2. Studjahr (also etwa 1958!) hatte ich einen kräftigen Streit mit dem damaligen Ausbildungsdezernenten, ob denn der Pfarrer - nach einer gründlichen Ausbildung (einschl. der zweiten Ausbildungsphase mit Vikariat und Praktika) - nicht „seine Brötchen an der Tankstelle“ verdienen sollte. Die Rückmeldung war, dass ich „mit dieser Einstellung wohl kaum zum Pfarrer geeignet wäre“. Wenige Jahre später gab es das Experiment der Industripfarrer auch in der DDR (jetzt glücklicherweise endlich mit vielen eindrücklichen Beiträgen dokumentiert von Willibald Jacob). Leider ist das Projekt viel zu rasch wieder aufgegeben worden.

Meine Frage an die Kirchenleitungen auf allen Ebenen (und natürlich an die KollegInnen und die Gemeinden) ist, wann werden wir endlich unser Selbstverständnis von einem Dienstleister zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse aufgeben und unseren Auftrag neu definieren.

Das Engagement aller ist gefragt, dabei bleibe ich – auch wenn unser Bischof die „Beteiligungskirche“ stark relativiert, wie er in einem Briefwechsel zum Ausdruck brachte. Die Partizipation aller am Auftrag der Kirche in der Gemeinde ist ja nach Fähigkeiten und Zeitfonds eh unterschiedlich – das Modell der paulinischen Charismenlehre wäre auf seine Gestaltungsmöglichkeiten doch noch einmal zu ermitteln, damit wir das Hoffnungspotential des Evangeliums in die Gesellschaft einbringen können.

Also: In welchem Umfang wir MitarbeiterInnen hauptamtlich beschäftigen müssen, ist eine Frage der Gemeindestruktur – sie müsste *schrittweise* neu gestaltet werden.

Das ist freilich etwas anderes als der Einsatz von haupt- und sog. ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Der **zweite** große Posten der Haushalt sind ja wohl die Bauausgaben. Auch dies scheint mir ein eminent ekklesiologisches Thema zu sein.

Die Unterhaltung der großen (Touristenanziehungspunkte) ist ein gesondertes Thema, die Kirchen können und dürfen sich aus dieser Tradition der Glaubenszeugnisse nicht zurückziehen – aber welchen Stellenwert haben diese Zeugnisse für die Gesellschaft? Ist es nicht ein bedenklicher Zug zur Restauration wenn in vielen Dörfern die alten Gebäude saniert werden, ohne dass ihre Funktion im Dorf, in der Stadt, geklärt ist? Es gibt überzeugende Beispiele multifunktionaler Nutzung - aber rechtfertigt dies die immensen Investitionen? Oder ist es ein Ausdruck der Kraft des gegenwärtigen Glaubens?

Der Streit um die Garnisonskirche in Potsdam verdeutlicht ja, welche gesellschaftliche Diskussion um ein Bauwerk ausgelöst werden kann, und wie die Kirche daran ihre Position klären kann (bzw. könnte).

Bei gesellschaftlich und kulturell wichtigen Gebäuden muss denn auch die Gesellschaft für die Unterhaltung der Gebäude aufkommen.

Ich breche hier ab – mein Anliegen ist, die Kirchensteuerfrage nicht zu isoliert zu betrachten – sondern die Diskussion in einen größeren Rahmen zu stellen und die Kontroverse nicht zu scheuen.

Das alles kann sich nur – wie die Thesen sagen – langsam und in Schritten vollziehen. Viele Schritte sind *durch die Diskussion der vergangenen Jahrzehnte entworfen* (missionarische Strukturen in des 60ziger, konziliarer Prozess in den achtziger Jahren u.v.m.)

Der Wille zur Gestaltung müsste wohl geweckt werden - dazu ist Ihre Initiative und Beharrlichkeit notwendig - ...

Vielleicht können wir uns ja einmal persönlich austauschen... Mit allen guten Wünschen

Ihr W. Triebler

Sehr geehrter Herr Kremers
Unter der Rubrik Magazin-Zeitgeschehen in der Märzausgabe 3/2001 von 'Zeitzeichen - evangelische Kommentare' notiert eine Spalte die Position „Distanz zur Kirche ist kein Austritt“. Da der Artikel ohne Verfasser deklariert ist, wende ich mich an Sie, mit der Bitte um eine Richtigstellung:

Die Intention des Beitrages kann ich nachvollziehen - es ist auch sachgemäß zu sagen: „Auch in der DDR hätte der Kirchaustritt vor einer Behörde (korrekt: notariell) beglaubigt werden müssen“. Ob die Kirche gut tut, nach Jahrzehnten Kirchensteuern nachzufordern, wenn der Austritt nicht formgerecht erklärt wurde, und sie dann noch per Gerichtsbeschuß einzutreiben, sei dahin gestellt.

Ärgerlich ist für einen der Jahrzehnte in der Kirche gearbeitet hat, dann allerdings die immer wieder vorgetragene Behauptung: „Daß in der DDR seit Mitte der fünfziger Jahre keine Kirchensteuer mehr eingetrieben wurde...“

Diese Aussage ist schlicht falsch - unwahr, wenn nicht sogar tendentiell. Wenn es hieße ... „nicht mehr s t a t l i c h eingetrieben...“ würde man vielleicht die Pointe überlesen.

Aber: Alle evangelischen Landeskirchen im BEK (Bund der evangelischen Kirchen in der DDR) haben bis zum „3. Oktober 1990“ in eigener Regie die Kirchensteuern erhoben - haben nach von Synoden oder Kirchenleitungen festgelegten Tabellen gemäß selbst erhobener Recherchen über das Einkommen der Berufsgruppen veranlagt, und auf Kirchenkreisebene eingezogen. Die Tabellen lagen dabei zumeist an der unteren Grenze der Einkommen, im Einzelfall konnte auch das konkrete Einkommen eines Arztes, eines Fernfahrers usw. nur geschätzt werden.

Dabei blieb die Zahlung immer freiwillig - und meist ein bewußter Bekenntnisakt, ein Ausdruck der Zugehörigkeit. In vielen Gemeinden wurde bei einer Zahlungsverweigerung von mehr als drei Jahren nach einer entsprechenden Mahnung, häufig nach einem Gespräch zur Klärung der Gründe das 'R u h e n der kirchlichen Rechte' (für Paternamt, kirchliche Beerdigung o.ä.) ausgesprochen. Dies bedeutete nicht den Ausschluß aus der Abendmahls-gemeinschaft!

Etwa bei Krankheit oder ähnlichen schicksalhaften Belastungen konnte der Gemeindekirchenrat in seelsorgerlicher Prüfung die Kirchensteuerschulden teilweise oder gänzlich stunden. Durch Umlagen beteiligte sich jede Gemeinde an den gesamtkirchlichen Aufgaben.

Dies zur Information - warum werden diese Fakten nicht zur Kenntnis genommen - ist es wirklich nur Unwissen ? Oder soll nachträglich immer wieder einmal die fatale Entscheidung legitimiert werden, in der mit der Zusammenführung von EKD und BEK den Gemeinden und Kirchen das westliche System beigebracht wurde?

Auch wenn es nicht in den Trend paßt, muß festgehalten werden und allen gegenteiligen Behauptungen widersprochen werden: Es war eine tragische Fehlentscheidung, das Kirchensteuersystem der alten Bundesrepublik in den Kir-

chen und Gemeinden der neuen Bundesländer einzuführen. Damit ist zunächst nichts über die gewachsene und damals vielleicht noch sinnvolle Praxis in der alten EKD gesagt. Dies stünde mir nicht zu.

Für die Gemeinden in den östlichen Landeskirchen war diese Entscheidung verheerend. Einige Begründungen:

- (1) Die Gemeinden haben an Verantwortung verloren, sie wurden mit diesem Verfahren entmündigt!
- (2) Für das einzelne Gemeindeglied wurde der Bekenntnisakt der Zugehörigkeit zu einem anonymen Verwaltungsakt.
- (3) Mehr als ihr gut tut, wurde die Kirche den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten und Zwängen, den Konjunkturschwankungen und Steuerregelungen unterworfen.
- (4) Die Behauptung, ohne die staatliche Hilfe wäre der Einzug nicht finanzierbar noch das Aufkommen der Kirchensteuern zu sichern, ist durch die Wirklichkeit längst widerlegt. Das Kirchensteueraufkommen ist durch den Konjunkturreinbruch, die Arbeitslosigkeit, den Mitgliederschwund, das Steuerverfahren erheblich gesunken, wie die allorts erfolgten Ausgabenkürzungen belegen. Die Folgen der Steuerreform sind noch nicht absehbar und müssen mit dem Staat abgeklärt werden. Die volkshkirchliche Tradition wird sich jedenfalls auf die Dauer so nicht erhalten lassen.

Mit der genannten (Fehl-)Entscheidung haben die Verantwortlichen in der Kirche die wahre Situation der Kirche verschleiert - sich dem längst anstehenden Gestaltwandel der Kirche - in ganz Deutschland - verweigert.

Unter den ökonomischen Zwängen, dem Mitgliederschwund, dem weithin beklagten Traditionsabbruch werden wir auf die Dauer einer grundlegenden Neuorientierung nicht ausweichen können. Heute schon sollten wir uns **wenigsten unsere Fehlentscheidungen eingestehen**, damit wir in Zukunft für Gottes Willen frei werden.

Soviel in Kürze - mit freundlichen Grüßen, auch dem Herausgeberkreis

Ihr

Wolfgang Triebler, Pfr.i.R.

Eulenkamp 22 / in 14557 Wilhelmshorst

KARL MARTIN

Der Wahrheit Stimme will ich sein

Das Selbstverständnis des Dichters, Christen und Zeitgenossen Reinhold Schneider

Der Dichter, Christ und Zeitgenosse Reinhold Schneider (1903-1958) war nicht von Anfang an mit der christlichen Wahrheit im Gespräch. Der Zugang zu dieser Wahrheit war für ihn über viele Jahre verstellt – die Zerrbilder des eigenen Denkens und die verbrauchten Schablonen kirchlicher Verkündigung und Praxis hielten ihn auf Distanz. Bis sich ihm im Laufe eines längeren Prozesses erschloss, wonach er stets gesucht hatte. Die eigene Lebenserfahrung wurde ihm zum Schlüssel des Verstehens. Das Leid hörte auf, nur ein fremder Ort dunklen Schicksals zu sein. Es verwandelte sich ihm zu einer grundlegenden, die Herzen wendenden Herausforderung. Die Wahrheit Christi ist endgültig und unüberbietbar in seiner Passion sichtbar geworden.

Diese Wahrheit half Reinhold Schneider, sein eigenes Leben zu verstehen und anzunehmen. Das Wesen von Geschichte erschloss sich ihm ganz neu als ein Ringen um diese Wahrheit. Die Auseinandersetzung damit lässt beides wachsen: auf der einen Seite Zustimmung und Einwilligung zur Wirklichkeit, auf der anderen Seite Widerspruch und Widerstand. Das Hineinverwickeltwerden auf der Suche nach Wahrheit ist ein über längere Zeit sich erstreckender Prozess mit einem Anfang, aber ohne ein benennbares Ende. Immer wieder tun sich neue Defizite auf. Wie kann jemand, der über die Anfänge des Lernens nicht hinauskommt, für andere Stimme der Wahrheit werden?

In seinen autobiographischen Schriften lässt uns Reinhold Schneider an dem Prozess seiner Wahrheitssuche teilnehmen. Zur Einstimmung auf sein Gedicht „Allein der Wahrheit Stimme will ich sein“ mögen zwei kurze Zitate den Hintergrund seines Werdegangs etwas konkreter werden lassen.

Das erste Zitat stammt aus der Schrift „Verhüllter Tag“ aus dem Jahr 1954. Es zeigt, wie das Christentum in den früheren Jahren des Schriftstellers seinen Widerstand und Protest erregte, obwohl Reinhold Schneider – wie er rückblickend schreibt – schon damals latent eine christliche Prägung in sich trug: „Ich wollte nicht Christ sein. Ich mußte es werden. Denn ich war es von Anfang an. Auch im Geistigen und Religiösen können Genotyp und Phänotyp auseinan-

derfallen; wie wir vererben können, was wir nicht darstellen, so können wir auch sein, was wir einmal werden und was unseren Überzeugungen und Worten widerspricht. Die sakramentale Prägung, die ich unwissentlich getragen hatte, setzte sich durch. Christus hat das Leiden vergöttlicht. Er hat die Wundmale des Hasses und der Schande als Siegeszeichen der Liebe emporgetragen in das Geheimnis der Gottheit. Sein Kreuz ist aufbehalten in den Himmeln. Es wird ihm voranleuchten, wenn er wiederkommt. Und mit den Wundmalen wird er vor uns, vor den Spielern des ausgespielten Welt dramas erscheinen. Dieser Anblick wird uns vernichten. Dieser Anblick wird uns retten. Aber auf die Verehrung des göttlichen Leidens war meine tiefste Natur gerichtet; nichts war mir so gemäß, denn, wie Gregor der Große sagt, einem dunklen Gemüt kann nur durch den Anblick des Leidens geholfen werden. Es war nur die Härte der unverrückbaren Wahrheit, die meinen Protest erregte. Wir wollen nicht sein was wir sein sollen und wir wollen es doch. Die Zeit arbeitete mit. Sie war das furchtbare Werkzeug der Gnade“ (Reinhold Schneider, *Der Wahrheit Stimme will ich sein – Essays, Erzählungen, Gedichte*. Hrsg. von Carsten Peter Thiede und Karl-Josef Kuschel, Insel Verlag Frankfurt am Main und Leipzig 2003, Seite 123 f.).

Das zweite Zitat aus der gleichen Schrift „Verhüllter Tag“ benennt Ort, Tag und Jahr, an denen sich die Rückkehr in die Glaubensheimat symbolisch festmachen lässt – eine Heimat, deren Sprache Reinhold Schneider bis dahin fremd geblieben war: „An einem Neujahrstag, 37 oder 38, ging ich in Potsdam zum erstenmal zur heiligen Messe seit vielleicht zwanzig Jahren. Ich kam wie einer, der die Sprache verlernt hat, in die Heimat. Aber ich hatte die Sprache der Heimat nie erlernt, und nun, langsam, indem sich mir alle Lebensumstände umkehrten, versuchte ich sie zu lernen. Ich war auf die objektive Wahrheit gestoßen; die Wahrheit in Fleisch und Blut und zugleich göttliche außerweltliche Macht. Sie ist für mich die einzige Macht, die ein Leben aus den Angeln heben kann (Reinhold Schneider, a.a.O., Seite 126).

Der Begriff der Wahrheit bzw. der Wahrhaftigkeit ist für Reinhold Schneider nicht irgendein beliebiges Thema. Er steht nicht in einer Reihe mit vielen anderen Stichworten, sondern bezeichnet die geheime Mitte der ansonsten noch so vielen Einzelgegenstände seiner schriftstellerischen Arbeit und seiner christlichen Existenz. In dem Thema der Wahrheit bündeln sich Reinhold Schneiders Anliegen wie in einem Kristallisationspunkt: „Ich kenne im Leben nur eine einzige Schwierigkeit: den Vollzug der Wahrheit, Wahrhaftigkeit. Sie ist das Lebensproblem überhaupt. Alle Sittlichkeit gründet in ihr; die Verbrechen der Ruhmsucht, der Herrschgier, Eitelkeit, Leidenschaft stoßen an diese Grenze; der Mensch kann sie nicht überschreiten, wenn er sein Selbst behaupten will.“

Was Reinhold Schneider persönlich betrifft, seinen persönlichen Bezug zur Wahrheit, so sieht er sich in einer besonderen Funktion. In dem bekannten Gedicht aus dem Jahr 1943 formuliert er: „Der Wahrheit Stimme will ich sein“ (Reinhold Schneider, a.a.O., Seite 299) – in dieser Formulierung wird das besondere Profil seines individuellen Lebensauftrages sichtbar, darin und darüber hinaus jedoch eine Seinsbestimmung, die allen Christen zu eigen ist und unabdingbar zum Wesen des Christentums gehört. Reinhold Schneider möchte also, wenn er in der Ich-Form spricht, nicht nur über sich selbst informieren. Bei der Wahl dieser Art des Redens ist es vielmehr seine Absicht, anderen zu helfen, den Weg zu der gleichen Wahrheit zu finden - und damit den Weg eines jeden zu sich selbst.

*Allein der Wahrheit Stimme will ich sein;
Was Menschen nicht erdichtet und erfahren,
Das möcht' ich treu im Erdenstreite wahren,
Um seinetwillen ist die Stunde mein.*

Nicht die Wahrheit selbst will Reinhold Schneider sein, sondern nur deren Stimme. Wir Menschen können die Wahrheit nicht erdichten oder erdenken, aber auch nicht durch Erfahrung auf dem Weg von Meditation oder Experiment herausfinden. Die Wahrheit muss uns von Gott vorgegeben, in der Menschwerdung Gottes offenbart werden. Ist dies jedoch geschehen, kommt alles darauf an, dass wir Menschen, die wir uns zu Christus zählen, diese Wahrheit treu wahren und bewahren. Um des uns Christen Anvertrauten willen „ist die Stunde mein“, sagt Reinhold Schneider. Das heißt, dieses Bewahren ist mein Lebensauftrag. Das habe ich jetzt und sofort und mit meinem ganzen Leben zu tun.

Reinhold Schneider hat dieses Bewahren und Bezeugen „im Erdenstreite“ praktiziert. In den Jahren vor und während des 3. Reiches. Gegenüber den wettstreitenden Ideologien von Kapitalismus und Kommunismus, von Materialismus, Atheismus und Nationalsozialismus. Wir haben heute die gleiche Aufgabe unter den neuen Bedingungen unserer eigenen Zeit. Reinhold Schneiders Sorge ist für uns bestens nachvollziehbar. Die Wahrheit ist immer noch bedroht, möglicherweise heute im Jahr 2004 bedrohter als 1943. Für eine christliche Gemeinde ist es eine zentrale Aufgabe, ein Ort zu sein, wo die Wahrheit gesucht wird und nach ihr gefragt wird, wo die Wahrheit eine Hilfe ist, dass Menschen sich begegnen und gemeinsam Verantwortung praktizieren können. Offenheit für Begegnungen verlangt nicht einen Raum ohne Wahrheit, sozusagen einen neutralen Raum. Ganz im Gegenteil: Offenheit wird durch Wahrheit allererst ermöglicht.

*Die Wahrheit will sich uns im Widerschein
Geformter Bilder streitend offenbaren,
Dringt ihr ein Leben nach in schweren Jahren,
So werden auch des Lebens Bilder rein.*

Die zweite Strophe des Gedichtes spricht von den geformten Bildern, in deren Widerschein sich die Wahrheit offenbaren will. Meines Erachtens meint Reinhold Schneider mit den geformten Bildern die politischen, gesellschaftlichen und sozialen Formen, die sich im Verlauf der Geschichte herausgebildet haben und von den Grundauffassungen des Christentums geprägt bzw. mitgeprägt sind. Der König in dieser Welt soll ein Widerschein des Königs der Wahrheit sein. Das Reich – das römische Reich, das sich über das mittelalterliche Reich deutscher Nation bis in die politischen Gestaltungen der Gegenwart fortsetzt – soll mit seiner Gerechtigkeit und seiner Friedensstiftung ein Zeichen und Hinweis auf das kommende Gottesreich sein. In jedem irdischen Vater soll etwas von der Barmherzigkeit und Liebe des himmlischen Vaters spürbar werden.

In diesem Sinne will sich uns im Widerschein geformter Bilder die Wahrheit offenbaren. Und zwar streitend: Dies alles geschieht nicht im Konsens. Nicht jeder will es so haben. Nicht jeder will Widerschein der Wahrheit sein. Nicht jeder will solchen Widerschein dulden. Denen, die Widerschein der Wahrheit sein möchten, kann es passieren, dass sie verächtlich gemacht, denunziert und verfolgt werden. Reinhold Schneider rät, auch dann noch, d.h. nicht nur in leichten, sondern auch in schweren Jahren der Wahrheit treu zu bleiben: „Dringt ihr (der Wahrheit!) ein Leben nach in schweren Jahren, so werden auch des Lebens Bilder rein.“ Der Ausdruck „des Lebens Bilder“ fällt auf. Gemeint ist: Das Leben wird dort, wo der Mensch der Wahrheit nachdringt, zu einem Bild, zu einem Verweis auf eine andere Wirklichkeit. Die Fähigkeit, Bild zu sein, Bilder widerzuspiegeln, nimmt zu. An dem Beispiel von Menschen, deren Leben der Wahrheit nachdringt, kann man immer besser erkennen, was die Wahrheit ist. Wozu sie treibt. Wozu sie befähigt. Auch unsere Fehler kann Gott zu Bildern der Wahrheit gebrauchen: An unseren Fehlern können andere Menschen ablesen, wie Gott verzeiht, wie er Gestrauchelte aufrichtet. An unseren Ängsten können andere Menschen ablesen, wie sich der Glaube selbst in den allergrößten Nöten Gott anvertraut und sich bei ihm gehalten weiß.

*So breitet sich die Macht gesandten Lichtes
In Bildern aus, das Wort wird sie ergreifen,
Wenn Wort und Wahrheit tief im Leben gründen.*

Die dritte Strophe spricht von der Aufgabe des christlichen Dichters – und als ein solcher christlicher Dichter versteht sich Reinhold Schneider: Die Bilder, die Lebensbilder, die Bi-

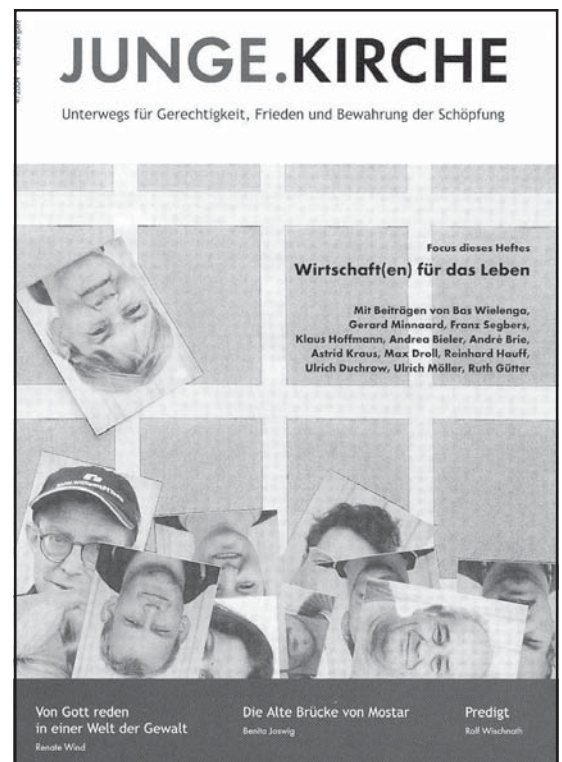
ographien, die Verweise auf die Wahrheit im politischen, gesellschaftlichen und sozialen Leben, alle diese Bilder, in denen sich – wie Reinhold Schneider es formuliert – die Macht des gesandten Lichtes ausbreitet, werden von dem Wort des Dichters ergriffen, ausgedeutet, interpretiert, zur Sprache gebracht. Der Dichter enthüllt in den Bildern aus dem Alltag der Menschen die versteckten Verweise auf die Wahrheit, auf die Glaubenswahrheit, auf die Wahrheit von Opfermut, Leidenssinn und Auferstehungshoffnung. Der Dichter muss diese Arbeit tun, weil die Menschen die göttliche Zeichensprache in dem Alltag ihres Lebens nicht mehr verstehen. Die Menschen sind religiöse Analphabeten geworden. Die Menschen sind metaphysische Analphabeten geworden. Sie sehen und verstehen nichts mehr. Sie hören und glauben nichts mehr. Der Entzifferungs- und Deutedienst des Dichters kann allerdings nur gelingen, wenn – wie es in der dritten Strophe heißt – Wort und Wahrheit tief im Leben gründen. Der Dichter muss etwas von den Tiefen des wirklichen Lebens verstehen. Und die Wahrheit, über die er schreibt, muss im Leben der Personen und Geschehnisse, die er beschreibt, tief verwurzelt sein. Es muss sich um Lebensschicksale handeln, die in einem heißen Kampf des Widerstehens und des Leidens von der Macht der Wahrheit überwunden wurden.

*Es rührt die Kunst von Gnaden des Verzichtes
An tiefste Not, die Stunde wird sie reifen,
Doch kann die Herzen nur ein Herz entzünden.*

Die letzte Strophe steuert auf den entscheidenden Punkt zu. In diesem Offenbarungs- und Deutungsgeschehen mag alles optimal laufen: Die Kunst des christlichen Dichters mag sich entfalten, er mag in der Gnade des Verzichtes leben, sodass seine Wahrnehmungskraft und seine Schaffenskraft gesteigert sind, er mag mit seinen Werken an tiefste Not rühren, die wichtigsten Grundfragen des Lebens aufgreifen, in denen sich viele Menschen wiedererkennen können; die Stunde mag seine Kunst reifen, sie mag sie reifer, verständlicher, einführender, routinierter werden lassen, – es mag in diesem Sinne alles optimal laufen, trotzdem wird der ganze Aufwand und Betrieb hohl und leer bleiben, wenn der Dichter nicht mit seinem Herzen schreibt, wenn er nicht aus seiner Ichmitte heraus lebt. Denn die Herzen kann nur ein Herz entzünden.

Das ist der Höhepunkt des Gedichtes: „Doch kann die Herzen nur ein Herz entzünden.“ Der Dichter darf für seine Person nicht draußen vor bleiben. Der Pfarrer darf für seine Person nicht draußen vor bleiben. Kein einziger Christ darf, wenn er andere Menschen erreichen will, mit seiner Person draußen vor bleiben. Nur wer von der Wahrheit angesprochen, überwältigt und überwunden ist, kann sie vor anderen bezeugen. Nur wer schon einmal in den Einsamkeiten

der Trauer selbst getröstet wurde, hat die Fähigkeit, andere Menschen zu trösten. Die Vermittlung der Wahrheit lässt sich nicht rationalisieren, lässt sich nicht an Computer oder Medien übertragen. Selbst Druckerzeugnisse sind nur eine Krücke. Es geht um die Beziehung von Mensch zu Mensch. Dort ist der Ort. Dort muss es sich ereignen. Wer etwas erreichen will, muss sein Herz hineingeben. Dann kann es passieren – wenn Gott es schenkt –, dass sich ein anderes Herz entzündet. Bei dem Wort entzünden denken wir an Feuer. Und dieses Feuer ist für uns Christen ein Bild des Heiligen Geistes. Reinhold Schneider meint also, wenn ein Herz andere Herzen entzünden soll, so geht dies nur, wenn das in dieser Absicht tätigwerdende Herz selbst vom Heiligen Geist erfasst ist. Gott selbst ist der eigentlich Entzündende. Seine Wahrheit ist es, die die Herzen entflammt. Die Dichter, die Pfarrer, die Institutionen, die Multiplikatoren sind letzten Endes alle völlig nebensächliche Randfiguren.



BUCHHINWEIS:

Wirtschaft im Dienst des Lebens

Biblische Impulse - Reformatorische Orientierungen - Gegenwärtige Herausforderungen für eine theologische Wirtschaftsethik. Eine Vortragsreihe mit Beiträgen von Franz Segbers, Hans-Jürgen Prien und Wolfgang Kessler. Herausgegeben im Auftrag des Offenen Forums Wiesbaden von Karl Martin, Irmela Milch, Hans Ullmann und Hans-Jörg von Löw. Mit einer Einführung von Christian Fischer. Fenestra-Verlag Wiesbaden 2. Aufl. Aug. 2004. 120 Seiten, kartoniert, 9,90 €. ISBN 3-9805071-3-0. Bestellungen an: Fenestra-Verlag, Am Heienberg 4, 65193 Wiesbaden, Fon (0611) 5440693, Fax: (0611) 9545911, info@fenestra-verlag.de, www.fenestra-verlag.de.

HANS JÜRGEN SCHULTZ

Wirken wird das Wort nur, das gelebt

Erinnerung an Reinhold Schneider: Poet und Prophet

Reinhold Schneider: ein Vergessener, ein Verdrängter? Ein Fremder, ein Ferner? Er er- und bekannte, dass „der eigentliche Sinn meiner Arbeit den meisten Menschen unbekannt und unverstanden“ bleibt. Dieser Schriftsteller, ein zur Mitteilung bestellter Mensch, war und blieb ein Einsamer. Als ich ihn das letzte Mal traf, sagte er: „Sprache ist Hoffnung, gehört zu werden.“ Aber seine Stimme war sehr leise. Ich gliedere meine Erinnerung an ihn in drei Kapitel. Erstens; „Wo finde ich mich?“ (1903 bis 1932). Zweitens; „Zeuge mitten im Feuer“ (1932 bis 1945). Drittens; „Es müßte etwas geschehen, was noch nie geschehen ist“ (1945 bis 1958).

Erstes Kapitel: „Wo finde ich mich?“

„Mein Vaterhaus“, so schildert Schneider die Anfänge, „ist ein Gasthaus; obwohl mit mir schon die vierte Generation darin lebte, so war es mir doch immer fremd, als ob ich nicht mehr sei als einer von den ungezählten Gästen, die in fast einem Jahrhundert hindurchgegangen waren. Ich empfand es nie als Besitz, sondern als Gasthaus, als Ausgangspunkt und als Einkehr, niemals als das letzte Ziel. Die Wehmut des Verlassenmüssens lag mir im Blut, weil ich immer die Koffer rollen und die Wagen eilen sah; nichts war mir so gewiß als die Flüchtigkeit und die Spurlosigkeit unseres Wegs, auf dem immer die Zimmer und die Tische neu besetzt wurden, ohne daß jemand danach fragte, wer vorher darin schlief, wer vorher daran aß. Der Lebenskreis um mich änderte sich jeden Tag, und ich hatte nicht allzuviel Grund, an mein eigenes Beharren zu glauben, bis uns endlich Haus und Park verloren gingen, in denen meine Familie ein Jahrhundert lang zu Gast gewesen war.“

Das Gasthaus, in dem Reinhold Schneider aufwuchs, war ein Hotel neben dem Kurhaus in Baden-Baden, die Maison Messmer. Es war ein Haus, aber kein Zuhause. Hier herrschten Unruhe und Turbulenz, ein Kommen und Gehen, kaum eingeprägte Gesichter entschwanden auf Nimmerwiedersehen. Die Familie war nie unter sich; kein Essen, ohne dass Ober, die noch nicht Herr genannt wurden, Sekretäre, Portiers, Lakaien, grüngekleidete Pagen erschienen, um zu fragen, um zu berichten, um Order zu holen.

„Ein Gasthaus ist nicht Heimat. Alle Türen sind offen, die Zimmer ohne Wände ... Das Hotel gehört allen, die darin wohnen. Nur fremde Stimmen und Sprachen, keine Grenzen. Ich warte, immer, auf einen Freund; aber ich treffe nur: Passanten.“

Diese frühe Erfahrung bestimmte Reinhold Schneiders Existenz. Er war, wo er auch war, unterwegs. Er wurde ein Reisender, ein Durchreisender. Abschiede verwand er kaum, sie ängstigten ihn, hatten den Geschmack des Todes; doch er konnte ihnen nicht entgehen; sie zogen ihn an. Sein Leben wurde eine Summe von Trennungen: von Menschen, von Orten, von Zeiten, von sich selbst.

In seinem Buch „Der Balkon“ beschreibt Schneider, wie er vom gegenübergelegenen Hotel Atlantik aus beobachtet, dass das elterliche Hotel - als Opfer moderner Stadtplanung - niedergerissen wird. Mit diesen „Aufzeichnungen eines Müßiggängers“ schickt er einen letzten Gruß an die bürgerliche Epoche, der er entstammt und als deren bescheidenen Ausdruck er die Maison Messmer empfindet. Neben den Badegästen, die sich Heilung von den Quellen der Kurstadt versprechen, tragen sich Poeten und Komponisten in das Gästebuch ein, auch Eminenzen und Exzellenzen: Wilhelm 1, und Augusta, die königlichen und später kaiserlichen Majestäten, weilen hier zur Erholung, auch „Minister, Generäle, Diplomaten in geheimer Mission“ geben sich ihr Stelldichein. Es ist die „große Zeit“ Baden-Badens als Weltstadt.

Es gab prachtvollere Häuser als die Maison. Bismarck wohnte im Englischen Hof vor der Promenade. Doch zu den häufigen Audienzen musste er sich zur Maison Messmer begeben, denn ihr pflegte der Heldenkaiser, der nur auf seinem stets mitgeführten Feldbett schlief, die Ehre zu geben. Die Maison Messmer beherbergte Gäste, so Reinhold Schneider, für die das Vornehme noch das Einfache war. Er ahnte, dass es bald anders kommen wird.

Die Heiterkeit, mit der der schwerblütige Schriftsteller 1957, ein Jahr vor seinem Tod, Baden-Baden, sein „geliebtes Städtlein“, durchstreift, und die Leutseligkeit, mit der er über Geschichte und Geschichten der Maison kundig plaudert, lassen dennoch auf keiner Seite vergessen, dass sein Thema der „Abschied“ ist. „Der Abbruch“ sollte das Buch ursprünglich heißen, für das der Verlag jedoch den Titel „Der Balkon“ bevorzugte. Schneider, der mit ganzer Sehnsucht nach einem Anbruch, nach einem Aufbruch Ausschau hielt, hatte den Abbruch vor Augen, Tag für Tag sah er ihm zu. Nach eigenen Worten hat ihn „das Gefühl kommender Untergänge nie verlassen“. Ihm war zutiefst bewusst, dass die Vergangenheit verweigert, was die Zukunft verlangt. Er war traurig, dass das Vaterhaus weggeräumt wurde; aber nachtrauern konnte und wollte er ihm nicht. Die Entwicklung war ohne Richtung, aber unaufhaltsam. „Mein Vater ging mit ungewissen Schritten ins Dunkle. Ich gehe ihm nach ... Aus dem Schlafe schreckte mich das Gefühl eines Sturzes ins Bodenlose - eine Erfahrung, die immer wiederkehrte und mich bis heute nicht verlassen hat.“

Reinhold Schneider ahnte früh, dass ihm ein Zwischenraum zugewiesen war, ein Konflikt, ein Platz auf der Grenze, an den Schnittlinien. Die Mutter, eine geborene Messmer,

kam aus der Umgebung von Meersburg am Bodensee, gehörte zu der Familie des weltberühmten Entdeckers magnetischer Heilkräfte Franz Anton Messmer, „der weder ein Denker noch ein Zauberer, sondern ein echter Arzt war aus der Kraft der Liebe und der von ihm geglaubten kosmischen Harmonie“. Der Vater, Protestant, kam aus Colmnitz im Erzgebirge. Die Eltern lebten also in einer katholisch-evangelischen Mischehe. Reinholds Bruder, Wilhelm Rudolf Schneider, charakterisiert sie so:

„Die Mutter, von Jugend auf verwöhnt, verspielt, umworben, umschmeichelt, mit allen Vorzügen der Natur beschenkt, heiter, begabt, künstlerischen Bereichen aufgeschlossen, doch allzu leicht entflammt; der Vater, als der zwölf Jahre ältere, der dem Leben in vollem Ernst begegnete, auch nach einer nicht sehr leichten Jugend, der niemals ein gegebenes ‚Ja‘ widerrufen konnte, in seiner ganzen Schwere und Festigkeit, seiner unbedingten Treue sich selbst und anderen gegenüber eine tragische Erscheinung, der dies Leben verließ, als er es nicht mehr tragen zu können glaubte.“

Reinhold Schneider, der seiner Mutter „das Helle“ verdankte, suchte ihre Nähe bis zu ihrem Tod im Jahre 1955. Die Nähe des Vaters, der ihm „der Schwermut Erbe übermacht“ hatte, brauchte er nicht zu suchen. Sein Anteil war in ihm. Der Vater gab sich kaum in Worten, sondern im Wesen zu erkennen. Er, der Hotelier, lud ein zur Geselligkeit, zur Annehmlichkeit, zum Genuss, ohne sich darüber hinaus mitzuteilen. Was er in „in sich bezwungen, verschwiegen haben mag“, wußte niemand. Er beendete sein Leben 1922, nachdem er das Hotel verkauft und das Vermögen durch die Inflation verloren hatte. Reinhold war noch nicht zwanzig. In dem Gefühl, sich im Schatten des Vaters bewegen zu müssen, führten Depressionen zu einem Selbstmordversuch. Er hat des ebenso wesensverwandten wie distanzierten, eigentlich unbekanntem Vaters in seinen Schriften öfters gedacht, ihm auch einige Sonette gewidmet: „Ich aber bin mit allem Blute Dein und geh den Weg, den einst Dein Fuß betrat, mit Deinen eignen ungewissen Schritten.“

Reinhold Schneider, im Praktischen ungewandt, versuchte sich in einem landwirtschaftlichen Volontariat. Es misslang. Dann folgte er seinem Bruder nach Dresden, der dort im Hotel Europahof avancierte. Sie wurden gemeinsam Untermieter bei Anna Maria Baumgarten, Aus diesem Zufall entstand eine ungewöhnliche Bindung. Frau Baumgarten war vierundzwanzig Jahre älter als Reinhold; sie hat ihn um zwei Jahre überlebt. Es ergab sich ein Freundschaftsbund mit dieser bemerkenswerten Begleiterin, die Reinhold Schneider fortan umorgt hat, die immer als seine erste Leserin zugegen, die auf fast jeder späteren Reise an seiner Seite war und die er in seinem Testament als „Gefährtin meines Lebens“ bezeichnete und bedachte.

In Dresden wird Schneider kaufmännischer Angestellter. Seine ausgedehnten Sprachkenntnisse kommen ihm bald

als Wirtschaftskorrespondent zugute. Er bietet sich überdies „für preisgünstige Übersetzungen“ an. Seine Gebiete sind Spanisch, Portugiesisch, Englisch, Französisch, Italienisch. Er erhält „in einer der bedeutendsten Firmen“, in der er tätig war, einen glänzenden Leumund. Aber das ist nicht seine Welt. Dem „trockenen Kontor“, in dem er heimlich Sokrates liest und in dem er sich von Tag zu Tag weniger wohlfühlt, entschwindet er nach und nach. Er ist anderweitig fasziniert. Er liest Nietzsche, Kant, Kierkegaard, Shakespeare, Hauptmann, Plato, die griechischen Tragiker, liest nicht nur die Nächte hindurch, sondern verstopfen auch neben der Arbeit und beginnt zu schreiben. Die Lektüre treibt literarische Früchte, sie werden hier und da gedruckt, er plant einen Versband mit dem Titel „Untergang“ - und 1928 riskiert Schneider den kühnen Schritt, freier Schriftsteller zu werden. Grund zur Hoffnung ist nicht vorhanden. Aber er ist sich gewiss, dass sein Weg künftig anders verlaufen wird, anders verlaufen muss als bisher.

Wesentlich wird die Lektüre der Schriften Arthur Schopenhauers. Er bestätigt und entführt ihn. Ohne sich dessen „so ganz durchschematisiertem Weltbild unterwerfen zu können“, vermittelt Schopenhauers Philosophie ihm „einen Begriff von den eigentlichen Problemen unseres Daseins“. Die Öffnung der Grenzen des Abendlands wird für Schneider zu einer geradezu uferlosen Horizonterweiterung, zugleich zu einer Heimatlosigkeit, zu einer Unbehaustheit, die sein Schicksal ist. Ich war und blieb Schopenhauer „bis zuletzt dankbar für die Größe der Welt-sicht, mit der er mich an kalten und einsamen Abenden beschenkte. Er wies mich nach Indien: ein wieder und wieder ersehntes Ziel, das ich nie erreichen sollte ...“

Noch vor Schopenhauer war es der spanische Schriftsteller Miguel de Unamuno, der den jungen Mann tief bewegte, ja der, nach Schneiders Worten, „einige Jahre meiner Jugend fast beherrscht hat“. Seine Bücher „Die Agonie des Christentums“ oder „Das tragische Lebensgefühl“ über den Antagonismus von Glauben und Wissen, „ebenso Unamunos Lyrik, seine politische Satire, seine Dramen gewannen einen bleibenden Einfluss auf Schneiders Leben. Schneider fasst sich ein Herz und schreibt ihm: „Ich stamme aus Süddeutschland, bin 23 Jahre alt und habe mich unter dem Drucke der Zeit dem Kaufmannsberuf zugewandt, über den Sie hart urteilen. Ich würde sehr glücklich sein über eine Zeile von Ihnen ...“ Der ausführliche und ergreifende Brief blieb zu seinem Kummer unbeantwortet. Aber später ergaben sich Kontakte.

Zwei Jahre später gibt Schneider Beruf und Wohnung in Dresden auf. Am 3. August 1928 beginnt die Schiffsreise ab Hamburg, „mit einem kleinen Dampferchen durch den Kanal und die stille Biskaya“ nach Lissabon. Er wagt den Sprung einer Reise nach Portugal, er entdeckt das Tagebuch als literarische Möglichkeit; von den sehr umfangreichen Notizen dieser Reise hat sich bisher allerdings nur ein

kleiner Teil wiedergefunden. „Ich denke, daß das Tagebuch einmal - in Jahren - meine interessanteste Veröffentlichung werden könnte, eine bessere, ehrlichere und vielleicht auch reizvollere Selbstdarstellung als ein Roman. Es müßte natürlich sehr gekürzt werden, doch aber von allem etwas enthalten. Reflexionen, Kommentare, Reiseeindrücke, Programme, Entwürfe, Bekenntnisse ...“

Portugal wird für Schneider die „meiner Seele verwandteste Landschaft“. Und Luis de Camoes, der Autor des portugiesischen Nationalepos „Os Lusíadas“, wird der „Dichter meiner Seele“. Ihm widmet er sein erstes literarisches Meisterwerk. „Das Leiden des Camoes“ erscheint 1930 (der Verfasser ist 27) bei Jakob Hegner. Hermann Hesse schreibt an den Verleger: „Eine schwermütige, eigensinnige und in sich versunkene Melodie wird gesungen. Es wird von dem Dichter Camoes erzählt, der im 16. Jahrhundert selber als Soldat und Beamter die scheußlichen Feldzüge gegen die Indios mitgemacht und der es trotzdem fertig gebracht hat, aus diesen Feldzügen und aus habgierig rohen Weltreichtedanken ein hohes Ideal und die Quelle einer kostbaren Dichtung zu machen. Schneider gibt damit eine der liebevollsten und ergiebigsten Deutungen, die ich je über einen Dichter und sein Werk gelesen habe.“

In Portugal, bald auch in Spanien und später auf seinen Reisen nach Frankreich, nach Italien, nach England, nach Skandinavien bis hin zum „Winter in Wien“ hat Schneider seine künftige Existenzform gefunden: die des schauenden und schreibenden Wanderers. Er nennt seine Biographie eine „Lebensfahrt“; sie hat kein Ziel, sondern folgt der Notwendigkeit, „zu gehen“. Jeder Gang in die Weite wird zum Gang in die Tiefe. Die anfängliche Berufsbezeichnung, die Schneider zusteht, müßte wohl „Geschichtsschreiber“ lauten. Er hat eine elementare Begabung, ein natürliches Vermögen, Geschichte einführend zu erzählen, Vergangenes zu vergegenwärtigen, Getanes in zu Tuendes umzusetzen. Immer wieder betont er, kein Wissenschaftler, kein Forscher zu sein, nicht nackten Fakten und faden Daten, sondern den Kräften und Mächten nachzuspüren, welche die Geschichte seit Anbeginn durchwalten.

„Meine Aufgabe ist es, die Welt auszudrücken, die mir eingeboren ist: das gelingt mir eher durch Gestalten und Schicksale als durch Gedanken, am besten durch die Verbindung beider. Ich bin kein Historiker, aber in einer Zeit, wo die Allmacht des Geschichtlichen erlebt und wieder entdeckt wurde, wird dieses notwendig Medium, und zwar auf eine entschiedenere Art als jemals ... Wir leben jetzt unter einem Gewitterhimmel. Wie die Entladung gerät, weiß ich nicht. Ich weiß aber, daß wir das, was kommt, weder verstehen noch verkraften können, wenn wir nicht eindringlich fragen, aus welchem Stoff Geschichte gemacht ist.“

Und der Gewitterhimmel wird schwarz, die Entladung furchtbar.

Zweites Kapitel: „Zeuge mitten im Feuer“

„Der Winter 1932/33 war wie ein Fieber. Aus dem Untergeschoß scholl der vom Sender übertragene Lärm der Massenversammlungen herauf, peitschende Stimmen, unter denen das Ungetüm aufjauchzte: dann die eine, mit keiner anderen zu vergleichende Stimme, die unablässig lügend niemals log: denn in ihr sagte sich die heraufgärende Macht unverhüllt aus. Ich habe nie verstanden, daß Menschen sich der unsäglichen Qual, sie anzuhören, freiwillig aussetzten; daß sie fähig waren, mit ihr allein in einem Zimmer zu sein, daß Familien sich an den Tisch setzten unter dem monotonen, jede Gemeinschaft zersprengenden Gebrülle der Finsternis.“

Schneider wohnt jetzt in Potsdam. Den Faschismus verabscheut er. Die Aversion gegen die Person Hitler teilt er mit vielen bürgerlichen Konservativen. Er wählt die Papen-Partei. Aber auch er unterschätzt zunächst die Wucht und Gewalt der neuen Ära, räumt den Nationalsozialisten unter Kautelen Chancen ein: „Wäre ihre Ideologie nicht so viehmässig dumm und roh, so könnte man ein wenig mit ihnen sympathisieren. Die Gesundesten sind sie immer noch; aber sie haben die Gesundheit der Ochsen.“

Reinhold Schneider verfällt - wie viele andere - für kurze Zeit der Illusion, das siegreiche Regime werde nur einen Übergang, eine Zwischenlösung darstellen. Er arbeitet an der Niederschrift seines Buches „Hohenzollern. Tragik und Königtum“. Mit diesem Werk will er der Zeit vorgreifen. Der Rückblick soll einen Ausblick eröffnen. „Es sollte ein Aufruf zur Monarchie sein in letzter, wahrscheinlich schon zu später Stunde: ich schloß es am 5. März 33, dem Propagandafest der erwachenden Nation. Man konnte wohl der Meinung sein, daß der eben gegründete Staat noch keineswegs fest stünde. Nachträglich sehe ich, daß die Monarchie wahrscheinlich zum Militärstaat geworden und damit der Gefahr, den Krieg heraufzurufen, kaum entgangen wäre ...“

Es sind die klassischen Themata aller älteren Geschichtsschreibung, die Schneider in seinen ersten großen Büchern aufnimmt. Er erzählt die Geschichte der Regenten und der Reiche. Es geht um Philipp II, von Spanien, es geht um die preußischen Hohenzollern, es geht um das englische Inselreich, es geht um das christliche Reich des Mittelalters - gespiegelt im Intermezzo des Lothar von Supplinburg und der unerfüllbaren welfischen Kaiserdynastie. Es geht also um das anscheinend unlösbare Problem der Politik: um den Konflikt zwischen Macht und Geist, zwischen dem Anspruch der Geschichte und dem Auftrag des Menschen, zwischen Führung und Schuld, zwischen Weltreich und Gottesreich. Geschichte ist für Schneider „Gestaltwandel des Tragischen“. Seine Helden sind Herrscher und ihre Gegenspieler. Es gibt Innozenz, aber auch Franziskus; es gibt Karl V., aber auch den Mönch Las Casas. Er versteht ihre Rollen komplementär; sie schließen sich aus und sind dennoch im Widerspruch,

ja in der Gegnerschaft aufeinander angewiesen. Das Phänomen Macht, ihre Verwaltung, ihre Spiele, ihre Besessenheit, ihre Affinität zur Gewalt und ihre Neigung, sich absolut zu setzen und jeden Ansatz von Gegenmacht zu verhindern - dies Phänomen wird für Reinhold Schneider immer bedrängender. Der Kritiker der Macht kann sich zu ihrer Verachtung lange nicht entschließen. Er verneigt sich vor den großen Feldherren und ihren Künsten.

Aber er verzweifelt beim Anblick des neuen Feldherrn, der das Dritte Reich regiert. Schneider hat Geschichte als Tragik beschrieben; nun erlebt er sie als Katastrophe. Erst viel später, wenige Monate vor seinem Tod, bekennt er sich in einem unserer Freiburger Gespräche zu einem Satz, der zuvor seinem Geschichtsverständnis widersprochen hätte: Nur Ohnmacht macht Macht ohnmächtig.

Doch 1933 erregt sein Hohenzollernbuch zunächst Aufmerksamkeit. Schneider wird mit dem letzten Kronprinzen bekannt und erhält mehrmals Einladungen in dessen Potsdamer Schloss Cecilienhof - so wie er später auch von dem gestürzten Kaiser Wilhelm II. im Exil in Doorn empfangen wird; der gibt seine Hochschätzung für Schneider damit zu erkennen, dass er ihm ein Prunkstück aus dem Marmorpalais von Potsdam, nämlich den Schreibtisch von König Wilhelm IV., vermachte. In den Gesprächen mit dem Kronprinzen wie auch mit dem Kaiser dominieren die monarchistischen Erwartungen; diese Hoffnungen und Spekulationen schwinden jedoch mit der fortschreitenden Etablierung der jetzigen Machthaber dahin.

Hitler hat es erfolgreich verstanden, restaurativ-nationalistische Gefühle und monarchistische Utopien in sein propagandistisches Kalkül einzubeziehen. Doch die Träumereien an preußischen Kaminen wahren für Schneider nur wenige Wochen, sind eine kurze Episode, der die Realität ein schroffes Ende setzt. Meldungen und Gerüchte von Verfolgungen, von Festnahmen, auch von Konzentrationslagern verdichten sich. In einem kleinen Freundeskreis, dem Schneider angehört, werden detaillierte Informationen über Dachau mitgeteilt und diskutiert, werden schließlich zur Gewissheit: „... für mich die erste unabweisbare Nachricht. Es war der 30. Januar 34, eine ungewöhnlich milde Nacht. Man sprach leise. Die Fenster der hochgelegenen Zimmer waren geöffnet. Aus allen Straßen schollen die Marschritte und dröhnenden Stimmen der Kolonnen herauf, die den ersten Jahrestag ihres verwirkten Reiches feierten ...“

Aus Widerwillen wird Widerspruch, Schneider lebt „in unsäglich bedrückenden Verhältnissen, ohne Platz für Bücher, das Licht kommt von einer Glühbirne, der er ein Papierhütchen aufsteckt, weil der grüne Glasschirm zerbrochen ist“. In der Unwirtlichkeit des möblierten Zimmers bereitet er seine magistralen historischen Projekte der nächsten Jahre vor, schreibt daneben Artikel für Zeitungen, Zeitschriften und den Rundfunk; die aber erbringen nur mäßige Ein-

nahmen, weil sie sich nicht auf Stromlinie befinden. Anton Kippenberg, der Schneider für seinen Insel Verlag gewinnen möchte, bietet ihm ein monatliches Salär von 500 Reichsmark an; doch der lehnt ab aus Furcht vor Zwängen und Abhängigkeit. Kippenbergs großzügige Offerte belegt die hohen Erwartungen, die der jetzt .dreißigjährige Schriftsteller auf sich zieht. Reinhold Schneider - immer ein „Pfeiler im Strom“ - wird kein Bestsellerautor, aber ein beachteter, bereits früh angesehener und anerkannter Essayist und Erzähler. Er ist geschätzt als ein Unbequemer, als ein Wissender, als ein Mahner: Er ist - hält Jochen Klepper in seinem Tagebuch fest - „die Bescheidenheit und Askese und Gediegenheit in Person, keinerlei Verführung durch Eitelkeit und Gewinnsucht fähig; durch echtes Verständnis der Zeit allen Konjunkturschreibern weit voraus.

Doch so zurückgezogen und monastisch anspruchslos Schneider einerseits existiert, so erstaunlich sind andererseits die vielen bedeutsamen Kontakte zu namhaften Mitstreitern in der Untergrundarbeit gegen den Nationalsozialismus. Sein Impuls zu schreiben intensiviert sich in dem Maße, in dem er „gegen die Zeit“ zu schreiben sich veranlasst sieht. Nicht anders als schreibend kann er seinen Protest, seine Kritik, seine Anklage bekunden. Dass er sich, um der Aufmerksamkeit der Zensurinstanzen zu entgehen, historischer Chiffren und Masken bedienen muss, quält ihn; aber „von der Kulturpolitik der Regierung verschwiegen zu werden“, hält er für einen Vorzug, solange es Leser gibt, die ihn verstehen. Im Zirkel Gleichgesinnter, im Kreis oppositioneller Autoren und Verleger, in der Runde dieser für Schneider immer wichtigeren Freunde werden Aussichten und Grenzen literarischer Wirkung eingehend besprochen. Man erwägt miteinander Strategien, ermutigt, ermahnt sich aber auch zu bedachter Kaschierung. Schneider berichtet in seinem 1954 erschienenen Buch „Verhüllter Tag“ von diesem permanenten Austausch und von einer manchmal strengen *correctio fraterna* unter vier oder sechs oder acht Augen.

Der Freundeskreis wächst. Zu ihm gehören Leo von König, Rudolf Alexander Schröder, Otto von Taube, August Winnig, Werner Bergengruen, Leopold Ziegler, Gerhart Hauptmann, Käthe Kollwitz, Wilhelm von Scholz. Dazu kommen die Beziehungen zu Männern des aktiven Widerstands: zu Karl Ludwig zu Guttenberg, zu Helmuth James von Moltke, zu Peter Yorck von Wartenburg und anderen. Die wohl wichtigste Beziehung aber wird die zu dem Schriftstellerkollegen Jochen Klepper; mit einer jüdischen Frau verheiratet, erfährt Klepper das Schicksal eines Opfers am eigenen Leibe und riskiert dennoch, Gegenpartei zu sein, bis ihm im Dezember 1942 - gemeinsam mit Frau und Tochter - der Freitod als die letzte Chance der Freiheit erscheint. Schneider hat diese Biographie des Freundes nicht nur bewegt, sondern geprägt. Dass Schneider Katholik war, was er lange geleugnet oder nicht zu wissen gemeint hat, führt er zu-

rück auf diese Freundschaft, die nicht auf Ähnlichkeit, sondern auf Verschiedenheit beruhte: „Erst von Klepper bin ich auf den ganzen Ernst konfessioneller Gegensätze geführt worden. Er rang inständig um ihr Verständnis. Zu meinem Erstaunen entdeckte er in meinen Büchern strenge Katholizität, die ich gar nicht gemeint hatte ... An der Wiederentdeckung des Kreuzes in meinem Leben hat er einen großen Anteil. Mehr kann Freundschaft nicht sein.“

Er wolle nicht Christ sein, hatte Schneider wiederholt betont. Die Kirche interessiere und genüge ihm nicht. Sie sei integral statt integrativ. Sie gebe sich immer dann ins Abseits oder notfalls ins Jenseits, wenn sie gefragt ist: „Am Tage des Synagogensturmes hätte die Kirche schwesterlich neben der Synagoge erscheinen müssen ... Jochen Klepper hat die Enttäuschung nie verwunden, daß die Kirche als Kirche zu den Freveln am Tempel geschwiegen hat.“

Aber es gab neben der Solidarität noch eine tiefere Quelle seiner Radikalität: „Ich schlug“, so Schneider, „an einem Weihnachtsabend die Heilige Schrift auf - ich hatte sie mir als Knabe in Luthers Übersetzung gekauft - und floh nach wenigen Kapiteln auf die kalte dunkle Straße. Denn es war ja klar: Unter diesem Anspruch der Wahrheit kehrt sich das Leben um. Dieses Buch kann man nicht lesen ... Man kann es nur tun ... Und es ist unmöglich, auch nur eine Zeile zu begreifen ohne den Entschluß, sie zu vollziehen.“

Das Leben in der Groß- und Hauptstadt, im Zentrum des mörderischen Geschehens, wird Reinhold Schneider unerträglich. Nach Kollisionen mit der Propaganda-Presse werden die Möglichkeiten einer Effizienz durch Schriftstellerei von Tag zu Tag aussichtsloser. Schneider steht, nach eigenen Worten, mit gebundenen Händen da, und sieht sich doch genötigt einzugreifen, dem ins Unglück rasenden Zug in die Räder zu fallen. Emigration kommt für ihn nicht in Betracht. Biographen, die seinem Lebenslauf nachgehen, unterstellen ihm bereits hier eine „innere Emigration“, Doch die Neigung zur Resignation befindet sich in Fehde mit seinem Willen zum Einspruch: „So verletzlich ich bin, so glaube ich eben doch, in den Streit hinein zu müssen

Plötzlich aber reift sein Entschluß, Potsdam zu verlassen. Nach einer Reise in den Schwarzwald schreibt Schneider am 19. August 1937 an Leo von König: „Ja, der Weg in die Einsamkeit fällt mir sehr schwer, und keine Trennung schwerer als die von Ihnen und Ihrem Hause; verdanke ich doch Ihnen und Ihrer verehrten Gattin alle schönen und erhebenden Stunden, die ich je in Berlin hatte. Bei Ihnen habe ich die schönste Freundschaft gefunden, die ich mir denken kann. Denn das ist ja wohl die schönste, die auf einer Verehrung gegründet ist, wie ich sie für Sie empfinde. Und durch Sie habe ich, seit ich als ein ganz unbekannter Mann in Ihr Haus kam, wieder den Weg zu anderen Freunden gefunden. Sind das nicht die Güter, die fortbestehen in jedem Wechsel des Lebens?“

Schneider wohnt zunächst in Hinterzarten, dann in Frei-

burg. Die Berliner Freunde sammeln unter Anleitung von Jochen Klepper und Harald von Koenigswald ein paar kostbare antike Möbel für ihn, weil sie sein -Dasein als „möblierter Herr-“ nicht nur für deprimierend, sondern für wenig inspirativ halten. Schneider ist bald von einem Mobiliar umgeben, das seinen Büchern, seinen Themen, seinem Lebensstil Rechnung trägt. Dies ihn früher beinahe abstoßende Dekor wird ihm rasch vertraut. Von einigen Reisen abgesehen, ist Freiburg nun sein Zuhause. Hier wird er, deutlicher als je zuvor, zu einer zentralen Gestalt des christlichen Widerstands gegen Hitler. Seine Schriften werden 1940 mit Druckverbot belegt, kursieren jedoch in unzähligen, in tausenden und abertausenden Abschriften, als Hektogramme und in undatierten Kleindrucken unter den Soldaten der Wehrmacht, in Lazaretten, in Krankenhäusern, in oppositionellen Zirkeln, in Kirchengemeinden und auch in Gefangenen- und Konzentrationslagern. Diese stille Wirkung war und ist unermesslich: Dafür liefert Literaturgeschichte keine Nachweise. Der wohl am häufigsten weitergereichte Text ist ein Sonett, das damals viele Menschen so gut kannten wie die exponiertesten Gedichte der Klassiker: „Allein den Betern kann es noch gelingen...“

Hausdurchsuchungen und bohrende Verhöre werden zum Alltag Reinhold Schneiders. Noch im April 1945 wird dem Vernehmen nach ein Prozess wegen Hochverrats gegen ihn eingeleitet. Doch häufige und notwendige Aufenthalte im Freiburger Loretto-Krankenhaus und schützende Ärzte verhindern jeden Vollzug. Nach Kriegsschluss gibt Schneider diese Erklärung ab:

„Ich habe nie der Partei noch einem der von ihr geschaffenen Verbände angehört, keinen Wehrdienst, niemals einen Eid geleistet, Von 1933 an befand sich mein Schrifttum in entschiedenem Gegensatz zum Staate; die Verbreitung meiner Bücher wurde auf jede Weise gehindert, so daß keines zur vollen Auswirkung kam. Seit 1940 bekam ich keine Druckerlaubnis mehr. Trotzdem wurden während des Krieges, dank der Tapferkeit meiner Verleger und Freunde, weit über 500 000 Exemplare meiner Schriften allein durch Druck verbreitet; die privaten Veröffentlichungen kann ich nicht übersehen. Im Jahre 1943 schritt das Hauptsicherheitsamt ein mit der Anklage auf Defaitismus, doch habe ich, ungeachtet vieler Warnungen und der wachsenden Beschwerden meiner Krankheit, meine Arbeit und deren Verbreitung bis zum Ende durchgeführt.“

Drittes Kapitel. „Es müßte etwas geschehen, das noch niemals geschehen ist“

Im November 1945 schreibt Karl Barth sein Aufsehen erregendes „Wort an die Deutschen“: „Die Katastrophe, die über Deutschland ergangen ist, hat nicht nur den Irrtum des Hitlerreichs, sie hat auch den Irrtum in den Wurzeln aufgedeckt, aus denen das Hitlerreich hervorgegangen ist. Re-

stauration, das heißt Wiederherstellung dessen, was vorher war, kann eine gutgemeinte Sache und im einzelnen praktisch auch angebracht sein. Aber Restauration tut's heute nicht. Restauration ist nicht das, was das deutsche Volk nötig hat. Und Restauration allein, sei es in der Verwaltung, sei es in der Kirche, sei es in der Schule, sei es im Lebensstil - Restauration allein heißt Reaktion: Wiederherstellung der alten Gefahrenquellen.“

Reinhold Schneider dankt dem Schweizer Theologen umgehend. Er steht Barth fortan nahe, ebenso dessen Freunden Martin Niemöller, Helmut Gollwitzer und Gustav Heinemann, Sein neues Thema ist angeschlagen. Und Schneider wird, zunächst jedenfalls, gehört. Er hat in den schlimmen Jahren „das andere Deutschland“ verkörpert. Solange er da ist, meint Edzard Schaper, „hat Deutschland ein Gewissen“.

Und Werner Bergengruen beschreibt ihn als eine Ausnahme unter den Autoren „die unerschrocken und unermüdetlich wortgewaltig mitten im Kriege, mitten unter den Drohungen des Regimes, das weder Frieden noch Freiheit kannte, mitten im Hass das Wort liebender Einsicht gesprochen und in wie viele angefochtene, zerrissene Herzen die Botschaft des höheren, unzerstörbaren Friedens hineingegeben (...) Seine Worte stärkten die Gutwilligen, befestigten die Schwankenden, trösteten die Verzweifelten. Die Herzen der Machthaber konnten sie nicht erreichen. Diese Unerreichbarkeit gehörte zum Wesensbild der Tyrannei, über das er sich keinen Augenblick getäuscht hat.“

Reinhold Schneider gehört jetzt zu jenen Überlebenden, die sprechen dürfen für die, die nicht überlebt haben., Ihm fällt, ungewollt, eine außerordentliche Autorität, ein Vertrauensvorschuss zu. Verlage und Theater bemühen sich um ihn. Es erscheinen Gedichtbände, Novellen, Dramen, Essays und autobiographische Berichte, zusammen mehr als 120 Buchveröffentlichungen. Dem Dichter jener Verse, die während des Krieges als Trost- und Protestbriefe heimlich kolportiert wurden, widerfährt im Übermaß Anerkennung, Hochschätzung, ja Huldigung; er erhält Preise, Titel, Orden, Würdigungen, Einladungen in Hülle und Fülle. Er nimmt sie mit wachsender Scheu entgegen und empfindet das alles nachgerade als Rückstufung von der Verehrung zu den Ehrungen. Einige Feierlichkeiten muten ihn an wie Gedenkstunden bereits zu Lebzeiten. Sie geben ihm Gelegenheit zu sagen, was er zu sagen hat, erscheinen ihm jedoch fehl am Platz, fast so, als gingen sie auf einen Irrtum zurück. Die Gesellschaft überreicht den Lorbeerkrantz, der schon bald einer Dornenkrone immer ähnlicher wird. Es dauert nicht lange, bis kolportiert wird, dass Schneider abermals für „ein anderes Deutschland“ eintritt. In einem dem Rückblick auf Nationalsozialismus und Krieg gewidmetem Vortrag vor einem Auditorium, das mit Zwischenapplaus nicht spart, sagt Schneider unvermittelt: „Um unsere Schuld festzustellen, genügt es nicht, den Grad unse-

rer Mitwirkung am nationalsozialistischen Regime abzuschätzen. Jeder einzelne muß sich jetzt fragen: Was würde ich heute tun, wenn wiederum unsere Truppen vorbeidefilieren?“

Ein Zuhörer berichtet von betretenem Schweigen. Die Vergangenheit wird zum unbequemen Appell an die Gegenwart. „Wir leben ja nicht im Frieden sondern im Waffenstillstand ... Wir sind in eine Phase eingetreten, in dem Frieden nur noch, im Sinne Kants, als Vernichtung jeder möglichen Kriegsursache verstanden werden kann ... Wenn der Krieg nicht im Kriege aufhöre, woher solle dann der Frieden kommen, fragt Schiller. Nun, unser Krieg hat im Kriege nicht aufgehört.“

Schneider wird zum ungemütlichen Kritiker einer restaurativen Ära, für die der Name Konrad Adenauer steht. Das erscheint umso fataler, als man ihn seitens der Revisionisten für genau das, was der repräsentieren will, nämlich das christliche Abendland, in Anspruch nehmen zu können meint. Aber Schneider traut seinen Augen kaum, wenn er sieht, wie ungebrochen die deutsche Geschichte nach dem Zusammenbruch fortgeschrieben werden soll. Von Wiederaufbau, nicht von Neubau ist die Rede. Statt Erneuerung geschieht Restauration. Als dann Remilitarisierung und Aufrüstung, entgegen vorherigen Zusagen beschlossen werden, ruft Schneider zum Nichtmitmachen auf. Er verwirft nicht nur die Einführung der Wehrpflicht, sondern ebenso die grassierenden Verteufelungen des Ostens: da wird, meint er, ein Feindbild produziert, um die Wiederbewaffnung zu erzwingen und jedermann als unerlässlich erscheinen zu lassen. Reinhold Schneider schlägt, zusammen mit so andersartigen Kollegen wie Bert Brecht und Arno Schmidt, 1951 eine „Volksbefragung zur Remilitarisierung“ vor: „Vermutlich würde sich das deutsche Volk, wenn es befragt würde, ohne beeinflusst zu werden, in der Mehrheit noch heute gegen die Bewaffnung entscheiden.“

Die rapide Entwicklung der Ellbogengesellschaft, die planmäßige Anleitung zur Unbescheidenheit, die organisierte Unbußfertigkeit, die Ausbreitung von Besitzdenken und Gewinnsucht, die Wählerstimmen heischende Wirtschaftswunderkarriere machen Schneider zu einem unwillkommenen Zeitkritiker: Wir erleben eine Neuauflage „des alten Kannibalenaberglaubens, daß die perfideste Politik eigentlich die bewunderungswürdigste sei“.

Schneiders Devise dagegen lautet: „Mehr hatte ich nie zu sagen und werde ich nie sagen können, als dieses eine: Wir können mit schlechten Mitteln Gutes nicht erreichen.“

Wer so denkt und spricht, wer mit dem klaren Blick, der Pessimisten eigen sein kann, eine Zukunft ansagt, die heute weitgehend Realität ist und unweigerlich schwerwiegende Probleme aufgibt, der muss übertönt, muss entmündigt, muss mundtot gemacht werden. Noch hält Schneider daran fest, „daß unser Gewissen immer feinfühlicher wird, harmonisch klingend wie ein gut gestimmtes Instrument“:

„Wird das Gewissen nicht gehört, so erkrankt alles Leben ... und der Feind des Menschen erlangt Gewalt.“ Aber eine Erkrankung allen Lebens ist sein Befund, ein Befund, der sich schwerlich leugnen lässt. Doch Schneiders aus solcher Besorgnis entstandenen Warnungen und Vorschläge lösen äußerst heftige Reaktionen aus. Sie treffen, buchstäblich, ins Schwarze: Es ist der deutsche politische Katholizismus der fünfziger Jahre, der die Zwischenrufe, die Widerrede eines Mannes, den man für Jahre mit Stolz zu den Seinen gezählt hatte, nicht ertragen kann. Die tragenden Ideen dieser Ära sind tabuisiert. Ein Katholik, der sie in Zweifel zieht oder gegen sie aufbegehrt, gilt nicht nur als Störenfried, sondern als Dissident, als Abtrünniger. Dies Milieu kann heute kaum noch nachvollziehen, wer es damals nicht erlebt hat.

Schneider aber ist überzeugt, dass die Deutschen von „der Gnade des Unglücks“ einen Auftrag zum Frieden erhalten haben. Dem in der bisherigen Geschichte „noch gar nicht erschienenen“, dem „größeren Christentum“ traut er die Befreiung aus Zwangsläufigkeiten, ja aus Teufelskreisen zu: „Ich habe immer die Meinung vertreten, daß ein entschiedenes Nein zur Rüstung die moralische Autorität der Kirche auf eine seit dem Mittelalter nicht innegehabte Höhe steigern könnte; zugleich aber würde sie den Bruch mit dem gesamten Weltgefüge bedeuten; denn die Spitze, in der alle Kräfte zusammenstrahlen, ist die moderne, die atomare Waffe.“

Dieser Christ, für den die Bergpredigt gleichermaßen befreiend wie verpflichtend ist und an dessen Haus in der Freiburger Mercystraße auf einer Gedenktafel zu lesen ist: „Wirken wird das Wort nur, das gelebt“ - dieser Christ wird nicht vom Verfassungsschutz bedroht oder verfolgt, sondern von den Wortführern des Klerikalismus, von den Anhängern einer Liaison zwischen einer machtorientierten Kirche und einem religiöse Herrschaftsstrukturen benutzenden Staat. In mehreren Phasen erlebt Schneider die Ablehnung, dann die Anfeindung: von der heimlichen Distanzierung bis zur offenen Diffamierung. Will man seine Mahnungen zunächst als Lamenti abwerten und mit bekannter Arroganz zurückweisen, so wird die Stimmung alsbald dermaßen affektiv und aggressiv, dass Beschimpfungen, Verdächtigungen, Androhungen, sogar Brandlegungen zu seinem täglich Brot gehören. Schneider wird nach allen Regeln der Kunst verfeimt. Ein Verleumdungsfeldzug wird eingeleitet, an dem sich vorzugsweise katholische Kirchenzeitungen, aber auch „Christ und Welt“ und das keineswegs angepasste, in Düsseldorf erscheinende evangelische Monatsblatt „Kirche in der Zeit“ beteiligen; dort heißt es im September 1951 unter der Überschrift „Reinhold Schneider -Irrlicht oder Wegweiser?“: „Die jüngsten Vorwürfe lassen sich in dem Satz zusammenfassen: Reinhold Schneider ist Kommunist.“ Der Ausdruck „Rufmord“ ist für die Attacken, denen Schnei-

der sich ausgesetzt sieht, nicht übertrieben. Einem Freund berichtet er: „Gestern abend rief das Ordinariat (der Erzdiözese Freiburg) an, ob ich noch da sei: eine Zeitung habe gemeldet, ich hätte bereits einen Posten in Russland angetreten, So kämpft ‚man‘.

Wenig später schreibt er an Bergengruen: „Ich genieße wenigstens den Vorzug des Krankseins und bewege mich nicht von der Stelle, während ich einmal als Jude, dann als Kommunist, neuerdings als geistig umnachtet gelte, wieder und wieder totgesagt werde oder auf dem Wege bin, Protestant zu werden - und doch in Wahrheit nichts weiter sein möchte als ein lebendiger Christ.“

So beginnt eine zweite, jetzt tatsächlich „innere Emigration“. Reinhold Schneider wird noch einsamer. Und er bleibt großartig - eben, wie Schaper gesagt hatte: solange er lebt, hat Deutschland ein Gewissen. Die infamen Versuche, Schneider als Funktionär des Kommunismus zu denunzieren, vergessen sich. Aber ein Autor, für den unsere „wesentliche Armut die an Radikalität“ ist, der nicht umhin kann, „Wahrhaftigkeit bis zum äußersten zu intensivieren“, der Fragen nicht meidet, „welche die Grenzen des Häretischen streifen“, ein solcher Autor gerät in die Isolation. Angebliche Freunde ziehen sich zurück. Chancen zu publizieren schrumpfen empfindlich. In einem Brief an Marion Gräfin Yorck zu Wartenburg beschreibt Schneider seine Situation:

„Von meinen Büchern kann ich nicht leben. Meine Existenz beruhte darauf, daß ich monatlich etwas für den Sender und einige Rezensionen oder Aufsätze schrieb. Diese Möglichkeiten habe ich in der letzten Zeit verloren. Meine sowohl auf religiösen wie auf politischen Überzeugungen gegründete Ablehnung der Rüstung, meine Polemik mit der den Krieg rechtfertigenden Theologie, mein Bemühen, über alle Gesetze hinweg eine menschliche Beziehung zu den Gegnern des Glaubens zu erhalten und dort ein christliches Wort zu sprechen, wo keines gesprochen wird, haben mir erbitterte Feindschaft eingetragen. Ich mußte das erwarten. Man hat aber offenbar die Absicht, meine Existenz zu zerstören. Dieselben Blätter und Blättchen, die so lange von meiner Arbeit zehrten, beschimpfen mich auf jede Weise. Eine Verteidigung ist nicht möglich. Das Ziel ist erreicht: man wagt nicht mehr, mit mir zu arbeiten ...“

Zu den seltenen „Lichtblicken“, die Schneider in jenen düsteren Jahren notieren kann, gehört der Austausch mit Gustav Heinemann, der den Schriftsteller gewinnen möchte, an der Ausarbeitung einer Konzeption für die Kulturpolitik der Gesamtdeutschen Volkspartei mitzuwirken. Rückblickend wird im Tagebuch auch ein erfreulicher Besuch festgehalten: „Das Schönste des vorigen Jahres war, daß Albert Schweitzer für ein paar Minuten kam, es bedurfte da keiner Worte ...“

Schweitzer bestärkt Schneider ausdrücklich in seiner Ablehnung der Rüstungspolitik. Alfred Döblin ist ebenfalls

dabei: drei große Friedensfreunde, die sich der naheliegenden Entmutigung widersetzen. Wenigen ist der „Grand Docteur“, der „gute Mensch von Lambarene“, als jener zornige alte Mann bekannt, der drastische Wortwahl nicht scheut, von „verblödeten Politikern“ spricht, „die mit der Atombombe spielen“, und der John F. Kennedy in einem offenen Brief vor dem „überaus unsympathischen Kriegsminister Franz Josef Strauß“ warnt. „Bon courage“ wünscht Schweitzer beim Abschied.

Im September 1956 erhält Reinhold Schneider den Friedenspreis des deutschen Buchhandels. In dem Gremium, das über diese Auszeichnung zu befinden hat, ist man sich - nach allem, was vorangegangen ist - uneins. Aber es kommt zu der deutlichen Entscheidung. Vielleicht hat keine dieser häufig abgewogenen Preiszuernennungen so viel Bravour verlangt wie diese. Die Summe seiner in Jahren reflektierten und formulierten „Gedanken des Friedens“ trägt Schneider in seiner Rede in der Frankfurter Paulskirche vor. Prominenz aus Kultur und Politik ist versammelt, hört - manchmal atemlos - zu. Theodor Heuss bekundet Schneider anschließend nicht nur Respekt, sondern Freundschaft, obwohl er sich mit Details der Friedenspreisrede nicht identifizieren mag. Mit seinem Mut zum Einspruch gegen eine Gesellschaft, die zufriedengestellt, aber nicht zum Frieden bestellt sein will, setzt Schneider viele frühere Sympathien aufs Spiel, gewinnt indes neue Kommilitonen, die in der Missbilligung der herrschenden Politik mit ihm übereinstimmen. Einige Thesen in seiner Friedensrede sind gemeißelt wie seine Sonette:

Es gilt, „das Wort Friede so ernst zu nehmen wie irgend möglich, es also, wenn das überhaupt gelingen kann, dem Bereich der Pragmatik, des Missbrauchs, der Lüge, die die Urheberin aller Zerwürfnisse ist, zu entziehen“.

„Wer den Frieden will in der Geschichtswelt, kann dem Vorwurf der Torheit nicht entgehen. Es ist fast unvermeidlich, daß er in Gesellschaft von Narren gerät. Aber besser, auf einem Narrenschiff zu reisen als auf einem Flugzeugträger ... Ich möchte gern einen Ort halten in der Nähe der Gefolgschaften des heiligen Toren von Assisi, der bekanntlich auch den ihm sich anschließenden Laien Eid und Waffe verboten hat.“

„Es müßte etwas geschehen, was noch niemals geschehen ist, wenn die Welt, die wir kennen und lieben, gerettet werden soll, Das heißt: es müßte zum ersten Mal seit Anfang Friede geschlossen werden im Sinne Kants. Aber Kant machte eine Vorbedingung, nämlich die, daß mitten im Kriege ein Vertrauen auf die Denkart des Feindes übriggeblieben sein müsse; sonst könne kein Friede geschlossen werden, und die Feindseligkeit müsse in Ausrottungskrieg ausschlagen.“

Die Reaktion auf diese auf der Überzeugung basierenden Rede, dass ein gewonnener Krieg kein gewonnener Friede ist, fällt ambivalent aus. Die Integrität, der Ernst, die Gewis-

senhaftigkeit, die Stringenz von Reinhold Schneiders Gedankenführung verhindern sowohl impulsiven Widerspruch wie auch uneingeschränkte Zustimmung. Reinhold Schneider ist zu einem Außenseiter geworden, den man nicht mehr ignorieren, aber dem man aus dem Weg gehen kann. Nach seinem Tod lässt die Erinnerung an die Versuche, ihn zu verunglimpfen, rasch nach. An seinem Grab fließen Krokodilstränen. Unversehens wächst die Zahl derer, die sich abermals seine Freunde nennen, obwohl sie ihn zu Lebzeiten im Stich gelassen und verraten haben. Die Namen derer sind zahlreich! Dass sich die Wut, der Hass gegen ihn nicht vollends zu einem „Fall Reinhold Schneider“ zugespitzt haben, ist, so meint Friedrich Heer, nur damit zu erklären, „daß die merkwürdige Legierung von Satttheit und Gereiztheit, Übermut und Unmut, Angst und Überheblichkeit, Erblindung und Erblödung der inneren Sinne weithin das Menschliche für verächtlich, die christliche Politik jedoch für göttlich hält ...“ Wie aktuell! Die Anmaßung einer göttlichen Mission in der Politik muss sich früher oder später als Menschenverachtung entpuppen. Divinität zu Lasten von Humanität ist auf dem Wege zu Bestialität.

In dieser Atmosphäre bereitet sich statt eines „Falls Reinhold Schneider“ etwas noch Beunruhigenderes vor: ein „innerer Unfall“, so nennt Schneider es selbst. Ihm folgt schließlich der äußere, an dem er, nach einem Sturz auf der Straße, in Freiburg zu Ostern 1958 stirbt.

Viele Interpreten möchten das Kapitel der Stellungnahme gegen die Aufrüstung und vor allem gegen das Unheil der Atomwaffen und die sich anschließenden, aber mit ihr unlöslich verbundenen, posthum veröffentlichten Tagebuchaufzeichnungen „Winter in Wien“ der Jahre 1957/58 aus Schneiders Biographie ausblenden oder als Fehltritt auslegen. Dies Buch ist in seiner Bruchstückhaftigkeit, in seiner Zitatmontage, in seinen intertextuellen Bezügen sein Testament, ist eine große Metapher für ein zu Ende gehendes Zeitalter - vergleichbar mit Dietrich Bonhoeffers „Widerstand und Ergebung“: Die Epigonen wollten beide wieder auf Maß bringen und selbst entscheiden, was passt, was nicht, Schneiders wie auch Bonhoeffers Aufrufe zum Verzicht auf Gewalt aber sind keine Entgleisungen, sondern der Atem ihres Lebens. hier ist sich der Zweifler Reinhold Schneider, sicherlich in Übereinstimmung mit Bonhoeffer, seiner Sache einmal ganz gewiss.

Wer der Verheißung vertraut, gehorcht nicht einem Gebot, sondern akzeptiert ein Angebot. Er lässt sich ein auf das Wagnis einer Zusage, die Gewähr ist für das, was bisher nur dem Gewehr zugetraut wurde: „Oft ist gesagt worden, der Verzicht auf Gewalt fordere den Krieg heraus und lasse die Verzichtenden des Mordes schuldig werden; aber wir wissen mit Bestimmtheit nur, daß wir nicht töten sollen, nicht, Wie die Geschichte unsere Gewaltlosigkeit beantworten wird.“

Zwar ruft die hohe Achtung vor der Tradition seine Rigoro-

sität, mit der er beschwört, dass „etwas getan werden muß, was noch nie getan wurde und vielleicht nicht getan werden kann“, beständig zur Ordnung, ja bremst ihn mitunter; dennoch richtet er den Blick auf das Ungewisse der Zukunft und sieht sich veranlasst, „unaufhaltsam zu gehen, nur zu gehen, nicht um anzukommen, sondern um zu gehen. Ich lausche nicht zurück; denn ich weiß, es geht kein Schritt mehr hinter mir ...“

Das ist die Stimme eines Eremiten mitten im Getümmel der Welt, eines „Ritters von der traurigen Gestalt“, eines Realisten, der für einen Phantasten gehalten wird, weil er die Phantasie hat, die Dinge so zu sehen wie sie sind. Schneider wird die Freiheit, sogar „das Glück“ des Abschiednehmenden zuteil, der „keine Bangnis“ mehr verspürt. Seine Stimme, die nie aufdringlich war, wird immer stiller, doch nicht minder eindringlich. Aber dieser Meister der Sprache weiß, etwas „sagen zu sollen, das nicht vernommen werden will. Meine Lebenskraft ist so sehr gesunken, daß sie über das Grab nicht hinauszugreifen, sich über den Tod hinaus nicht zu sehnen und zu fürchten vermag ... Seit ich gestorben bin, ist mir so leicht.“

Ich sehe Reinhold Schneider vor mir, wie er mich das letzte Mal, es war wenige Wochen vor seinem Tod, mit Anna Maria Baumgarten im Stuttgarter Funkhaus besuchte: im Gespräch, als wollte er lieber hören als reden, weit: vornüber geneigt, bei allem Ernst immer voller Anmut in seinen Gesten, überaus taktvoll, gar nicht taktisch, mit hellen Augen ins Dunkel sehend. Erhob er sich, richtete er sich zu seiner fast vergessenen Größe auf, als wollte er Depressionen verscheuchen und auch etwas von seiner versteckten Heiterkeit zu erkennen geben, die ihm eigen war und der er durch den Spätburgunder, der gern zur Hand war, eine sanfte Unterstützung zukommen ließ. Er war nie frei von Kopfschmerzen, die seinem Körper viel Kraft entzogen, am wenigsten aber seinem Kopf. Ohne seine Invalidität können wir uns seine Individualität nicht vorstellen.

Schneiders provozierendstes Buch „Winter in Wien“, schreibt er „als Vorbote des Entsetzlichen“. Der hier geäußerte Mut zur Radikalität hat seinen Feinden und manchmal sogar seinen Freunden vollends die Sprache verschlagen. Sie finden, dieses Tagebuch sei „in apokalyptisches Dunkel gehüllt“. Dabei ist es unmissverständlich klar „Winter in Wien“: diese Aufzeichnungen sind kein Brevier, sondern Abbrüchlinge, Fragmente, da es das Ganze nicht mehr gibt; sie sind die „Pensées“ des zwanzigsten Jahrhunderts. Sie enthalten, wie ihr Autor selbst sagt, die „Paradoxien einer zugleich konservativen und revolutionären Haltung“, vertragen unverhohlen ihren „nihilistischen Ursprung, der sich da und dort in einer Art von nihilistischem Christentum, im Nichts alles zu finden, abschattet“. Schon früh hatte sich Schneider als „metaphysischen Atheisten“ bezeichnet. Zuletzt nähert er sich Meister Eckhart, der sich wünschte,

ganz leer zu werden, um Fülle wahrnehmen zu können. Hier, wo es interessant zu werden beginnt, müssen wir zum Ende kommen. Denn hier musste Schneider stehen bleiben, mehr Fragen als Antworten hinterlassend.

Nach Carl Friedrich von Weizsäcker hatte Schneider „die enorme Wandlung zu leisten, ein moderner Mensch zu werden“. Er hat sich der Zumutung nicht verweigert. Sein letztes, das gottferne Säkulum authentisch reflektierende Tagebuch ist ein Dokument der Demut des Unglaubens, des Verzichts auf Trost, der Frömmigkeit eines Zweifelnden, eines Verzweifelnden, der unbeirrten Hinwendung zum Diesseits. Trotz oder gerade wegen mancher beschwingter, nostalgischer Einlagen und poetisch-musikalischer Reminiszenzen an der geschichtsträchtigen Donaustadt spiegelt „Winter in Wien“ die Erfahrung eines Verlusts, eines Niedergangs wider, die nicht aufgehalten werden kann, aber ausgehalten werden muss. Ich lese zum Schluss einige Zeilen, die beides sind: beschwerend und befreiend. Sie stammen unverwechselbar von Reinhold Schneider:

„Man muß beten, auch wenn man es nicht kann. Ich kann sehr wohl beten für andere: für die Forscher, die Staatsmänner, die Priester, die Völker, die Kreatur, die Erde - für die Kranken zuerst, und für die Toten: das ist die stille Betätigung eines rätselvollen Zusammenhangs. Ich habe ein tiefes Bedürfnis danach; es ist das, was mich hält, was mich morgens in die Kirche ruft. Aber für mich kann ich nicht beten, und des Vaters Antlitz hat sich ganz verdunkelt. Es ist die schreckliche Maske des Zerschmeißenden, des Keltertreters. Ich kann nicht ‚Vater‘ sagen. Marc Aurel und Epiktet beteten, ohne an die Unsterblichkeit zu glauben...“

Dieser Reinhold Schneider war ein „Denker des Mitleids“, Das Leiden ist es, was allen Menschen gemeinsam ist. Und das Mitleid ist die Wurzel tiefster Zusammengehörigkeit aller empfindenden Lebewesen. Ohne Mit-Leid ist eine *societas humana*, eine menschliche Gesellschaft, undenkbar. Wir haben die *societas humana* nicht hinter und schon gar nicht bei uns, sondern vor uns - und mir scheint: ziemlich weit vor uns. Reinhold Schneider sollte uns auf dem Weg begleiten.

MATTHIAS PETZOLDT

Martin Luthers Unterscheidung Zwei Reiche / Zwei Regimente

Theologische Impulse für Gesellschaft und Kirche

1. Luthers Unterscheidungen

Vorausgeschickt sei die Anmerkung, dass Martin Luther (1483–1546) keine Zwei-Reiche-Lehre entwickelt hat. Daher kann eine solche auch nicht als seine politische Ethik bezeichnet werden. Soweit man bei Luther überhaupt von einer Gesellschaftslehre sprechen kann, zu der dann auch so etwas wie eine politische Ethik gehörte, hat er die mittelalterliche Drei-Stände-Lehre geteilt. Man kann nur von Unterscheidungen Luthers sprechen, die ihm selbst und anderen für die Praxis im Rahmen der mittelalterlichen Ständegesellschaft als Orientierungshilfe dienten. An dieser Stelle hat Luthers Unterscheidung Zwei Reiche / Zwei Regimente ihren Platz. Dieselbe ist ihrerseits in grundlegende Unterscheidungen reformatorischer Theologie eingebettet.¹

1.1 Reformatorische Grundunterscheidungen

Luther und die Reformation sieht den Menschen in der doppelten Beziehung: vor Gott (*coram Deo*) und vor der Welt (*coram mundo*). *Coram Deo*: Vor Gott – also wo es um das Heil des Menschen geht – zählt allein die Gnade (*sola gratia*). In der Beziehung zu Gott haben wir Menschen unser Unvermögen, unsere Passivität, auszuhalten. Hier helfen keine Verdienste und Werke; hier zählt keine Macher-Mentalität. Gott rechtfertigt den Menschen um Christi willen umsonst (*solus Christus*). Diese reformatorische Erkenntnis macht frei von allem Krampf in der Bußpraxis (die Ablass-Praxis als Anstoß für die Reformation). Sie macht frei von aller Zwanghaftigkeit in Frömmigkeit und Moral; man muss nicht den Weg der Vollkommenheit suchen (ins Kloster gehen), um vor Gott Anerkennung zu finden. Die reformatorische Wiederentdeckung der Rechtfertigungsbotschaft macht frei von aller Gesetzlichkeit in Fragen des Heils, wo es – mit Bonhoeffer gesprochen – um das „Letzte“ geht. Sie macht auch frei von aller Gedankenakrobatik, als könne man mit Gottesbeweisen, also mit Anstrengungen der Vernunft, den Weg zu Gott finden. Vor Gott gilt, dass man ihm einfach vertraut, d. h. glaubt. Solches Gottvertrauen macht sorglos (*sola fide*). *Coram mundo*: Das Befreien dieser reformatorischen Erkenntnis kennzeichnet aber auch das Verhältnis des Menschen zur Welt und zu den

Mitmenschen. Das Leben des Menschen im Hinblick auf die Welt und die Menschen ist frei von der Heilsfrage. Im Verhältnis zur Welt zählen für die Reformation sehr wohl die Werke. In der Welt sind gute Werke höchst nötig. Solche Verantwortung kann die Reformation einfordern, weil die Werke eben nicht zur Erlangung des Heils nützen. Sie dienen nicht Gott, sondern den Menschen! Hier kommt die Frömmigkeit aus der Unwahrhaftigkeit und Verschrobenheit heraus, welche nicht um des Menschen willen dem Menschen hilft, sondern um Gottes willen, mit dem Hintergrundgedanken der Verdienstlichkeit. Wo es um Weltgestaltung geht, werden die Werke gebraucht. Hier können sie Gutes ausrichten. Da ist auch der freie Wille des Menschen, seine Verantwortung, gefordert. Da kommt es auf die menschlichen Fähigkeiten an, auf den gesunden Menschenverstand, die Vernunft. Dort zählt nicht Passivität, sondern Aktivität. Der Reformation sagt man nach, dass sie für die weltlichen Verrichtungen und Verantwortungen überhaupt erst ein Berufsethos entwickelt habe.

Im Zusammenhang mit dieser grundlegenden Unterscheidung der menschlichen Beziehung vor Gott und vor der Welt stehen weitere Grundunterscheidungen der Reformation: Gott und Welt, geistlich und weltlich, Heil und Wohl, Glaube und Werke, Evangelium und Gesetz, unfreier und freier Wille. Sie dienen dazu, wieder Klarheit zu gewinnen für den Menschen: wo geht es um sein Heil und wo geht es um die Weltverantwortung. Um der Klarheit willen darf hier nichts miteinander vermischt werden, sowenig auch die Unterscheidungen ein beziehungsloses Getrenntsein bedeuten. Im Rahmen dieser reformatorischen Grundunterscheidungen ist nun auch Luthers Unterscheidung von den zwei Reichen und zwei Regimenten zu sehen.

1.2 Was Luther zur Unterscheidung Zwei Reiche / Zwei Regimente geführt hat

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit führe ich einige wesentliche Zusammenhänge auf, die Luther zu seiner Zeit zu jener Unterscheidung veranlasst haben.

Zunächst ist die unguete Vermischung von geistlich und weltlich zu nennen, die von den Reformatoren als eine Konfusion der Regierweisen (*confusio regnorum*) gegeißelt wurde. Einerseits ist diese Vermischung beim geistlichen Amt zu finden. Der Papst selbst trat damals zugleich als weltlicher Fürst auf. Er stand an der Spitze des Kirchenstaates, einer Territorialmacht, die Kriege führte.² Ebenso konnte ein Bischof zu jener Zeit zugleich geistlicher und weltlicher Fürst sein. Die Reformation hielt dagegen: Bischöfe dürfen nur ein geistliches Regiment führen.³ Andererseits mischten sich die weltlichen Herrscher in geistliche Ange-

legenheiten ein. So wehrte sich Luther z. B. gegen das Verbot der Septemberbibel (1522) durch altgläubige Fürsten, besonders durch den Herzog Georg von Sachsen (albertinisches Sachsen). Oder er verurteilte die Plakatzettel, mit denen die weltliche Macht die Reichsacht gegen ihn durchzusetzen suchte.

Grundsätzlich empfand es Luther als Problem, dass in seiner Zeit die Welt oft als Gegenpol zu Gott empfunden wurde und wie unter einem derartigen Dualismus eine weitverbreitete Lebenshaltung das Ziel verfolgte, als Christen sich aus der Welt zurückzuziehen. Eine solche Auffassung zeigte sich in der mittelalterlichen Zwei-Wege-Frömmigkeit, der zufolge die (Zehn) Gebote (praecepta) als die für alle gültigen Weisungen angesehen wurden, während dessen von denjenigen, welche den Weg der Vollkommenheit suchten, die zusätzliche Befolgung der sog. evangelischen Räte (consilia evangelica) verlangt wurde. Damit war die Einhaltung der Forderungen der Bergpredigt gefordert, was nur für möglich gehalten wurde, wenn man sich ins klösterliche Leben zurückziehe. In anderer Weise wurde auch bei manchen radikalen Gruppierungen und Strömungen der Reformation⁴ eine weltabgewandte Frömmigkeit propagiert und gelebt.

Oft in recht engem Zusammenhang mit dem eben genannten Problem stand Luthers Ringen um das rechte Verstehen des unterschiedlichen Schriftzeugnisses. Einerseits heißt es in der Bergpredigt: „Ihr sollt nicht widerstreben dem Übel“ (Mt 5,39). Und Ähnlich verlangen neutestamentliche Paränesen: Vergeltet nichts Böses mit Bösem (z.B. 1 Petr 3,9). Andererseits wird im Neuen Testament ausdrücklich zugestimmt, dass die herrschenden Ordnungen in der Welt die Übeltäter bestrafen (z.B. Röm 13,1-2; 1 Petr 2,13-14).

Solche Spannungen in der Schrift waren schon deshalb für die Reformation ein Problem, weil sie in sehr grundsätzlicher Weise auf die Autorität der Schrift setzte (sola scriptura). Für jene Spannung im biblischen Zeugnis musste eine befriedigende Erklärung gefunden werden. Hinzu kamen die genannten radikalen Gruppierungen und Strömungen der Reformation, welche auf die wörtliche Einhaltung der Bergpredigt drängten. Unausweichlich gerieten diese Gruppen in Konflikt mit der staatlichen Ordnungsmacht, wenn sie ihr z.B. bestritten, die Straftäter mit Gewalt zu verfolgen. Martin Luther hat vielfach Predigten über die Bergpredigt gehalten und sie veröffentlicht.

Die genannten Problemstellungen der rechten Lebensführung wie auch die dazu als nötig empfundene Weisungskompetenz („Regiment“) waren für die Reformation zugleich wichtige Fragen der Erziehung in Schule und Haus.

Schließlich gab es immer wieder aktuelle Anlässe, die Fragen nach der Notwendigkeit und Grenzen weltlicher Macht aufkommen ließen: Über die oben genannten Beispiele hinaus waren weltliche Fürsten durch die Aufbrüche der Reformation mit politischen und militärischen Mitteln tief in religiöse Angelegenheiten verstrickt. Darüber hinaus führten sie unablässig Krieg gegen die Türken. Gegen die Bauernaufstände jener Zeit griffen sie hart durch. Und ständige Querelen mit dem Kaiser stellten die Fürsten vor die Frage, wie weit sie ihm Gehorsampflicht leisten müssten. Durch die Reformation waren die weltlichen Herrscher über den Bereich ihrer Verantwortung ernsthaft verunsichert und suchten, soweit sie zum „neuen Glauben“ übergetreten waren, bei Luther und den Reformatoren Rat.

In dem Geflecht von Problemstellungen, das in seiner Komplexität mit den hier aufgezählten Veranlassungen nur angedeutet werden konnte, verfasste Martin Luther 1523 als Orientierungshilfe die Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“⁵. Vor allem auf diese Schrift greife ich zurück, wenn ich im Folgenden kurz und thesenartig die wesentlichen Gesichtspunkte von Luthers Unterscheidung Zwei Reiche / Zwei Regimente zusammenzufassen suche.⁶

1.3 Luthers Orientierungsmodell Zwei Reiche / Zwei Regimente (Regierweisen)

1. Die Unterscheidung von „zwei Reichen“ und „zwei Regimenten“ ist ein theologisches Denkmodell, mit dem Luther aus dem Glauben Orientierung geben will für das rechte Verhalten der Christen innerhalb der gesellschaftlichen Verflechtung, in der sie sich als Menschen dieser Welt in ihrer Zeit vorfinden.

2. Diese Unterscheidung ergibt sich für Luther aus der in der biblischen (besonders neutestamentlichen) Überlieferung enthaltenen eschatologischen Spannung, dass das Reich Gottes in Jesus Christus schon angebrochen, jedoch noch nicht zur Vollendung gelangt ist. Diese Spannung spiegelt sich wider in den für jeden Christen gültigen Forderungen der Bergpredigt und vergleichbaren Paränesen (z.B. 1 Petr 3,9: Vergeltet nichts Böses mit Bösem) einerseits und andererseits in den Aussagen über eine Anerkennung weltlicher Lebensformen und Ordnungen auch durch Christen (z.B. Röm 13,1-2; 1 Petr 2,13-14: Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem König als dem Obersten oder den Statthaltern, als die von ihm gesandt sind zur Strafe für die Übeltäter).

3. Luther unterscheidet nun zwischen dem „Reich Gottes“, in dem das Evangelium verkündigt wird, und dem „Reich

der Welt“ als der Schöpfung Gottes in ihrer durch die Sünde entstellten Form. Das „Reich Gottes“ gewinnt Gestalt in der Gemeinschaft der wahrhaft an Christus Glaubenden und ihm Nachfolgenden, es deckt sich aber nicht mit den vorfindlichen Kirchen. Das „Reich der Welt“ umfasst die Nichtchristen zusammen mit den Christen, insofern sie immer noch Sünder sind und des Gesetzes bedürfen.

Erläuterung: Die vorfindlichen Kirchen (die „sichtbare Kirche“) gehören mit ihren Organisationsstrukturen zum Reich der Welt. Die kirchlichen Ordnungen sind Menschenwerk und nicht göttliches Recht (vgl. Confessio Augustana VII). Sie zielen auf die nach menschlichem Ermessen (Vernunft) zweckmäßigsten Strukturen für die Kirche.

4. Soweit es sich in diesen „Reichen“ um Herrschaftsverhältnisse oder Regierweisen handelt, spricht Luthers Denkmodell von „Regimenten“ und unterscheidet zwischen dem „geistlichen“ und dem „weltlichen“ Regiment.

5. Gott herrscht über beide Reiche (deshalb keine Trennung), aber auf verschiedene Weise (deshalb keine Vermischung). Im „Reich Gottes“ wirkt Christus durch Rechtfertigung und Vergebung, mittels Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Im „Reich der Welt“ herrscht Gott durch das Gesetz⁷, das heißt letztlich: durch Vergeltung, und im Ganzen gesehen: durch Vernunftgebrauch, mittels des auf Menschen übertragenen obrigkeitlichen Amtes („Schwert“ – Gewaltmonopol).

6. Beide Regimente (Regierweisen) sind begrenzt: Das geistliche Regiment verfügt über keine Schwertgewalt. Das weltliche Regiment hat keine Gewalt über die Seele des Menschen.

7. Dadurch, dass Gott durch die zwei Regimente über beide Reiche herrscht, sind sie trotz aller Unterschiede aufeinander bezogen.

8. Auch im Hinblick auf die christliche Nächstenliebe⁸ stehen beide Reiche und Regimente in Beziehung:

In Liebe soll sich der Christ der Obrigkeit unterordnen: außer in Fällen, wo die Obrigkeit ihre Kompetenz überschreitet (Apg 5,29: Hier muss man Gott mehr gehorchen als den Menschen).

In Liebe soll der Christ weltliche Ämter und Verantwortung übernehmen.

In Liebe wird der Christ unter dem Evangelium fähig zu selbstüberwindender Nachfolge im Sinne der Bergpredigt. Für sich selbst soll der Christ niemals Gewalt anwenden, auch wenn er Unrecht erleiden muss. Aber aus Liebe (Verantwortung für andere) soll er in öffentlicher Ordnung – notfalls – auch Gewalt anwenden.⁹

Erläuterung: Der entscheidende Vergleichspunkt in diesem Beziehungsverhältnis ist nicht: dass Christus keine Gewalt angewendet hat, sondern dass Christus sich für andere eingesetzt hat.

9. Insgesamt ist festzuhalten: Luthers Denkmodell stellt kein sozialetisches Lehrsystem dar¹⁰, auch nicht einen Kanon kasuistisch verpflichtender Normen. Vielmehr will es suchenden Gewissen Rat und Hilfestellung geben, indem es anhält, sich einzuüben in die fundamentalen Unterscheidungen von Gottes Handeln und menschlichem Tun, von Glaube und Handeln des Christen, von Person und Werken, von Evangelium und Gesetz.

2. Anmerkungen zur Wirkungsgeschichte

Zur Wirkungsgeschichte von Luthers Unterscheidungen gäbe es viel auszuführen. Ich greife jetzt nur vier Punkte heraus.

2.1 Unterscheidung von geistlicher und weltlicher Macht

Die Reformation machte Schluss mit der weltlichen Macht geistlicher Ämter. Das gilt zunächst einmal für den Bereich, wo die Reformation sich durchsetzen konnte. Bischöfe, soweit es sie überhaupt noch gab, waren keine weltlichen Fürsten mehr. Ordensstaaten wurden zu weltlichen Fürstentümern. Allerdings trat (in den Gebieten der lutherischen Reformation) der umgekehrte Fall ein. Die Landesherren übernahmen die Leitung in der Kirche.

Kurzfristig gesehen war dies nur als eine Notlösung gedacht: zur Regelung anstehender Ordnungsprobleme in einer Situation, da sich die protestantische Kirche unter äußersten Bedrängnissen behaupten musste. Der Notfall war zum Beispiel damit gegeben, dass altgläubige Bischöfe demissionierten, auch konvertierten und ihr Amt aufgaben, oder dass sie sich einfach davonmachten oder davongeschickt wurden. Unter den schwierigen Bedingungen der Reformationszeit, als es in den Umbrüchen und politischen wie militärischen Bedrohungen schwer war, ein solches Vakuum zu schließen, musste der Träger des obrigkeitlichen Amtes – der Landesfürst etwa – ein notbischöfliches Hilfs- und Dienstamt wahrnehmen. Da galt es, in Lehrstreitigkeiten zu vermitteln, Visitationen durchzuführen, Berufungen (Ordinationen) vorzunehmen, den Predigern des wahren Evangeliums (der reformatorischen Lehre) den Unterhalt zu sichern und sie zu beschützen. Nach reforma-

torischer Sicht konnte der Landesfürst solche kirchlichen Funktionen übernehmen, weil er durch seine Taufe am Priestertum aller Gläubigen teilhat und somit wie jeder andere Christ in Fragen des Glaubens und der Lehre mitentscheiden sowie Kirche und Gemeinde leiten und Christen in kirchliche Ämter berufen kann. Allerdings tat dies der Landesherr nicht als weltlicher Herrscher kraft seines Amtes weltlicher Obrigkeit, sondern als Bruder und vornehmstes Glied der Gemeinde (als *membrum praecipuum ecclesiae*).

Mittelfristig wurde allerdings aus der Notlösung eine Dauerlösung, aus dem Provisorium ein Prinzip: das landesherrliche Kirchenregiment. Dieses konnte reichsrechtlich, mit der Suspension der geistlichen Jurisdiktion der katholischen Bischöfe über die Anhänger der Augsburgischen Konfession im Art. 20 des Augsburger Religionsfriedens begründet werden, die auf den Landesherrn übergegangen sei. Wenn das daraus entstandene landesherrliche Kirchenregiment auch als ‚Summepiskopat‘ des Landesherrn bezeichnet wird, darf allerdings nicht vergessen werden, daß damit die Territorialherren nicht etwa zu Trägern des geistlichen Amtes wurden, sondern auf die äußere Kirchenleitung beschränkt blieben.¹¹ Allerdings gerieten über diese Struktur die äußere Gestalt und rechtliche Ordnung der evangelischen Kirche für Jahrhunderte unter den unmittelbaren Einfluss der Landesherrn und damit unter den Einfluss des Staates. Im Zeitalter des Absolutismus mag dies nicht als etwas Ungewöhnliches empfunden worden sein. Für lange Zeit ergab sich aber daraus eine enge Verbindung von Thron und Altar, die in vieler Hinsicht sehr problematisch war. Dennoch stand diese Verbindung immer noch unter der Auffassung, dass die rechtliche Regelung und organisatorische Verwaltung der Kirche eine weltliche Sache bleiben.

Langfristig hat sich aber der reformatorische Grundgedanke in der Unterscheidung von weltlicher und geistlicher Macht durchgesetzt: politisch gesprochen in der sog. Trennung von Staat und Kirche, soziologisch gesprochen in der Ausdifferenzierung von Politik und Religion. Rechtlich hat diese Entwicklung in Deutschland mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments durch die Abdankung des deutschen Kaisers 1918 eingesetzt, in den skandinavischen Ländern mit der Beendigung des Staatskirchentums in unserer Zeit. Diese Entwicklung hat aber auch auf katholische Mächte übergegriffen. Geistliche Fürstentümer wurden säkularisiert.¹² Freilich muss man im Ganzen zur Langzeitwirksamkeit der lutherischen Unterscheidung festhalten, dass an diesem Prozess die unterschiedlichsten Faktoren – wie z.B. politische Konstellationen oder anderes Gedankengut – mitgewirkt haben. Oft ist die Loslösung der kirchlichen Strukturen aus dem politischen Macht-

gefüge gegen den Willen der Kirchen und der Kirchenführer geschehen. Vom Ergebnis her gesehen ist aber die sog. Trennung von Staat und Kirche in der Ausdifferenzierung von Religion und Politik zu einem markanten Merkmal abendländischer Kultur geworden, welche nachhaltigen Einfluss ausübt, über den europäischen Raum hinaus bis nach Amerika und ansatzweise sogar bis in die islamische Kultur hinein.¹³

2.2 Rückbesinnung auf Luthers Unterscheidungen

Für längere Zeit war freilich Luthers Denkmodell Zwei Reiche / Zwei Regimente in den Hintergrund getreten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es jedoch zu einer Rückbesinnung. Zum Lebensgefühl jener Zeit gehörte der ungeheure Aufschwung von Naturwissenschaft und Technik. In diesem Zusammenhang begannen die Industrialisierung und die Ökonomisierung der Lebensverhältnisse. Der Geist der Zeit war jetzt mit Begriffen zu charakterisieren wie Gewinn, Erfolg, Zweckmäßigkeit, Fortschritt. Dieses Lebensgefühl und alle jene Tendenzen ließen den christlichen Glauben, die Kirche und die Theologie ins Hintertreffen geraten. Christliche Frömmigkeit erfuhr so etwas wie Ohnmacht gegenüber dem, was wirtschaftliches, politisches, wissenschaftliche und technisches Geschehen bestimmte. Auch die Bindung der Menschen an die Kirche begann sich zu lockern.

In dem Bemühen, diese Entwicklung theologisch zu bewältigen, besann man sich auf Luthers Unterscheidung von den zwei Reichen. Sie schien in der dualen Welt- und Gesellschaftserfahrung Orientierung zu geben. Gegenüber der ‚Welt‘ in Form der eisernen Gesetze von Wissenschaft, Technik, Ökonomie und Politik wurde die Sache des Glaubens deutlich abgesetzt. Was in der Welt und in der Öffentlichkeit geschehe, verlaufe nach eigenen Gesetzen. Die Botschaft des Glaubens hingegen treffe das Innere des Menschen. Religion sei Privatsache. Bei solchen dualen, gar dualistischen Verstehensmustern griff man auf Luthers Unterscheidungen zwischen ‚geistlich‘ und ‚weltlich‘, ‚privat‘ und ‚öffentlich‘ zurück. Eine Rückbesinnung dieser vollzog sich aber keineswegs nur im konfessionellen Neuluthertum (Vilmar, Kliefoth, Harleß, Luthardt u.a.), sondern auch in der liberalen Theologie und in den ihr nahe stehenden religiös-politischen Strömungen.¹⁴

Erwähnt sei am Rande, dass es auf evangelischer Seite noch eine andere Art von theologischer Bewältigung des Zeitgeistes und der kirchlichen Lage gab: den Versuch Richard Rothes (1799-1871), die Entwicklung als eine Verchristlichung der Gesellschaft zu deuten.¹⁵ Er prägte den Begriff des unbewussten Christentums und wurde zum Vordenker des Kulturprotestantismus.

2.3 Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi mit wechselseitig sich ergänzenden Akzentsetzungen

Unter den Lutheranern am Ausgang des 19. Jahrhunderts nahmen Luthers Unterscheidungen immer mehr die Züge einer Zwei-Reiche-Lehre an.¹⁶ Zu einer Verfestigung als Zwei-Reiche-Lehre kam es allerdings erst durch die Auseinandersetzungen in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts. Es ist die Zeit des Kirchenkampfes gewesen, in dessen Zusammenhang Karl Barth (1886-1968) dem Lutherum und dabei gerade auch der Zwei-Reiche-Lehre den Vorwurf machte, dem Deutschen Christentum und der Entwicklung zur Reichskirche mit Führerprinzip gedanklich den Weg geebnet zu haben. Barth reagierte seinerseits mit einer theologischen Konzeption, die zunächst in der zweiten These der Barmer Theologischen Erklärung (1934) eine markante Ausformulierung fand¹⁷ und später die Lehre von der Königsherrschaft Christi genannt wurde.

Im Zuge dieser Auseinandersetzungen verfestigte sich der Eindruck, dass die Zwei-Reiche-Lehre das typisch lutherische Muster einer politischen Ethik sei, hingegen die Lehre von der Königsherrschaft Christi das typisch reformierte Muster. Man muss freilich hinzufügen: so einheitlich in sich selbst sind diese beiden „Lehren“ gar nicht, wie die Bezeichnungen den Eindruck erwecken.

Als 1973 die verschiedenen evangelischen Konfessionen in der Leuenberger Konkordie sich gegenseitig die Kirchengemeinschaft erklärten und dabei die alten Lehrdifferenzen nicht mehr als kirchentrennend ansahen, kam unter anderem die Frage auf, wie weit die beiden Lehrentwicklungen – die Zwei-Reiche-Lehre und die Lehre von der Königsherrschaft Christi – als konfessionsbedingte Lehrunterschiede einzuschätzen seien und wie diese Lehrdifferenzen im Hinblick auf die erklärte Kirchengemeinschaft aufzufassen wären. Zur Klärung dieser Fragen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt¹⁸ die 1979 zu folgendem Ergebnis kam: „Die Zwei-Reiche-Lehre und die Lehre von der Königsherrschaft Christi können als wechselseitig sich ergänzende und einander korrigierende Interpretationsmodelle für das Handeln der Kirche und der Christen im politisch-gesellschaftlichen Bereich verstanden werden...“¹⁹

2.4 Verwurzelung in einem vorpluralistischen Gesellschaftsmodell

Es war davon die Rede gewesen, dass Luthers Unterscheidung langfristig gesehen maßgeblich an der Ausdifferenzierung der modernen Gesellschaft mitgewirkt hat.

Gemeint ist damit die heutige Trennung von Staat und Kirche, oder besser gesagt: die wechselseitige Verselbständigung von Politik und Religion, die aber auch eine Verselbständigung der Wirtschaft, des Rechts, der Wissenschaft usw. nach sich gezogen hat. Diese gesellschaftliche Ausdifferenzierung ist ein Kennzeichen unseres modernen Pluralismus.

Freilich hat die Reformation die Anstöße zu dieser Entwicklung noch ganz auf dem Boden der einheitlichen christlichen Kultur des mittelalterlichen *corpus christianum* gegeben. Für Luther und die Reformatoren stand die eine christliche Gesellschaft vor Augen. Nur am Rande wurden Andersgläubige wahrgenommen. Geistliche und weltliche Macht galten als Faktoren der einen Gesellschaft. Allerdings standen sie schon über hunderte von Jahren in einem konkurrierenden Verhältnis²⁰. Angesichts dessen war es umso wichtiger, dass die beiden Machtfaktoren zu gegenseitiger Kompetenzabgrenzung fanden.

Als Ende des 19. Jahrhunderts eine Rückbesinnung auf Luthers Unterscheidung einsetzte, war zwar die gesellschaftliche Ausdifferenzierung bereits in Gang gekommen. Jedoch hatte sie noch lange nicht das Ausmaß des demokratischen Pluralismus erreicht, den wir heute erleben. Noch empfand man sich in Europa als eine Kultur. Nur wurde die disparate Entwicklung in der einen Gesellschaft zu jener Zeit auf dem Hintergrund der lutherischen Zwei-Reiche-Unterscheidung dualistisch gedeutet: Auf der einen Seite sei die „Welt“ zu akzeptieren, wie sie mit ihrer Wirtschaft, Wissenschaft und Politik nach eigenen Gesetzen ablaufe; daher habe sie mit der christlichen Botschaft nichts zu tun. Auf der anderen Seite sei dem Inneren des Menschen zu seinem Recht zu verhelfen, dem Privatbereich, dem Herz, von dem Christus Macht ergreife. Selbst wenn wir am Beispiel Richard Rothes eine ganz andere Bewältigung dieser Lage kennengelernt haben, so war doch auch sein Denken noch von der Vorstellung von der einen Gesellschaft geleitet; nur dass er für sie nicht eine dualistische, sondern eine monistische Lösung sah: ihre Verchristlichung.

Erst recht vollzogen sich die Kontroversen zwischen Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts auf dem Hintergrund einer totalitären Gesellschaft, die weit vom modernen Pluralismus entfernt war.

Jene gesellschaftlichen Kontexte führe ich deshalb so nachhaltig vor Augen, damit man sich bewusst macht, wie sehr die Denkweise der lutherischen Unterscheidung und viele ihrer zustimmenden wie ablehnenden Rezeptionen einem vorpluralistischen Gesellschaftsmodell verhaftet sind: schon beim reformatorischen Anfang, später auf andere

Weise wie auch in der Folgezeit bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. Auf diese Zusammenhänge zu achten ist deshalb so wichtig, weil wir aufpassen müssen, dass wir bei heutigen Rückbesinnungsbemühungen auf die Zwei-Reiche-Lehre wie auch auf die Lehre von der Königsherrschaft Christi nicht jene vorpluralistische Denkweise mitschleppen. Als besonders virulent erweist sich dieses Problem bei dem dualen Modell von Staat und Kirche bzw. Christengemeinde und Bürgergemeinde. Heute besteht unsere pluralistische Gesellschaft nicht nur aus dem Dual von Staat und Kirche, sondern aus dem Plural verschiedener gesellschaftlicher Teilsysteme. Der Begriff „Staat“ steht heute nicht mehr zusammenfassend für Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaft, Erziehung usw.²¹ Sondern die letztgenannten sind alle selbständige Teilsysteme, die sich von der Politik gerade nicht hineinreden lassen wollen. Offenbar übt die Wirtschaft heutzutage sogar viel mehr Einfluss auf die Menschen aus als die Politik.

3. Impulse für Gesellschaft und Kirche

Wenn ich jetzt nach Impulsen der lutherischen Unterscheidung für Gesellschaft und Kirche Ausschau halte und drei davon zur Diskussion stelle, verstehe ich darin Aufforderungen für unsere gegenwärtige Orientierung. Deshalb formuliere ich dieselben auch als Imperative und versee sie mit Ausrufezeichen.

3.1 Politik nicht kirchlich vereinnahmen und religiös verklären!

Noch einmal komme ich darauf zurück, dass wirkungsgeschichtlich gesehen von Luthers Unterscheidung maßgeblich die moderne Trennung von Staat und Kirche, besser: die wechselseitige Verselbständigung von Politik und Religion sowie die Ausdifferenzierung der modernen Gesellschaft mit befördert worden ist. Wir kommen damit auf eine Entwicklung zu sprechen, die mit dem Begriff der Säkularisierung bezeichnet wird.²² Allerdings schwingt in dem Gebrauch dieses Wortes oft eine abschätzig Wertung mit: Säkularisierung als Bezeichnung für eine Entchristlichung und Entkirchlichung unserer Gesellschaft. Dieser Sprachgebrauch ist aber nicht nur vordergründig und oberflächlich. Er verkennt vor allem den Segen der Säkularisierung: dass die Welt in ihrer Weltlichkeit angenommen wird. Das heißt speziell auf die Politik bezogen: dass die Politik in sich, mit ihren Regeln zum Beispiel, ernstgenommen und nicht kirchlich vereinnahmt und religiös verklärt wird.

Welchen Segen Säkularisierung bedeutet, kann man sich schnell an einem Vergleich zur islamischen Kultur vor Au-

gen führen. In der islamischen Kultur gibt es nicht jene Ausdifferenzierung von Religion und Politik, wie wir sie von unserer Kultur kennen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Ein maßgeblicher besteht darin, dass die islamische Religion nicht vergleichbare Organisationsstrukturen ausbildet, wie wir das im Christentum mit der Institution Kirche erleben. Religion ist in der islamischen Kultur viel direkter verquickt mit Politik, aber auch mit dem Recht und mit Wirtschaft und Wissenschaft. Eine wechselseitige Verselbständigung, etwa von Religion und Politik ist unter diesen Bedingungen ganz schwierig. Kemal Atatürk²³ hat dies 1923 mit der Gründung und Entwicklung der türkischen Republik versucht. Innerhalb der islamischen Kultur ist dieses Unternehmen eines säkularisierten Nationalstaates bisher einmalig geblieben. Möglich geworden ist es auch nur aufgrund der Nähe zur europäischen Kultur. Und auf welche Schwierigkeiten der Säkularisierungsprozess in der Türkei stößt, erleben wir gerade an dem Prozess der Annäherung und Angleichung des türkischen Rechts an die Rechtsstandards der Europäischen Union. Die islamische Kultur und speziell die islamische Religion bringen nicht aus sich heraus die Voraussetzungen für Säkularisierung mit, wie wir jenen Zusammenhang vom Christentum kennen. Säkularisierung wird deshalb im Islam als von außen auf ihn hereinbrechende wesensfremde Beeinflussung erlebt und löst zuweilen aggressive Reaktionen aus: die fundamentalistischen Bewegungen²⁴ im Islam, welche die westliche Zivilisation als die Kultur der „Ungläubigen“ bekämpfen.²⁵

Für das Christentum liegen die Dinge anders.²⁶ Es bringt die Voraussetzung für Säkularisierung mit: die im hebräischen Jahwe-Glauben und im neutestamentlichen Christusglauben angelegten Entdivinisierung vorfindlicher Wirklichkeit (z. B. gegen Divinisierung kosmischer und irdischer Phänomene oder politischer Gewalten) als die religiöse Wurzel dieser Entwicklung. Und von der Reformation ist der Säkularisierungsprozess angestoßen und nachhaltig befördert worden (z. B. reformatorische Innovationen in der Unterscheidung Zwei Reiche / Zwei Regimente, in der Kritik am sakralen Charakter des kirchlichen Rechts, in der Abschaffung des Weihe- und Ehesakraments, in der Neubewertung politischer Rationalität, im neuen Berufsethos; weltliche Umwidmung von kirchlichem Eigentum; Umwandlung geistlicher Staaten in weltliche Territorien). Wie ich schon erwähnte, haben freilich im Laufe der Zeit viele andere Faktoren noch jenen Prozess beeinflusst, ihm auch andere Wendungen gegeben. Aber gerade von der lutherischen Unterscheidung Zwei Reiche / Zwei Regimente ist ein maßgeblicher Impuls für die wechselseitige Verselbständigung von Religion und Politik ausgegangen, den wir als Kulturleistung zu schätzen wissen sollten.

Diesen Langzeitimpuls der lutherischen Reformation wollen wir nicht wieder verlieren!

Ich formuliere dieses Anliegen deshalb als Appell, weil es auch im Christentum verschiedene Bewegungen gibt, jenen Ausdifferenzierungsprozess zurückdrehen zu wollen. Fundamentalismus ist auch im heutigen Christentum vielfach anzufinden. Es handelt sich um gesellschaftliche Entdifferenzierungstendenzen, welche politische Strukturen zu resakralisieren suchen. Solchen Entwicklungen ist zu wehren. Diesen Impuls entnehme ich für unsere Zeit aus Luthers Unterscheidung Zwei Reiche / Zwei Regimente.

3.2 Als Kirche sich in Politik einmischen!

Wenn nun als zweiter Impuls formuliert wird: „Als Kirche sich in Politik einmischen!“ scheint geradezu das Gegenteil zum ersten Impuls behauptet zu werden. Doch schon beim zweiten Hinsehen wird man merken, dass ein erheblicher Unterschied besteht zwischen kirchlicher Vereinnahmung von Politik einerseits und kirchlicher Einmischung in Politik andererseits. Vor allem kann der Appell „Politik nicht kirchlich vereinnahmen und religiös verklären!“ nicht bedeuten, dass sich Christen in die Innerlichkeit zurückziehen und dass Kirchen in politischen Fragen schweigen sollten. Vielmehr gilt es, dem Kommen Gottes in die Welt nachzuzufolgen, die christliche Botschaft in den gesellschaftlichen Verflechtungen auszurichten. Und das heißt: das Angebot, welches die christliche Botschaft darstellt, auch in die Politik hineinzutragen. So wie schon Martin Luther nicht nur als Privatperson, sondern auch als Mann der Kirche zu politischen Fragen Stellung genommen, Ratschläge gegeben und gehandelt hat.

Als Kirche sich in Politik einmischen – dieser Impuls geht aber nun einen maßgeblichen Schritt weiter als die herkömmliche Auffassung, wonach lediglich der einzelne Christ oder die einzelne Christin politische Verantwortung übernehmen soll. Er bedeutet zugleich einen Schritt über die gewohnten Unterscheidungen der lutherischen Theologie hinaus, verbleibt aber auf dem Boden dieser Unterscheidungen. Berücksichtigung findet nämlich, dass sich die Institution Kirche auch als ein sozialetisches Subjekt erkennt und als solche ihre Verantwortung für die Gesellschaft begreift. Mit dieser Einsicht wird keine Rückkehr zur vorreformatorischen Kirche als weltlicher Macht eingeläutet. Vielmehr soll von der Theologie das moderne Problembewusstsein von Sozialethik als Strukturethik aufgegriffen und für das Kirchenverständnis fruchtbar gemacht werden. Geht es doch bei der Ethik nicht nur um die Verantwortung von Individuen, wie dies lange Zeit gesehen wur-

de, sondern gleichermaßen um die ethischen Konsequenzen von Strukturen und um die Verantwortung von Institutionen.

Wie aber kann das aussehen, wenn sich die Institution Kirche als sozialetisches Subjekt in die Politik einmischt? Ich möchte das anhand eines konkreten Beispiels erläutern: an der Formel vom „Begrenzten politischen Mandat der Kirche“ und ihre Praxis.²⁷ Dabei handelt es sich um eine Orientierungshilfe, die in der sächsischen Landeskirche auf dem Hintergrund lutherischer Tradition²⁸ entwickelt wurde, die unter politischer Zuspitzung aber nun gerade die Rolle der Kirche überdenkt.

Wir werden mit der Formel zunächst in die letzten Jahre der DDR-Zeit zurückversetzt. Das Leben in den evangelischen Kirchen zu jener Zeit war davon gekennzeichnet gewesen, dass politisch engagierte Gruppen mit ihren Aktivitäten um Frieden, Menschenrechte und Ökologie immer deutlicher in die Öffentlichkeit traten. Der Staatsapparat mit seinem totalen ideologischen Machtanspruch fühlte sich durch diese Initiativen herausgefordert. Er versuchte, durch gezielte Repressionen gegen die Gruppen und einzelne Mitglieder sowie durch Druck auf die Kirchenleitungen und die Kirchgemeinden diese Opposition auszuschalten. Das Verhältnis der Gemeinden und Kirchenleitungen ihrerseits zu den sozialetischen Gruppen war kritisch. Beargwöhnt wurde, dass mehrere Gruppen und viele ihrer Mitglieder am christlichem Glauben wie am kirchlichem Leben gar nicht interessiert wären, dass sie nur das schützende Dach der Kirche suchten, um von dort aus ihre politische Arbeit betreiben zu können. Auch war es die Sorge der Gemeinden und Kirchenleitungen, dass durch die Aktivitäten der Gruppen die eigentliche Verkündigungsaufgabe der Kirche überfremdet und damit zugleich die Konfrontation mit den staatlichen Stellen an sachfremden Punkten herausgefordert werde.

In dieser Situation brachte die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens die Formel vom „begrenzten politischen Mandat der Kirche“ in die Diskussion.²⁹ Sie wollte damit zur Klärung der politischen Rolle der Kirche beitragen und den Gemeinden vor Ort Orientierungshilfe im Umgang mit den politisch alternativen Gruppen geben. Was ist mit dieser Formel gemeint? Das Thesenpapier der Kirchenleitung spricht von dem „primären Auftrag der Kirche“ zur Verkündigung des Evangeliums von der Herrschaft Christi und des Baus seiner Gemeinde auf das Reich Gottes hin³⁰ sowie von dem weiteren Auftrag der Kirche, beim Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden, Umweltbewahrung und für Wahrheit „an der Erhaltung der Schöpfung gemäß den Geboten und Weisungen Gottes mitzuwirken“³¹ „Wenn die Kirche durch ihr Reden oder Handeln politisch tätig wird,

muß erkennbar sein, daß das mit ihrem primären Auftrag in Einklang steht.³² Aus folgenden Gründen wird dieses Mandat für „begrenzt“ angesehen: einmal „im Blick auf den Inhalt, weil es sich auf die aus dem Auftrag ableitbaren, für die Kirche selber konsensfähigen Grundsätze beschränkt“; zum anderen „im Blick auf die Durchsetzbarkeit, weil die Kirche dafür kein Machtinstrumentarium hat und es auch um ihres Auftrages willen nicht anstreben will und darf.“³³ Ein dritter Grund wird in dem Papier nur beiläufig benannt: das stellvertretende – und insofern vorübergehende – Handeln der Kirche in Situationen, in denen die eigentlich verantwortlichen staatlichen Instanzen versagen.³⁴ Gerade dieser Gesichtspunkt hat aber eine maßgebliche Rolle in der Praxis des politischen Mandates der Kirche gespielt.

Der Grundgedanke dieser Formel eignete sich zur Selbstverständigung der im „Bund“ vereinigten evangelischen Kirchen über ihren politischen Auftrag. Und sie konnte darin am Ende der DDR-Zeit das Vakuum ausfüllen, das die verbrauchte Formel von der „Kirche im Sozialismus“ hinterlassen hatte.

Freilich wird an dem Situationsbericht sichtbar, wie auch die Formel vom „begrenzten politischen Mandat der Kirche“ in einem vorpluralistischen Raum entstanden ist. Die Argumentationen im Thesenpapier der Kirchenleitung lassen noch die Ausrichtung an dem einstigen Dual Staat – Kirche erkennen. Dennoch hat die Formel mit der politischen Wende in Ostdeutschland, der Wiedervereinigung und dem Einzug demokratischer Verhältnisse in den neuen Bundesländern nicht an Bedeutung verloren. Nur muss sie jetzt auf eine pluralistische Gesellschaft angewendet werden, die in verschiedene Teilsysteme (wie Wirtschaft, Politik, Recht, Wissenschaft, Erziehung, Religion usw.) ausdifferenziert ist, welche mit ihren Organisationsstrukturen nach ihren je eigenen Regeln fungieren, in solch hochentwickelter Autonomie gesamtgesellschaftlich dennoch nicht nebeneinanderher leben, sondern über ihre spezifischen Funktionen zusammenwirken. Soweit das politische Mandat der Kirche in öffentlichen Stellungnahmen (von der gottesdienstlichen Predigt über das Zeitungsinterview bis zur Denkschrift) Ausdruck findet, sind die Adressaten derselben nicht mehr wie in der DDR allein der Staat, sondern die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Partner und Institutionen. So richtet die Kirche ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Initiativen an Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, auch an konkrete Unternehmen (an große wie auch an kleine in einer Ortsgemeinde) und an Banken, freilich auch an Parlamente als Gesetzgeber, an politische Entscheidungsträger in der Exekutive und an Parteien, und mit ebensolcher Selbstverständlichkeit an Bund, Länder und Gemeinden als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes usw.³⁵

Die drei Kriterien³⁶ für ein begrenztes politisches Mandat der Kirche machen deutlich, wie auf dem Hintergrund der lutherischeren Unterscheidung und zugleich unter modernen sozialetischen wie institutionsoziologischen Einsichten das Einmischen der Kirche in die Politik verstanden wird. Als sozialetisches Subjekt ist Kirche auch ein politisches Subjekt. Aber sie ist keine Partei und übt kein von der Gesellschaft erteiltes politisches Mandat aus. Ihr politischer Auftrag ergibt sich allein in Ableitung aus ihrem Primärauftrag. Zum einen bewahrt der geistliche Begründungszusammenhang die Kirche davor, bei Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Fragen nur das zu sagen, was andere auch schon gesagt haben. Zum anderen setzt er dem politischen Mandat der Kirche von vornherein Grenzen. Das reformatorische Anliegen, einer Vermischung von geistlichen und weltlichen Kompetenzen zu wehren³⁷, wird gewahrt. Insofern können Kirchen und ihre Vertreter auch nur im äußersten Fall und nur punktuell in der politischen Praxis für Institutionen sowie Träger des demokratisch bestimmten politischen Mandats einspringen. Sie tun dies dann nur deshalb, weil die eigentlich verantwortlichen Instanzen versagen³⁸; und sie tun dies mit der Zielsetzung, dass das demokratische Mandat so schnell wie möglich (wieder) funktionsfähig wird, so dass sich Kirche wieder ihrem Primärauftrag widmen kann.³⁹

3.3. Die weltlichen Organisationsstrukturen der Kirche als solche wahrnehmen und nicht geistlich verbrämen!

Die Überlegungen zum letzten Impuls richten sich auf die Kirche selbst. Oben⁴⁰ war davon die Rede gewesen, dass nach reformatorischer Sicht die vorfindlichen Kirchen (die „sichtbare Kirche“) mit ihren Organisationsstrukturen zum Reich der Welt gehört. Die kirchlichen Ordnungen sind Menschenwerk und nicht göttliches Recht. Sie zielen für die Kirche auf die nach menschlichem Ermessen („Vernunft“) zweckmäßigsten Strukturen.

Nach Artikel VII der Confessio Augustana (CA VII) wird die Kirche allein durch das Wirken Gottes an ihr in der Verkündigung des Wortes und der Darreichung der Sakramente begründet. Wort und Sakrament sind demzufolge auch allein die sichtbaren Zeichen der in ihrem wahren Wesen unsichtbaren Kirche. Die Strukturen der Kirche hingegen sind nicht konstitutiv für dieselbe. Diese Feststellung trifft das Augsburger Bekenntnis gemäß der damaligen Frontstellung zu Rom, um die katholische Auffassung abzuwehren, wonach die hierarchische Struktur als *ius divinum* (göttliches Recht) konstitutiv für Kirche sei. Im Gegensatz dazu werden die kirchlichen Strukturen von den Reformatoren lediglich als menschliche Traditionen bezeichnet. In CA VII

wird die reformatorische Wiederentdeckung der zentralen Bedeutung der Rechtfertigung bis in das Kirchenverständnis hinein ausgezogen. Die sichtbare Kirche, ihre empirische Institution, wird von der gesetzlichen Überlastung freigehalten, eine göttliche Kirche (oder eine Institution göttlichen Rechts usw.) sein zu müssen. Göttlich ist an der Kirche allein das Wirken Gottes in der Kirche: in Wort und Sakrament. Diese ekklesiologischen Konsequenzen der Rechtfertigungsbotschaft machen die Kirche und ihre Gemeinden frei von einem irrigen und sie überfordernden Gesetz, ihre Organisationsstrukturen in einer halb-göttlichen oder gar göttlichen Qualität auszuweisen.

Mit dieser Betonung der weltlichen Strukturen der Institution Kirche wird eindringlich der immer wieder anzutreffenden Auffassung widersprochen, als solle die Kirche in ihren Ordnungen eine Vorbildfunktion für die Gesellschaft übernehmen, sozusagen eine exemplarische Existenz führen.⁴¹ Ein solches Ansinnen verkehrt das Evangelium zum Gesetz; es macht aus der Botschaft von der zuvorkommenden Gnade und der daraus erwachsenden Nächstenliebe Kirchenrechtsbestimmungen und überfordert die Kirche und ihre Mitarbeiter. Der enorme Druck solcher Zielstellung verleitet beispielsweise dazu, Konflikte nicht auszugetragen. Ein falsches Verständnis von Kirche führt die in ihr Tätigen in die Versuchung, zu Heuchlern zu werden.

Dagegen wäre im Hinblick auf die Glaubwürdigkeitsforderung schon viel erreicht, wenn die kirchlichen Institutionen wenigstens an die rechtlichen Standards ihrer gesellschaftlichen Umwelt (z. B. im Arbeits- und Tarifrecht) herankämen. Von diesem Punkt aus wäre dann der sog. Dritte Weg der Kirchen kritisch zu beleuchten. Nur in Kürze kann diese Problematik jetzt angeschnitten werden.⁴²

Auf der Grundlage der aus der Weimarer Reichsverfassung übernommenen Religionsartikel „ordnen und verwalten die Kirchen ihre Angelegenheiten selbständig, innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“⁴³. Der Rat der EKD hat in einer Richtlinie gemäß Artikel 9 Buchstabe b der Grundordnung für ein Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz, Abk. ARRG) vom 8. Oktober 1976 den Gliedkirchen empfohlen, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst auf der Grundlage von Partnerschaft, Parität, verantwortlicher fairer Konfliktlösung und unter Wahrung des Auftrags von Kirche und Diakonie zu regeln. Die Landeskirchen haben sich danach für den sog. Dritten Weg entschieden. Sie haben arbeitsrechtliche Kommissionen gebildet, die paritätisch aus Vertretern der Beschäftigten, der Kirche und Vertretern der kirchlichen Körperschaften sowie anderer kirch-

licher und diakonischer Einrichtungen zusammengesetzt sind (ARRG §§ 2 und 5). Für diese Auffassung hat sich der Begriff der „Kirchlichen Dienstgemeinschaft“ eingebürgert.

Bei der Entscheidung der Kirchen, für sich (als Arbeitgeberinnen) den „Dritten Weg“ in Anspruch zu nehmen, mögen ganz pragmatische Erwägungen ausschlaggebend gewesen sein, nämlich den steinigen Weg der Praktizierung des öffentlichen Tarif- und Arbeitsrechtes zu meiden, soweit eben der Gesetzgeber durch die Einräumung dieses Sonderweges dazu Spielraum lässt. Es liegt aber nicht fern, den „Dritten Weg“ auch theologisch zu rechtfertigen im Sinne eines Sonderstatus der Kirche, als wäre in ihr die christliche Nächstenliebe institutionalisiert: so dass beispielsweise kirchliche Mitarbeiter ihre Tarifforderungen nicht mit dem sonst üblichen Nachdruck erheben dürften und kirchliche Arbeitgeber eigentlich keine Beschäftigten betriebsbedingt entlassen können, dass Gehaltskürzungen oder andere Änderungen kritiklos hingenommen werden müssten und Konflikte nicht an die Instanzen des Arbeitsgerichts gehörten.

Wo solche Ansichten eine Rolle spielen, kommt das angesprochene Missverständnis zum Vorschein, die empirische Kirche aus der weltlichen Wirklichkeit herauszuheben und ihre Ordnung mit einer göttlichen Aura zu umgeben: die sichtbare Kirche in eine Nähe zum Reich Gottes bzw. zum Reich der Rechten in Luthers Zwei-Reiche-Unterscheidung zu versetzen. Abgesehen davon, dass das Verständnis von Nächstenliebe in den genannten Konkretionen zu klären wäre, ist auf die verheerenden theologischen Konsequenzen jener theologischen Rechtfertigung des „Dritten Weges“ hinzuweisen: Das Evangelium von der in der Gottesliebe begründeten Nächstenliebe würde zu einem arbeitsrechtlichen tertius usus legis⁴⁴ in der Kirche oder gar zu einem arbeitsrechtlichen ius divinum (göttlichen Recht) der Kirche verkehrt.

Mag man sich auch über diese theologischen Konsequenzen nicht immer im Klaren sein, so sind dagegen die praktischen Folgen durch vielfache Erfahrungen hinlänglich bekannt. Einerseits werden notwendige betriebswirtschaftliche Entscheidungen in diakonischen Einrichtungen wie auch in den Kirchengemeinden usw. nicht gefällt oder unerträglich lange hinausgeschoben, weil die Verantwortlichen aufgrund einer falschen Theologie ihre Institution nicht nach solchen „weltlichen“ Gesichtspunkten leiten wollen und ein schlechtes Gewissen vor schmerzhaften Entscheidungen haben. Und andererseits werden Entlassungen in einer Weise vorgenommen, als würde der „Dritte Weg“ die Außerkraftsetzung des Arbeitsrechtes bedeuten; oder es werden kirchliche Mitarbeiter hinsichtlich ihres Einkommens zu Verzichtserklärungen gedrängt. Weitere Beispiele ließen sich anschließen.

Mit jenen kritischen Überlegungen zum sog. Dritten Weg der Kirchen soll nicht dem Gedanken widersprochen werden, dass kirchliche Einrichtungen etwa von Diakonie (und Caritas) ihre besondere Dienstauffassung im Sinne christlicher Nächstenliebe als „Unternehmensphilosophie“ – wie man dazu in der Wirtschaft sagen würde – zur Geltung bringen. Nur hat eine solche Dienstauffassung nichts im Arbeits- und Tarifrecht zu suchen. Wer hier nicht sauber unterscheidet, sät wissentlich Unfrieden und vermischt (gemäß Luthers Unterscheidung der zwei Reiche und Regimente) die zwei Regierweisen Gottes. Für die Glaubwürdigkeit der Kirchen wäre schon viel gewonnen, wenn sie sich als Arbeitgeberinnen überhaupt erst einmal an den in der Gesellschaft üblichen Standards des Arbeits- und Tarifrechts ausrichten würden. Hingegen sollte man von einer exemplarischen Existenz gar nicht erst reden. Eine solche Forderung wäre nicht nur ökonomisch und sozial unzumutbar, sie wäre auch theologisch fragwürdig.

Wenn man die Kirche als Institution vor Augen hat, handelt es sich um eine Organisation mit weltlichen Strukturen, von Menschen gemacht. Als solche ist die Institution Kirche wahrzunehmen und ernstzunehmen. Es stiftet aber Unheil und Konflikte, wenn die weltlichen Strukturen der empirischen Kirche geistlich verbrämt werden. Wie hilfreich kann es doch sein, wenn die Impulse von Luthers Unterscheidung Zwei Reiche / Zwei Regimente auch in dieser Hinsicht aufgenommen werden!

¹ Mit dieser Einordnung von Luthers Unterscheidung in den umfassenden Rahmen seiner Theologie, wie sie unter Punkt 1.1. kurz erläutert wird, folge ich Gerhard Ebeling, Die Notwendigkeit der Lehre von den zwei Reichen, in: Ders., Wort und Glaube, Mohr-Verlag (Paul Siebeck) Tübingen 1960, 407-428, auch wenn ich nicht in jeder Hinsicht Ebelings Ausführungen übernehmen kann, wie etwa seine durchgängige Rede von Luthers Zwei-Reiche-Lehre.

² Bis heute ist der Vatikanstaat eine politische Größe, die mit anderen Staaten völkerrechtliche Beziehungen knüpft.

³ So erklärt Confessio Augustana Art. XXVIII, 12-13: „Ecclesiastica [potestas] sum mandatum habet evangelii docendi et sacramenta administrandi. Non irrupat in alienum officium, non transferat regna mundi, non abroget leges magistratum, non tollat legitimam oboedientiam, non impediatur iudicia de ullis civilibus ordinationibus aut contractibus, non praescribat leges magistratibus de forma reipublicae constituenda“ - Die kirchliche Gewalt hat ihr eigenes Mandat, nämlich das Evangelium zu lehren und die Sakramente zu verwalten. Sie darf nicht in ein fremdes Amt einbrechen, sie darf nicht weltliche Herrschaft verleihen, nicht die Gesetze der Obrigkeit abschaffen, nicht vom gesetzmäßigen Gehorsam entbinden, sie darf nicht Urteile über irgendwelche bürgerliche Ordnungen oder Verträge verhindern, sie darf den Obrigkeiten keine Vorschriften machen über die Form des Staatswesens (BSLK, 122).

⁴ Bei den sog. „Täufern“ oder „Schwärmern“ – wie zutreffend diese Bezeichnungen waren, bleibt jetzt dahingestellt.

⁵ WA 11, 245-281.

⁶ Diese Zusammenfassung bemüht sich, so nahe wie möglich an der Begrifflichkeit Luthers seine Sicht wiederzugeben. Allerdings erfolgt die Zusammenfassung von heutiger Warte aus. Darüber hinaus bezieht sie auch Gesichtspunkte aus anderen Schriften Luthers und der Reformation ein, die zunehmend für die reformatorische Unterscheidung Zwei Reiche / Zwei Regimente an Bedeutung gewannen (so besonders im Hinblick auf das „Kirchenregiment“).

⁷ Im reformatorischen Sinne handelt es sich hier um den *usus politicus legis* (um den politischen Gebrauch des Gesetzes) d. h.: um den Umgang mit Gesetzen,

die im öffentlichen Leben gelten; also die vom Kaiser wie vom Fürsten und von den Rathhäusern erlassenen Gesetze, aber auch die in einem Hausstand vom Hausvater gesetzten Regeln usw.

⁸ WA 11, 255, 18-20: „An dem andern und an dem seynem helltistu dich nach der liebe und leydest keyn unrecht für deynen nehisten“.

⁹ WA 11, 255, 9-18: „Denn fur dich selbs bleybstu an dem Euangelio und heltest dich nach Christus wort, das du gern den andern backen streych leydest, den mantel zum rock faren lasset, wenn es dich und deyne sach betreffe. Also gehets denn beydes feyn mit eynder, das du zo gleych Gottis reych und der welt reich gnog thuest, eußerlich und ynnerlich, zo gleych ubel und unrecht leydest und doch ubel und unrecht straffest, zo gleych dem ubel nicht widerstehist unnd doch widerstehist. Denn mit dem eyne sihestu auff dich und auff das deyne, mit dem andern auff den nehisten und auff das seyne. An dyr und an dem deynem helltistu dich nach dem Euangelio und leydest unrecht als eyn rechter Christ fur dich, ...“ (Fortsetzung des Zitats s. unter Anm. 8).

¹⁰ Diese Aussage ergibt sich nicht nur als Feststellung aus der Intention Luthers hinsichtlich der betreffenden Schriften. Sie ist auch für die Rezeption wichtig, insofern sie „Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre“ (so die gleichnamige Schrift von Johannes Heckel, Kaiser-Verlag München 1957, ThEx heute, NF 55) davor bewahrt, die – gemäß ihres speziellen Kontextes und ihrer zugespitzten Sprache – sehr unterschiedlichen Aussagen Luthers zu einem Lehrsystem systematisieren zu wollen. Vgl. die von Ulrich Duchrow, Christenheit und Weltverantwortung. Traditionsgeschichte und systematische Struktur der Zweireichelehre, Klett-Verlag Stuttgart (1970) 2. Aufl. 1983, zum Thema gemachte abweichende Semantik Luthers in „De servo arbitrio“ (1525): Reich Gottes und Reich des Teufels.

¹¹ Heinrich de Wall, Art. Kirchenregiment, in: RGG⁴ Bd. 4, Mohr-Verlag Tübingen 2001, 1292-1294; hier: 293.

¹² Vgl. die entsprechenden Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses von Regensburg (1803).

¹³ Zur Türkei als säkularisiertem Nationalstaat am Rande Europas vgl. unten 3.1.

¹⁴ Geradezu klassisch dazu Friedrich Naumann, Briefe über Religion (1903): „... Je reiner Jesus gepredigt wird, desto weniger ist er staatsbildend, und wo das Christentum konstruktiv auftreten wollte, das heißt staatsbildend, kulturbeherrschend, da war es am weitesten entfernt vom Evangelium Jesu. – Das heißt nun in der Praxis: wir konstruieren unser staatliches Haus nicht mit den Zedern vom Libanon, sondern mit den Bausteinen vom römischen Kapitol. In diesem Haus aber soll Jesus noch heute sein Evangelium verkünden wie einst im römischen Hause. Deshalb fragen wir Jesus nicht, wenn es sich um Dinge handelt, die ins Gebiet der staatlichen und volkswirtschaftlichen Konstruktion gehören. Das klingt hart und schroff für jeden christlich erzogenen Menschen, scheint mir aber gut lutherisch zu sein. Luther war inmitten der großen Kämpfe seiner Tage in dieser schwierigen Frage nicht immer von gleicher Klarheit und Bestimmtheit. Es finden sich bei ihm bisweilen Versuche, biblische Gedanken zu Staatsregeln zu machen, aber dann, wenn er grundsätzlich vor das Problem gestellt war, besonders im Kampfe mit Karlstadt und Münzer, war er von rücksichtsloser und herrlicher Klarheit und schied geistliche und weltliche Dinge mit der ganzen Kraft seines Geistes und Temperaments. Staatliche Dinge sind nach ihm nicht aus dem Evangelium heraus zu entscheiden, sondern können von Juden und Heiden gerade so gut entschieden werden wie von Christen, da zu ihrer Regelung nichts gehört als die Vernunft, nicht die Offenbarung. Diese lutherische Scheidung der Gebiete, die uns zeitweilig als Verkürzung des Einflußgebietes des Christentums dem Christentum etwas von seinen Rechten zu nehmen schien, hat sich bei tieferer Durchdringung des Stoffes auch für uns als richtig ergeben. Wir kehren zum alten großen Doktor deutschen Glaubens zurück, indem wir politische Dinge als außerhalb des Wirkungskreises der Heilsverkündigung betrachten. Ich stimme und werbe für die deutsche Flotte, nicht weil ich Christ bin, sondern weil ich Staatsbürger bin und weil ich darauf verzichten gelernt habe, grundlegende Staatsfragen in der Bergpredigt entschieden zu sehen. [...] Das aber, was ich als Politiker über die Stellung der Politik zum Evangelium ausgeführt habe und Ihrer Frage entsprechend auszuführen musste, ist gleichzeitig meine Antwort auf viele ähnliche Fragen. Der Jurist muß ähnlich zum Recht stehen, der Kaufmann ähnlich zum Geschäft. Und wer von all denen, die heute erwerben, ist nicht irgendwie Kaufmann? Die Lebensverhältnisse sind selbst gegebene Größen, und der Spielraum dessen, was wir frei gestalten können, ist gering. Innerhalb dieses freien Spielraumes aber bewegt sich gerade unser persönlichstes Ich, und hier ist der Platz, wo die Welle von Jesus am unmittelbarsten in unser Wirken hineinflutet. Jeder von uns ist in vielen Dingen Knecht und gehorcht einem ehernen Zwange, einer äußeren Macht oder einer Logik, die in den Dingen selbst liegt; dort aber, wo wir frei sind, wo dieser Zwang und diese Logik aufhört, wo wir fühlen, daß wir keine absolut gebundene Marschroute haben, da ist der Teil unseres Lebens, wo wir am ersten Jesu Diener sein wollen“ (zitiert nach Ulrich Duchrow, Wolfgang Huber, Louis Reith [Hg.], Umdeutungen der Zweireichelehre Luthers im 19. Jahrhundert, Mohn-Verlag Gütersloh 1972, 53-54).

¹⁵ Richard Rothe, Theologische Ethik 5 Bde. (1845-48.) Reprint der 2. Auflage Wittenberg 1869-1871, hrsg. v. Jürgen Albert, im Spenner Verlag Waltrop 1990.

- ¹⁶ Hier ist besonders Christoph Ernst Luthardt (1823–1902) zu nennen mit seinen Werken: Die Ethik Luthers in ihren Grundzügen (1867), Geschichte der christlichen Ethik, Leipzig (1888-1893).
- ¹⁷ „Jesus Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung.“ (1 Kor 1,30). – Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Lebens; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen. – Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.
- ¹⁸ Gezielt war die Arbeitsgruppe mit Theologen aus der DDR besetzt worden, um die theoretische Frage zugleich auf dem Hintergrund von Erfahrungen kirchlicher Praxis in brisantem gesellschaftlichem Kontext zu erörtern. – Im Bereich der DDR ist es übrigens zu einer recht facettenreichen Rezeption der Zwei-Reiche-Lehre gekommen. Vgl. dazu Götz Planer-Friedrich, Sozialethische Urteilsbildung im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, ZEE 26 (1982), hier: 246-250; Heino Falcke, Bemerkungen zur Funktion der Zweireichelehre für den Weg der Evangelischen Kirche in der DDR, in: Ulrich Duchrow (Hg.), Zwei Reiche und Regimente. Ideologie oder evangelische Orientierung? Internationale Fall- und Hintergrundstudien zur Theologie und Praxis lutherischer Kirchen im 20. Jahrhundert, Mohn-Verlag Gütersloh 1977, 65ff.; Gottfried Forck, Die Aktualität der Zwei-Reiche-Lehre Luthers, in: Joachim Rogge/Gottfried Schille (Hg.), Themen Luthers als Fragen der Kirche heute, Evangelische Verlagsanstalt Berlin 1982, 63-75.
- ¹⁹ Kirchengemeinschaft und politische Ethik. Ergebnis eines theologischen Gespräches zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi; hrsg. v. Joachim Rogge und Helmut Zeddies. Evangelische Verlagsanstalt Berlin 1980, 41 (Ziffer 113.1).
- ²⁰ Vgl. den Kampf zwischen imperium und sacerdotium im Investiturstreit.
- ²¹ Mit Recht verlangt Eilert Herms, Vom halben zum ganzen Pluralismus. Einige bisher übersehene Aspekte im Verhältnis von Staat und Kirche, in: EVTh 54 (1994), 149, dass der Ausdruck „der Staat“ „gebraucht zur Bezeichnung eines einheitlichen Kollektivsubjektes, schleunigst aus dem Sprachgebrauch der einschlägigen Fachwissenschaften ... verschwinden muß.“ Denn solche, von einem absolutistischen Erbe belastete Rede „erzeugt falsche Vorstellungen über die Verfassung und Lebensbedingungen des modernen politischen Systems, weil sie systematisch dessen hochgradige Binnendifferenzierung verstellt. Und was das schlimmste ist, sie erzeugt dementsprechend völlig unrealistische und deshalb zur ständigen Enttäuschung verurteilte Erwartungen an die Leistungsmöglichkeiten des politischen Systems in dieser seiner modernen pluralistischen Verfassung.“
- ²² Vgl. Matthias Petzoldt, Säkularisierung – eine umstrittene Interpretationskategorie, in: Ders., Christsein angefragt. Fundamentalthologische Beiträge, Evangelische Verlagsanstalt Leipzig 1998, 155-174.
- ²³ Mustafa Kemal Pascha (1881-1938), der erste Präsident der türkischen Republik, erhielt 1934 den Beinamen Atatürk („Vater der Türken“).
- ²⁴ Matthias Petzoldt, Fundamentalismus – Reaktion auf Säkularisierung, in: Ders., Christsein angefragt (s. Anm. 22), 175-193.
- ²⁵ Auch wenn im Unterschied zum Christentum der Säkularisierungsprozess den Islam als von außen auf ihn zukommend (und ohne innere Verwurzelung) kulturell im Ganzen trifft, zeigt die Beziehung dazu kein geschlossenes Bild. So findet man neben Ablehnung in der islamischen Welt auch stellenweise, zeitweise und auf bestimmte Sachbereiche bezogene Offenheit, gar Faszination. Zur *stellenweisen* Offenheit vgl. gegenwärtig z.B. die diesbezügliche Gespaltenheit innerhalb der algerischen oder ägyptischen Bevölkerung sowie die Tatsache, dass sich selbst für den indo-englischen Schriftsteller Salman Rushdie die Sympathisanten und Sympathisantinnen in der arabischen Welt finden. Zur *zeitweisen* Offenheit vgl. z.B. in den fünfziger und sechziger Jahren die links-revolutionären Epochen in vielen arabischen Ländern, oder die nach dem Westen orientierte Modernisierungspolitik in der Türkei (schon in den zwanziger Jahren) sowie im Iran unter dem letzten Schah. Zur selektiven, *auf bestimmte Sachbereiche bezogenen* Offenheit vgl. z.B. die auf die Wirtschaftskraft der westlichen Industrieländer gerichtete Faszination in der arabischen Welt.
- ²⁶ Vgl. neben den unter Anm. 22 und 24 genannten Aufsätzen auch Matthias Petzoldt, Art. Säkularisation/Säkularisierung: IV. Dogmatisch. RGG4 Bd. 7, Mohr-Verlag Tübingen 2004, 784-785
- ²⁷ Vgl. dazu Matthias Petzoldt, „Begrenzt politisches Mandat der Kirche“, in: Ders., Christsein angefragt (s. Anm. 22), 203-227.
- ²⁸ Zur Frage, inwieweit hinter jener Formel auch Überlegungen Dietrich Bonhoeffers zur Mandatenlehre stehen, vgl. M. Petzoldt, ebd., 210-212.
- ²⁹ Diese Formulierungen vom sächsischen Landesbischof Johannes Hempel auf der sächsischen Herbstsynode 1986 finden sich im Kirchenleitungsbericht Teil III. Sie wurden im Bericht der Kirchenleitung auf der Herbsttagung 1987 nochmals zitiert. Abdruck des Berichtes der Kirchenleitung in: 22. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Informationen, Herbsttagung 1987. Dokumentation I. Das Thesenpapier im Anhang „Dokumentation“ nimmt die Seiten 2 bis 5 ein und ist überschrieben: „Zum Umgang mit dem begrenzten politischen Mandat der Kirche“. (Zitate aus diesem Text werden ab sofort nur mit dem Vermerk der Seitenzahl versehen.) Dieses Kirchenleitungspapier ist zugleich als dienstliches Rundschreiben verbreitet worden.
- ³⁰ Ebd., 2.
- ³¹ Ebd.
- ³² Ebd.
- ³³ Ebd., 3.
- ³⁴ „Die Kirche hat insbesondere dann und dort zu reden, wenn bzw. wo sonst ein Unrecht verschwiegen bliebe und die darunter Leidenden keinen Anwalt hätten. Es kommt also immer entscheidend auf Ort und Zeit solchen Redens an.“ (S.2). Vgl. auch S.4: Es muss „in der Kirche Raum sein für unbequeme oder anstößige Wahrheiten, die sich sonst nicht oder nicht genügend artikulieren können, ganz besonders dann, wenn Personen oder Gruppen dafür in Schutz zu nehmen sind.“
- ³⁵ Vgl. Matthias Petzoldt, 'The Limited Political Mandate of the Church'. Reflections from an East German Context, in: Studies in Christian Ethics (Edinburgh) 10.2 (1997), 64-78, wo das begrenzte politische Mandat der Kirche unter den Bedingungen eines demokratischen Pluralismus hinsichtlich der unterschiedlichsten Adressaten weiter überdacht wird in Richtung auf die Bildungs-, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- ³⁶ Das Mandat der Kirche ist *erstens* begrenzt im Blick auf den Inhalt, weil es sich auf die aus dem Auftrag ableitbaren Grundsätze beschränkt“. Es ist *zweitens* begrenzt im Blick auf die Durchsetzbarkeit, weil die Kirche dafür kein Machtinstrumentarium hat und es auch um ihres Auftrages willen nicht anstrebt. Und es ist *drittens* begrenzt im Hinblick auf das nur stellvertretende und insofern vorübergehende Handeln der Kirche in Situationen, in denen die eigentlich verantwortlichen staatlichen Instanzen versagen.
- ³⁷ Vgl. oben Punkt 1.2 und das Zitat aus CA XXVIII unter Anm. 3.
- ³⁸ Ein weiteres Beispiel dafür ist das sog. Kirchenasyl. Wenn Kirchengemeinden oder Gemeindegruppen hilfesuchenden Asylbewerbern Aufenthalt in kirchlichen Räumen gewähren, wissen sie darum, dass ein Kirchenasyl nicht vom geltenden Gesetz gedeckt ist. Sie tun dies dennoch, weil diejenigen Asylbewerber, die abgeschoben werden sollen, obwohl ihre Anträge von den zuständigen Stellen noch nicht ausreichend geprüft worden sind, vor politischer Verfolgung in ihren Heimatländern bewahrt werden sollen. Im Kirchenasyl geht es nicht um ein generelles Abtauchen von Ausländern, sondern um eine Verlängerung ihres Aufenthaltes bis zur Prüfung ihres Einzelfalles. Kirche übernimmt hier in zeitlicher und praktischer Begrenzung eine politische Aufgabe stellvertretend für staatliche und juristische Instanzen, die in konkreten Einzelfällen bei der Ausübung ihres Auftrages versagen.
- ³⁹ Eben deshalb haben sich im März 1990 mit der Konstituierung demokratischer Strukturen durch die ersten demokratischen Wahlen nach der Wende in Ostdeutschland die Kirchen und ihre Mitarbeiter aus den politischen Aktivitäten zurückgezogen (es sei denn, dass Pfarrer direkt in ein politisches Amt übergewechselt sind und zugleich ihr geistliches Amt aufgegeben haben), damit die politische Arbeit von den dazu nun demokratisch bestimmten Mandatsträgern geleistet wird.
- ⁴⁰ Unter Punkt 1.3 bei der Erläuterung zur 3. These.
- ⁴¹ Vgl. Karl Barth, Christengemeinde und Bürgergemeinde (Kirche und Staat), Gladbeck 1946, im Abschnitt 33: „Der rechte Staat muß in der rechten Kirche sein Urbild und Vorbild haben. Die Kirche existiere also exemplarisch, d. h. so, dass sie durch ihr einfaches Dasein und Sosein auch die Quelle der Erneuerung und die Kraft der Erhaltung des Staates ist.“
- ⁴² Vgl. ausführlicher dazu Matthias Petzoldt, Keineswegs göttlichen Rechts. Der sogenannte Dritte Weg der Kirche - kritisch beleuchtet, in: Die Zeichen der Zeit. Lutherische Monatshefte 1 (1999), 30-33; Ders., Exemplarische Existenz der Kirche? Der sog. Dritte Weg der Kirche, kritisch beleuchtet, in: Ins Wort fallen ... Impulse zur Weiterführung und Verwirklichung des Sozialwortes der Kirchen, hrsg. von Ulf Liedke und Harald Wagner (Akzente der Entwicklung sozialer Arbeit in Gesellschaft und Kirche; Bd. 4), Evangelische Verlagsanstalt Leipzig 1999, 179-187.
- ⁴³ WRV § 137 Absatz 3.
- ⁴⁴ Der tertius usus legis bezeichnet innerhalb der Lehre von dem dreifachen Gebrauch des Gesetzes (triplex usus legis) den dritten Gebrauch des Gesetzes: d. h. die Regeln für die Glaubenden als die Wiedergeborenen.

EBERHARD PAUSCH

Die Bedeutung von Artikel 16 des Augsburger Bekenntnisses für die friedensethische Praxis der evangelischen Kirchen in Deutschland

Seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und besonders im Gefolge des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wurde von verschiedenen kirchlichen Gruppen und Kreisen immer wieder Artikel 16 des Augsburger Bekenntnisses (Confessio Augustana = CA) aus dem Jahr 1530 kritisch hinterfragt. Die in ihm enthaltenen Aussagen zur Lehrverdammung seien nicht mehr zeitgemäß, ja, aufgrund der blutigen Verfolgung von pazifistischen Gruppierungen des 16. Jahrhunderts müssten die heutigen evangelischen Kirchen sich von diesem Artikel distanzieren.

In diesem Sinne votierten Christen und Christinnen des Kirchenbundes der DDR vor anderthalb Jahrzehnten. Neuerdings hat die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) beschlossen, für das Jahr 2005 zu einem „Versöhnungsgottesdienst“ in Augsburg einzuladen, der gemeinsam mit Frei- und Friedenskirchen gefeiert werden soll. Die Gliedkirchen der EKD wurden von der EAK angeschrieben und zur Vorbereitung dieses Gottesdienstes eingeladen.

Dabei ist die Voraussetzung aller Kritik an CA 16 die Auffassung, in diesem Artikel würden Pazifisten und Kriegsdienstverweigerer verdammt. Es wird im Folgenden zu prüfen sein, ob diese Auffassung zutrifft. Dabei ist vom Wortlaut des Bekenntnisses auszugehen.

I. Der Wortlaut des Artikels 16 des Augsburger Bekenntnisses

Die CA ist in unterschiedlichen Textfassungen überliefert, einer lateinischen und einer deutschsprachigen Variante. Hinsichtlich der zweiten Variante ist zu berücksichtigen, dass die Sprache des 16. Jahrhunderts selbst zunächst einmal einer Übersetzung in das heutige Hochdeutsch bedarf. Daher möchte ich hier klarstellen, auf welche (deutsche) Textfassung ich mich im Folgenden beziehe. Ich lege meinen Ausführungen die Fassung zugrunde, die auf Leif Grane¹ zurückgeht. In seiner Übertragung liest sich der Artikel wie folgt:

„16. Die weltlichen Angelegenheiten

Von den weltlichen Angelegenheiten² lehren sie [die evangelischen Gemeinden, vgl. Art. 1]: Die weltlichen Rechtsordnungen sind gute Gotteswerke³. Es ist den Christen erlaubt, obrigkeitliche Ämter zu führen⁴, Richter zu sein⁵, Recht zu sprechen nach den kaiserlichen und anderen geltenden Gesetzen, die Todesstrafe nach dem Recht zu verhängen⁶, nach dem Recht Krieg zu führen, Soldatendienst zu tun, nach dem Gesetz Verträge zu schließen⁷, Eigentum zu haben, Eide zu leisten auf Geheiß der Obrigkeiten, ein Weib zu nehmen, zu heiraten.

Sie verurteilen die Wiedertäufer, welche den Christen diese weltlichen Geschäfte verbieten.

Sie verurteilen auch jene, welche die christliche Vollkommenheit nicht in Gottesfurcht und Glauben verlegen, sondern in die Flucht vor den weltlichen Geschäften⁸, denn das Evangelium lehrt die ewige Gerechtigkeit des Herzens⁹.

Für die Zwischenzeit zerstört das Evangelium keineswegs das staatliche oder soziale Wesen, sondern fordert ernstlich, es als Gottesordnung zu erhalten und Liebe darin zu üben. Deshalb sind die Christen unbedingt verpflichtet, ihren Obrigkeiten und den Gesetzen zu gehorchen, es sei denn, sie verlangten, Sünde zu tun, denn dann muss man Gott mehr gehorchen als den Menschen, Apostelgeschichte 5, V.29.“

Zum historischen Hintergrund des Augsburger Bekenntnisses seien hier vier knappe Hinweise gegeben:

- Die CA stellte einen u.a. von Philipp Melanchthon reichsöffentlich unternommenen *Versuch der ökumenischen Verständigung* mit der damaligen römisch-katholischen Kirche über das reichsrechtliche Medium der Autorität des Kaisers Karl V. dar.¹⁰ Eine Einigung kam nicht zu Stande, obwohl die CA von Melanchthon so vorsichtig formuliert worden war, dass Luther, der in Augsburg nicht zugegen sein durfte, von „Leisetretere“ sprach.
- Es ging den Autoren der CA um produktive Bekenntnisbildung mit der doppelten Absicht einer Verständigung mit Rom in einigen zentralen Fragen und mit einer klaren Abgrenzung gegenüber dem „linken Flügel“ der Reformation, also den sog. „Wiedertäufern“ und „Schwärmern“. Das Ergebnis: *Die Abgrenzung gelang zwar, die Verständigung hingegen nicht.*
- So wurde die CA zum lutherischen Urbekenntnis, das seiner inhaltlichen Profilierung nach eine Zwischenstellung zwischen der Position der römisch-katholischen Kirche einerseits und den Auffassungen des linken Flügels der Reformation andererseits einnahm. Die CA war ein *Dokument der Mitte.*
- Damit hat sie sowohl einen historischen Ort, auf den sie klar bezogen ist (nämlich die Situation des Jahres 1530) als auch eine Funktion, einen „Sitz im Leben“. Sie zielte

auf Verständigung mit Rom diesseits der Schwärmer und Wiedertäufer, im Interesse der Einheit der christlichen Kirche. Deshalb ist die CA alles andere als innovativ. Sie will nicht neu oder fortschrittlich sein, sondern *das ursprünglich Christliche auf möglichst konsensfähige Weise festhalten*.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Artikel 16 der CA zu lesen. Seine Absicht ist, in der Frage der „weltlichen Angelegenheiten“ (heute würde man sagen: im Bereich der gesellschaftlichen oder öffentlichen Verantwortung der Kirche) einen **möglichen Konsens diesseits des linken Flügels der Reformation** zu formulieren.¹¹ Damit eng verbunden ist seine „**irenische Intention**“; Aufruhr, Angriffs- und Religionskriege jedenfalls liegen außerhalb des Horizonts, der mit dem Begriff „iure bellare“ bezeichnet wird.¹²

II. Umriss einer Auslegung des Artikels 16 des Augsburger Bekenntnisses

Bevor ich die strittigen Punkte erörtere, möchte ich zunächst einmal die einzelnen Komponenten des Bekenntnisses der Reihe nach betrachten. Es wird in ihm zunächst ein *Grundsatz* festgehalten (1). Dieser Grundsatz wird sodann in *Einzelbestimmungen* konkretisiert (2). Schließlich werden *Verwerfungen* formuliert, die Personen oder Gruppen gelten, die dem Grundsatz oder einigen der Einzelbestimmungen widersprechen (3).

Ad (1) Der Grundsatz lautet:

„Von den weltlichen Angelegenheiten lehren sie [die evangelischen Gemeinden, vgl. Art. 1]: Die weltlichen Rechtsordnungen sind gute Gotteswerke.“

Soweit ich sehe, wird dieser Grundsatz auch in der heutigen Diskussion nicht bestritten. Grundsätzlich ist es gut und zu bejahen, dass es staatliche Ordnungen gibt. Die christlichen Kirchen bevorzugen sicherlich nicht das Konzept der Anarchie. Das schließt nicht aus, sondern vielmehr ein, dass es Staatsformen und Regierungen gibt, die eine größere Affinität zum Christentum haben als andere. Vor allem ist nach unserer heutigen Einsicht die Staatsform Demokratie gegenüber allen totalitären Systemen deutlich zu bevorzugen. Auf dieser Höhe der Einsicht konnte man sich 1530 freilich noch nicht befinden. Es war sicherlich höchst problematisch, dass das konfessionelle Luthertum noch zur Zeit der Weimarer Republik und des Dritten Reiches nicht die qualitative Vorrangigkeit der Demokratie gegenüber einem diktatorisch-totalitären System erkannte. CA 16 jedenfalls stellt für eine derartige Unterscheidung noch keine Instrumente zur Verfügung. An diesem Punkt muss also über diesen Artikel hinaus gedacht werden. Die

unhintergehbare Grundlage der heutigen staats-theoretischen Überlegungen ist für die EKD die 1985 erschienene sog. „Demokratiedenkschrift“.¹³

Ad (2) Auf der Basis des Grundsatzes werden Einzelbestimmungen formuliert:

„Es ist den Christen **erlaubt (= liceat)**,

- a) obrigkeitliche Ämter zu führen,
- b) Richter zu sein, Recht zu sprechen nach den kaiserlichen und anderen geltenden Gesetzen,
- c) die Todesstrafe nach dem Recht zu verhängen,
- d) nach dem Recht Krieg zu führen,
- e) Soldatendienst zu tun,
- f) nach dem Gesetz Verträge zu schließen,
- g) Eigentum zu haben,
- h) Eide zu leisten auf Geheiß der Obrigkeiten,
- i) ein Weib zu nehmen, zu heiraten.“

Strittig sind, wenn ich dies richtig sehe, in der gegenwärtigen Diskussion **die Punkte c, d und e**. Denn das Recht zu heiraten wird heute wohl niemand generell Christen und Christinnen bestreiten, ebenso wenig den Besitz von Eigentum, die Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Möglichkeit, in bestimmten Situationen, die dieses gebieten, einen Eid zu leisten. Die Punkte c, d und e könnten dagegen kritisch diskutiert werden. Sie lassen sich nämlich aus der Perspektive einer menschenrechtlichen (c) bzw. pazifistischen Position (d, e) kritisieren. Faktisch setzt sich die EKD allerdings gegen die Todesstrafe ein, die heute immer noch in 84 Staaten (!) dieser Welt praktiziert wird. Der Vizepräsident des Kirchenamtes und Auslandsbischof der EKD, Rolf Koppe, erklärte am 10. Oktober 2003 in Hannover, es sei „erschütternd“, dass diese 84 Staaten an der Todesstrafe festhielten. Zur Zeit der CA war die Todesstrafe im weltlichen Gesetz aber ganz und gar üblich. So spiegelt CA 16 - wenn man die Einzelbestimmungen betrachtet - zufällige Gegebenheiten ihrer Zeit wider. Das kann und muss man kritisch anmerken. Problematisch wäre es, wenn man diese zufälligen Gegebenheiten zu überzeitlich gültigen Strukturen erklären würde. Ich bin nicht sicher, dass dies im Sinne der Verfasser der CA wäre.

Die CA sagt allerdings nicht: Christen und Christinnen müssen dies alles tun, also öffentliche Ämter bekleiden, heiraten, Eide sprechen, Eigentum haben oder Kriegsdienst leisten. Es heißt nur: Dies zu tun, ist ihnen **erlaubt**. Sie dürfen dies also, aber sie müssen es nicht. Sie haben vom Evangelium her die „**Lizenz**“ („**liceat**“) dazu. Mit anderen Worten: Es ist nicht generell unchristlich, Richter, Soldat oder Bürgermeister (oder aber Fürst) zu sein und in den entsprechenden Funktionen zu handeln. Wer freilich Richter ist, der muss nach dem geltenden Recht richten, das damals die Todesstrafe ebenso einschloss, wie es sie heute (jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland) mit guten

Gründen ausschließt. Und wer Soldat ist, der muss im äußersten Fall zum Einsatz von kriegerischer Gewalt bereit sein.

Ad (3) Die Verwerfungssätze im Artikel 16 der CA lauten wie folgt:

„Sie [die christlichen Gemeinden] verurteilen die Wiedertäufer, welche den Christen diese weltlichen Geschäfte verbieten.

Sie verurteilen auch jene, welche die christliche Vollkommenheit nicht in Gottesfurcht und Glauben verlegen, sondern in die Flucht vor den weltlichen Geschäften, denn das Evangelium lehrt die ewige Gerechtigkeit des Herzens.

Für die Zwischenzeit zerstört das Evangelium keineswegs das staatliche oder soziale Wesen, sondern fordert ernstlich, es als Gottesordnung zu erhalten und Liebe darin zu üben. Deshalb sind die Christen unbedingt verpflichtet, ihren Obrigkeiten und den Gesetzen zu gehorchen, es sei denn, sie verlangten, Sünde zu tun, denn dann muss man Gott mehr gehorchen als den Menschen, Apostelgeschichte 5, V.29.“

Die Absicht der Verwerfungssätze ist deutlich die *Abgrenzung gegenüber jenen Schwärmern und Wiedertäufern, die von Christen und Christinnen eine „Weltflucht“ fordern* bzw. eine Abstinenz gegenüber der Beteiligung an weltlichen Geschäften im Rahmen des gegebenen Gesellschafts-systems. In gleicher Weise distanzieren sich die Verwerfungssätze von Weltfluchtenden des damaligen Mönchtums. Insgesamt wird betont, dass das Evangelium nicht das staatliche oder soziale Wesen zerstöre, sondern dazu auffordere, in ihm „Liebe zu üben“. Das ist der Kern dieser Verwerfungssätze. Hier sehe ich aus heutiger Sicht keinen Grund zu Beanstandungen. **Christen und Christinnen leben in dieser Welt und dieser Gesellschaft und stehen ihr nicht feindlich oder destruktiv gegenüber.** Das gilt heute eher noch mehr als früher, da wir ja eine freiheitlich-demokratische Grundordnung als Fundament unseres Gemeinwesens haben. Christen und Christinnen verhalten sich demnach positiv und konstruktiv zu ihrer gesellschaftlichen Umwelt.

Es kommt aber hinzu: Christen und Christinnen sind jedenfalls dann nicht verpflichtet, der Obrigkeit zu gehorchen, wenn diese verlangt, Sünde zu tun. Denn in diesem Falle müsse man „Gott mehr gehorchen als den Menschen“, wie mit ausdrücklichem Verweis auf Apostelgeschichte 5, V.29 gesagt wird, ein Text, der ursprünglich jedoch gar nicht das Verhältnis der Christinnen und Christen zur weltlichen „Obrigkeit“ zum Gegenstand hatte.¹⁴ Damit wird den Christen und Christinnen so etwas wie ein *Recht auf passiven Widerstand* eingeräumt. Martin Luther hat dies in seiner „Obrigkeitschrift“ von 1523 im Hinblick auf den Kriegsdienst etwas ausführlicher entfaltet.

Die kritischen Rückfragen an den Artikel 16 der CA aus der Perspektive menschenrechtlicher bzw. pazifistischer Positionen ergeben sich daraus, dass die Verwerfungssätze diejenigen treffen sollten, die die drei o.g. Sätze aus den Einzelbestimmungen kritisieren, denen zufolge es **erlaubt** ist, die

„c) die Todesstrafe nach dem Recht zu verhängen,

d) nach dem Recht Krieg zu führen,

e) Soldatendienst zu tun“.

Kann man es hinnehmen, wenn Gegner der Todesstrafe oder Pazifisten von einem Bekenntnis der Kirche verworfen werden? So verstehe ich die kritische Frage und den sachlichen Einwand gegen CA 16. Dazu muss man aus heutiger Perspektive zunächst einmal ganz klar sagen: In der EKD gibt es viele Pazifisten und Pazifistinnen und wahrscheinlich noch mehr Gegner der Todesstrafe. Es ist nach unserer heutigen Einsicht weder unchristlich, gegen die Todesstrafe zu sein noch Pazifist zu sein.

Aber trifft der geäußerte Einwand die Position von CA 16 überhaupt? CA 16 behauptet doch nur, es sei Christen und Christinnen **erlaubt**, „nach dem Recht“ (iure), also im Rahmen einer geltenden Rechtsordnung, Krieg zu führen. CA 16 sagt, Christen dürfen Soldaten sein, nicht aber, dass sie dieses müssten. Nach CA 16 ist es ferner Christen erlaubt, im Richteramt tätig zu sein. Und wenn sie dies tun, dann müssen sie nach dem jeweils geltenden Recht urteilen. Sie können dann nicht nach ihrem Belieben handeln, sondern sind an Spielregeln gebunden. Aber dass Christen Soldaten, Richter oder Politiker werden müssten, wird nirgendwo gesagt. Allerdings: Es ist ihnen erlaubt.

Im Umkehrschluss werden nicht diejenigen verdammt, die nicht als Richter, Politiker oder Soldaten tätig werden möchten, weil dies mit ihrem christlichen Gewissen nicht vereinbar ist. **Sondern verdammt werden diejenigen, die bestreiten, dass es Christen und Christinnen erlaubt sei, als Soldaten, Richter oder Politiker tätig zu werden.** Wer also behauptet, Christen und Christinnen dürften grundsätzlich nicht als Soldaten, Richter oder Politiker tätig sein, dies sei ihnen vielmehr vom Evangelium her verboten, denjenigen (und nur denjenigen) trifft das sog. „Verdammungsurteil“ des Artikels 16.

III. Der Artikel 16 des Augsburger Bekenntnisses im Kontext der christlichen Friedensethik

Eine andere Frage, die in diesem Zusammenhang gestellt werden kann: Entspricht oder widerspricht CA 16 der gegenwärtigen evangelischen Friedensethik? Diese versteht sich ja als eine Ethik des gerechten Friedens und lehnt die Lehre vom gerechten Krieg als überholt und problematisch ab.¹⁵ Aber: Vertritt CA 16 überhaupt die Lehre vom gerechten Krieg? Man darf hier nicht vorschnell urteilen, sondern sollte genauer hinschauen. Dazu drei Gedanken:

Erstens: Artikel 16 redet nicht von gerechten Kriegen, sondern von „**iure bellare**“, also davon, dass auf rechtmäßige Weise („nach dem Recht“) Kriege geführt werden können.¹⁶ Artikel 16 erwähnt auch keine Pflicht zum Kriegsdienst für Christen, von der Luther ausgeht, sondern sagt nur, dass für Christenmenschen das Führen von Kriegen „**erlaubt**“ sei, dass sie also „ohne Sünde“ als Soldaten tätig sein dürfen. Hier geht es wohl im Wesentlichen um die Rehabilitation des Soldatenberufs, der von Seiten mancher Schwärmer¹⁷ der heftigsten Kritik ausgesetzt war. Sodann lässt sich aus dem Artikel ableiten, und das ist der Sache nach durchaus *zukunftsweisend*, dass es für das Führen von Kriegen einen rechtmäßigen, gesetzlichen Rahmen geben müsse. Luther und die Reformatoren hatten natürlich noch keine internationale Rechtsordnung im Sinne des Völkerrechts vor Augen. Sie dachten vielmehr an das innerhalb eines Staates geltende Recht. Deshalb war „Auf-ruhr“ für sie das unmittelbare Gegenteil von „iure bellare“. Sie hatten die Schrecken der Bauernkriege vor Augen, die gerade erst fünf Jahre zurücklagen.

Zweitens: Gegen die in der Theologie seit Aurelius Augustinus (354-430) vorherrschende Lehre vom gerechten Krieg erhoben die Reformatoren *keinen grundsätzlichen Einspruch*. Diese klassische Lehre blieb der gültige Referenzrahmen für die reformatorische Friedensethik. Was besagt die Lehre im Kern? Nach Thomas von Aquin (1225-1274) gibt es für sog. „gerechte Kriege“ **drei Grundkriterien**, die in strikter Zusammengehörigkeit zu denken sind:

- I. Die Kriegführung bedarf einer legitimen Autorität (**legitima auctoritas**)
Keine Privatperson darf Kriege führen. Dies dürfen nur die dazu legitimierten Herrscher.
- II. Die Kriegführung bedarf eines gerechten Grundes (**causa iusta**).
Darunter fällt u.a. auch die Rache für erlittenes Unrecht, nicht aber die Absicht persönlicher Bereicherung.
- III. Die Kriegführung bedarf einer guten Absicht (**recta intentio**).
Gutes soll gefördert, Übles verhütet werden. Das Ziel der Kriegführung muss die Herstellung des Friedens sein.

Nur ein Krieg, der diesen drei Kriterien in vollem Umfang genügt, kann als gerecht gelten. Zu beachten ist, dass die Absicht dieser Lehre von ihren Anfängen her war, Kriege zu verhindern (*Kriegsprävention*) und zu begrenzen (*Kriegslimitation*). Faktisch jedoch wurde sie oft genug zur *Kriegslegitimation* missbraucht.

Bemerkenswert ist nun, dass Martin Luther über diese drei klassischen Kriterien hinaus **weitere einschränkende**

Bedingungen nennt, die ebenfalls erfüllt sein müssen, wenn ein Krieg als „gerecht“ gelten soll. Und zwar sind dies folgende vier Kriterien:

IV.1. Erstens können Angriffskriege nie gerecht sein. Wer angreift, ist immer im Unrecht. Wenn überhaupt, können **nur Verteidigungskriege** gerecht sein.

Es sollte damit jedenfalls deutlich sein, dass von Luthers Ansatz her die Einhaltung des Völkerrechts und insbesondere der UN-Charta (Art. 51) von allergrößter Bedeutung sein müsste.¹⁸

IV.2. Zweitens dürfen Christinnen und Christen **niemals in eigener Sache** Kriege führen, sondern nur „um des andern willen“, also aus Gesichtspunkten der christlichen Nächstenliebe.

Deutlich ist von hier aus: Kriege aus Rachegründen oder um wirtschaftlicher oder geostrategischer Vorteile willen, um zum Beispiel an Ölfelder heranzukommen, sind mit Luther nicht zu begründen.

IV.3. Drittens sind **Religionskriege** oder **Kreuzzüge nicht zu rechtfertigen**. Denn für den Glauben kann und darf man nur mit dem „Wort des Evangeliums“ streiten, niemals aber mit Gewalt.

Von Luther her kann es also keine heiligen Kriege geben. Ein Krieg ist „ein weltlich Ding“, und zwar ein eminent schreckliches. Luther würde weder „Dschihad“ noch „crusade“ für eine anwendbare Kategorie der Friedensethik halten.

IV.4. Viertens muss nach Luther der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit der Mittel** gewahrt werden. Sein Beispiel ist, dass keine Vergewaltigungen stattfinden dürfen. Moderner und umfassender gedacht: Die Zivilbevölkerung muss so weit wie möglich geschützt werden.

Die klassische Lehre vom bellum iustum sprach hier von der „**proportionalitas**“ oder vom „**debitus modus**“, also der quantitativen oder qualitativen Angemessenheit von militärischen Maßnahmen.

Die bei Luther auffindbaren vier Kriterien stellen eine *Verschärfung gegenüber der klassischen Lehre vom bellum iustum* dar. Luther ist zwar noch lange nicht bei einer Lehre vom gerechten Frieden angekommen, aber er ist - *in bona partem* interpretiert - jedenfalls unterwegs dorthin. Denn er versucht, **Frieden, Recht und Gerechtigkeit im Ansatz miteinander zu verbinden**. Mehr als ein bescheidener Ansatz ist dies zwar noch nicht. Aber immerhin: Ein Wegweiser in die Zukunft.

Drittens: *Die Lehre vom gerechten Frieden ist nicht mit dem christlich inspirierten Pazifismus identisch*, da sie den Gedanken der Gewaltanwendung als „**ultima ratio**“ (äußerste Möglichkeit) ausdrücklich vorsieht. Die gegenwärtige

evangelische Friedensethik bekennt sich zur 5. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, in der es heißt: „Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens *unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen* [!]. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an.“

IV. Was hat sich seit Augsburg 1530 friedensethisch verändert?

Was hat sich seit 1530 in der evangelischen Friedensethik im Hinblick auf die Aussagen von CA 16 geändert? Naturgemäß sehr viel mehr, als hier dargestellt werden kann. Ich beschränke mich auf drei Aspekte.

Erstens: Der **christlich motivierte Pazifismus** als die in der Gewissensentscheidung von einzelnen Christen zu Stande gekommene ethische Maxime wird heute nicht nur als eine legitime, sondern als ethisch höchst respektable Position aufgefasst. Mit anderen Worten: Spätestens seit den Heidelberger Thesen des Jahres 1959 steht für den deutschen Protestantismus fest, dass Christen und Christinnen Pazifisten sein *dürfen*. Friedensdienst kann mit und ohne Waffen christlich legitim sein, und beide Handlungsweisen werden als „komplementär“, also einander ergänzend, verstanden. Damit ist das Verhältnis der EKD zu den sog. „historischen Friedenskirchen“ ein wenig entspannt. In der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) etwa arbeiten gesamtkirchliche, landeskirchliche, freie und friedenskirchliche Friedensdienste problemlos zusammen. Ich füge hinzu: Leider gibt es diese Klarheit über den **Ort des christlichen Pazifismus in der Kirche** erst seit rund fünfzig Jahren.

Zweitens: Diejenigen Christen und Christinnen, die eine ausschließliche oder vorrangige Erwachsenentaufe praktizieren, also **sog. „Wiedertäufer“**, werden **faktisch heute nicht mehr von der EKD verworfen**. Vielmehr gibt es im Rahmen der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) regelmäßige Gespräche und eine gute und vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit mit den Baptisten und anderen Freikirchen, die die Erwachsenentaufe praktizieren. Dabei sind beide Seiten grundsätzlich offen für ökumenische Lernerfahrungen.¹⁹

Drittens: Überhaupt **werden die Verwerfungssätze der CA nur in einem sehr „weichen Sinne“ verstanden und gehandhabt**. Sie spielen für die alltägliche kirchliche Praxis unserer der evangelischen Kirchen eigentlich keine Rolle mehr. Wäre es anders, müsste die evangelische Kirche sich auch heute noch gegen *Arianer, Pelagianer, Novatianer, „Wiedertäufer“, Mohammedaner* (letztere werden wie noch

bei Adolf von Harnack als Häretiker aufgefasst) und andere religiöse Gruppierungen scharf abgrenzen. Wäre es anders, müssten Lehrbeanstandungsverfahren in unseren Kirchen eine größere Rolle spielen, als dies derzeit faktisch der Fall ist. Schließlich gibt es viele der in der Alten Kirche und deshalb auch in der CA als häretisch betrachteten Gruppen heute überhaupt nicht mehr, so dass die Problemhorizonte, die mit diesen religiösen Positionen verbunden sind, im Normalfall im kirchlichen Bewusstsein gar nicht mehr präsent sind.²⁰

Es fragt sich daher, ob es Sinn macht, einige Verwerfungssätze aus dem Augsburger Bekenntnis zu entfernen (wenn das denn kirchenrechtlich möglich wäre, was hier offen bleiben kann) oder kritisch zu kommentieren, andere aber stehen zu lassen. Sollte man nicht einfach **alle** Bekenntnisaussagen als **historisch bedingt und in ihrer Gültigkeit sachlich begrenzt** anerkennen? Wenn sich jemand für die Entfernung ausspricht, muss man ihn oder sie allerdings fragen, warum er oder sie dann nicht mit gleichem Recht oder mit noch mehr Recht etwa die Eliminierung bestimmter Gesetze (vgl. z.B. 3. Mose 20, 9: „Wer seinem Vater oder seiner Mutter flucht, der soll des Todes sterben.“) oder die Entfernung der Rachepsalmen (vgl. z.B. Psalm 137, 9: „Wohl dem, der deine jungen Kinder nimmt und sie am Felsen zerschmettert!“) aus dem Alten Testament fordert. Wäre das nicht eine zwingende Konsequenz? Aber welches Verhältnis zu unseren historischen Ursprüngen würde sich in solchen Forderungen offenbaren? Offenbar verweist die Debatte um CA 16 und um die CA insgesamt auf **grundsätzliche Fragen der Bekenntnishermenteutik**.

V. Der Charakter der Bekenntnisschriften als historische Dokumente und ihre Bedeutung für die gegenwärtige Praxis der christlichen Kirchen

Welche Bedeutung haben die Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts für die gegenwärtige Praxis der christlichen Kirchen? Die meisten Gliedkirchen der EKD (14 von 23) berufen sich in ihren Grundordnungen explizit, andere implizit auf das Augsburger Bekenntnis, ebenso aber auch auf andere reformatorische Bekenntnisschriften, die für sie „maßgeblich“ seien. Aber was heißt in diesem Zusammenhang „maßgeblich sein“, „sich bekennen zu“ oder „sich berufen auf“?

Zunächst geht es darum, eine **historische Kontinuität** aufzuzeigen, die **Grundmerkmale** der eigenen kirchlichen **Identität** festhält. Bei den klassischen Bekenntnisschriften und so auch bei dem Augsburger Bekenntnis vom 1530 handelt es sich ja um *historische, nicht um zeitgenössische* Dokumente. Sie müssen daher *historisch-kritisch interpretiert* werden. Sie sind in ihrem Eigensinn fremd und abständig. Ihre Verbindlichkeit ist nie eine unmittelbare, etwa

im Sinne einer wort-wörtlichen Exegese oder einer buchstäblichen Aneignung, sondern immer eine mittelbare, abgeleitete und mehrfach gebrochene. In diesem Sinne kann man sich zu keinem (!) einzelnen Artikel der Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts in unmittelbarer Weise affirmativ verhalten, sondern man wird sie immer (!) *kritisch* zu *interpretieren* haben. Man kann diese Bekenntnisse in der kirchlichen Praxis nicht „1:1“ umsetzen, ja, man darf dies nicht einmal tun.

Der Dienst, den die überlieferten Bekenntnisse der Kirche heute leisten, lässt sich nach dem Urteil der Kammer für Theologie der EKD in folgenden sieben Gesichtspunkten zusammenfassen:

„a) Sie [die überlieferten Bekenntnisse] weisen in die rechte Schriftauslegung ein und sorgen dafür, dass die Kirche *hörende Kirche* bleibt.

b) Sie dienen der Wahrheit des Christusbekenntnisses im Vollzuge aktuellen Bekennens und sorgen so dafür, dass die Kirche eine *lehrende Kirche* bleibt.

c) Sie unterstellen sich selbst dem Christuszeugnis der Heiligen Schrift und nötigen so zum *kritischen Umgang mit sich selbst* und mit dem aktuellen Bekennen der Kirche.

d) Sie halten in der gegenwärtigen Kirche das Zeugnis sowie die Glaubens- und Lehrentscheidungen früherer Generationen wach.

e) Sie erinnern die reformatorischen Kirchen an ihr *Eingebundensein in die ökumenische Christenheit*.

f) Sie verdeutlichen die Unerlässlichkeit des Aufweises der *Grenzen menschlich verantworteter kirchliche Lehre*.

g) Sie *ermutigen die Kirche zu jeweils neuer verbindlicher Lehrverantwortung* für die in ihr und vor der Welt geschehende Verkündigung.“²¹

Wenn diese Aussagen richtig und zutreffend sind, dann besteht der Dienst der Bekenntnisschriften für die gegenwärtige Praxis der Kirchen jedenfalls **nicht** darin, **das kirchliche oder kirchenleitende Handeln unmittelbar, starr und eindeutig zu normieren**. Eine solche Auffassung wäre protestantisch wohl kaum begründbar, sondern entspräche viel eher der römisch-katholischen Auffassung, der zufolge Lehre und Leben der Kirche jedenfalls teilweise auf *ex cathedra* verkündeten unfehlbaren Dogmen beruhen.

Evangelische Bekenntnisse stehen unter der doppelten Norm der Bindung an die Heilige Schrift und der Unterordnung unter die Mitte der Schrift, also unter die Lehre von der Rechtfertigung der Sünderinnen und Sünder allein durch Gottes Gnade. Evangelische Bekenntnisse sind daher niemals die oberste Norm des christlichen Glaubenslebens, sondern sind eine Norm, die selbst zweifach normiert ist: durch die Heilige Schrift und durch die Mitte der Schrift. Ihre Bedeutung ist damit eine in doppeltem Sinne relative.

Könnte dann aber nicht die eigentlich dringliche Aufgabe einer sorgsam Bekenntnis-Hermeneutik darin bestehen, das für uns immer noch Hilfreiche und Orientierende herauszustellen und dankbar zur Kenntnis zu nehmen, ohne das Fremde, Eigene und Sperrige des Textes zu verleugnen? Im Falle von CA 16 wären dies folgende drei Aussagen:

(1) Christen und Christinnen leben in dieser Welt und Gesellschaft. Sie sind berechtigt und sollten grundsätzlich bereit sein, öffentliche Verantwortung zu übernehmen.

(2) Dabei gibt es einen klaren Maßstab für christliches Handeln in den weltlich-gesellschaftlichen Ordnungen, nämlich die Nächstenliebe.

(3) Und es gibt eine Grenze des Gehorsams für Christen und Christinnen, die dadurch markiert ist, dass „man Gott mehr gehorchen [muss] als den Menschen“.

Wenn diese Interpretation zutrifft, dann sind von CA 16 her Kriegsdienstverweigerer und Pazifisten keineswegs zu verdammen, schon gar nicht solche, die sich in ihrem Handeln auf ihren christlichen Glauben berufen.

¹ Leif Grane: Die Confessio Augustana, UTB 1400, Göttingen 5. Aufl. 1996, 132f.

² DT: „Von Polizei und weltlichem Regiment“. Das Wort „Polizei“ ist im Deutschen seit dem 15. Jahrhundert bezeugt, und es behält bis ins 18. Jahrhundert noch den ganz allgemeinen Sinn von „Regierung“, „öffentliche Verwaltung“ oder „Politik“.

³ DT: „dass alle Obrigkeit in der Welt und geordnete Regiment und Gesetz gute Ordnung, von Gott geschaffen seind...“

⁴ Magistratus: Amt, Obrigkeitsposten. Hierbei ist an alles gedacht, was zur Verwaltung des Staates gehört, an den Fürsten oder den Stadtrat und ihre Beamten.

⁵ DT: „dass Christen mögen in Oberkeit, Fürsten- und Richter-Amt ohne Sünde sein“. Exercere iudicia bedeutet „rechtlichen Untersuchungen vorzustehen oder sie zu leiten“, also Richter sein.

⁶ Supplicia: Strafe; DT deutet darauf hin, dass die Todesstrafe gemeint ist, supplicium wird auch oft in diesem speziellen Sinne gebraucht.

⁷ DT: „kaufen und verkaufen“.

⁸ DT: „Haus und Hof, Weib und Kind leiblich verlassen und sich der beruhrten Stücke äußern“.

⁹ DT: „lehrt nicht ein äußerlich, zeitlich, sondern innerlich, ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzen“.

¹⁰ Der großartige Luther-Film des Jahres 2003 mit Joseph Fiennes in der Titelrolle schließt mit der öffentlichen Verlesung der CA auf dem Augsburger Reichstag und misst diesem Ereignis epochale Bedeutung zu.

¹¹ In der Tat wurde über den Artikel 16 der CA seinerzeit nicht gestritten. Er wurde vielmehr von der römisch-katholischen Seite „billich angenommen“ (libenter acceptatur). Dabei wurde zumindest seine anti-monastische Spitze in einigen Verwerfungssätzen übersehen.

¹² Gunter Wenz: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch, Bd. 2, Berlin/New York 1998, 453–456.

¹³ Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie: Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe: Eine Denkschrift der EKD, im Auftrag des Rates der EKD hg. vom Kirchenamt, Gütersloh 1985.

¹⁴ Petrus und die anderen Apostel verwenden den Satz im Rahmen einer Verteidigungsrede vor dem Hohen Rat und dem Hohenpriester. Es geht also eigentlich um die Frage des Gehorsams in religiösen Kontexten.

¹⁵ Allerdings gibt es heute zunehmend auch wieder Stimmen, die eine Rekonstruktion der Lehre vom gerechten Krieg fordern, etwa Ulrich H.J. Körtner, Martin Honecker und Michael Haspel.

¹⁶ „lure“ ist der Wortart nach ein Adverb und syntaktisch dem Verb „bellare“ (Krieg führen) zugeordnet. Das heißt, durch dieses Wort werden keine Kriege prädiert, sondern das Führen von Kriegen. Es wird also nicht unterstellt, dass bestimmte Kriege mit der Eigenschaft versehen sein könnten, gerecht zu sein.

- ¹⁷ Der sog. „linke Flügel“ der Reformation war hinsichtlich der Gewaltfrage zutiefst gespalten. Die einen waren radikale Pazifisten ohne Wenn und Aber (Karl Holl nannte sie die „Leidentlichen“), die anderen (wie etwa Thomas Müntzer) befürworteten die Anwendung von Gewalt zur Schaffung einer christlichen Welt. Als die CA entstand, lagen die Bauernkriege bekanntlich erst vier, fünf Jahre zurück.
- ¹⁸ **Artikel 51:** „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat ...“.
- ¹⁹ Sogar baptistische Kirchen halten heute die Kindertaufe für unter bestimmten Voraussetzungen *möglich*. Dies kommt in der Tatsache zum Ausdruck, dass sie ökumenische Gemeinschaft mit denjenigen Kirchen suchen und pflegen, die Kindertaufe praktizieren. Für ihre eigenen Gemeinden schließen sie jedoch die Praxis der Kindertaufe aus. In einem Gespräch zwischen der EKD und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten) in Berlin am 29.04.2002 erklärten Vertreter des Bundes, es sei für sie hilfreich, wenn in der volkswirtschaftlichen Praxis deutlicher würde, dass die Säuglingstaufe nicht „routinemäßig“ durchgeführt würde. Insgesamt kann man von einer deutlichen Annäherung sprechen, ohne dass daraus Kircheneinheit werden könnte oder müsste.
- ²⁰ Mit den sog. „Häresien“ sind allerdings theologische Sachprobleme und Aufgaben für das kirchliche Handeln verbunden. Der latente Donatismus in unseren Kirchen ist ein lebendiges und m.E. besonders gefährliches Beispiel dafür. Man muss allerdings differenzieren. Irrlehre ist nicht gleich Irrlehre - und der Islam ist keine Häresie des Christentums, sondern eine andere, ganz und gar fremdartige Religion.
- ²¹ Vom Gebrauch der Bekenntnisse: Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche, EKD-Texte 53, Hannover 1995, S.10.

Internationaler Versöhnungsbund - Deutscher Zweig **Vorschlag für ein Einlageblatt ins Evangelische Gesangbuch zu CA 16: Anmerkung zu Artikel 16 des Augsburger Bekenntnisses**

In der Ermutigung von Christinnen und Christen, Verantwortung wahrzunehmen und sich in Staat und Gesellschaft / in ihrem Gemeinwesen / in der Welt zu engagieren, sehen wir heute die Intention von CA 16. Wir haben als Christinnen und Christen Verantwortung für das Gemeinwesen. Wir verstehen uns nicht mehr als Untertanen einer Obrigkeit, sondern nehmen unsere Verantwortung wahr als selbstbestimmte, freie Bürgerinnen und Bürger in einer Demokratie mit vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten. In der Nachfolge Jesu Christi sind wir zur Gewaltfreiheit gerufen. Wir stehen in der Pflicht uns immer und mit Nachdruck für gewaltfreie Konfliktlösungen einzusetzen. Die vorrangige Verpflichtung auf die Gewaltfreiheit umfasst eine weitsichtige Prävention und die Anwendung gewaltfreier Alternativen auch im Konfliktfall. Sie erfordert weiter, dass auch diejenigen, die im äußersten Notfall militärische Aktionen befürworten, daran gebunden sind, dass Christinnen und Christen jede einzelne militärische Handlung vor ihrem Gewissen zu verantworten haben und dass alle Handlungen nachweislich auf den Zustand eines gerechten Friedens hin orientiert sein müssen.

Es stellt sich vor: Die Junge Kirche, eine alte Zeitschrift in neuer Gestalt

Die Junge Kirche ist eine der ältesten theologischen Zeitschriften Deutschlands, in der Tradition der Bekennenden Kirche. Im Juni 1933 erschien die Junge Kirche erstmals als Halbmonatsschrift der „Jungereformatorischen Bewegung“ und später der „Bekennenden Kirche“. 1941 wurde die Zeitschrift vom Naziregime verboten. 1949 wurde die Herausgabe wieder aufgenommen mit dem Anspruch, Zeitgeschehen aus christlicher Perspektive kritisch zu begleiten. Seit Beginn des Jahres 2004 erscheint die Junge Kirche im Verlag Erev-Rav. Sie versteht sich als Teil des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und setzt sich kritisch mit kirchlich-theologischen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen auseinander. Dazu weiß sie sich dem christlich-jüdischen Gespräch und der feministischen Theologie verbunden.

Zu den Herausgeberinnen und Herausgebern, die die Junge Kirche wesentlich geprägt haben, gehören: Heinz Kloppenburg, Martin Niemöller, Helmut Gollwitzer, Georges Casalis, Friedrich-Wilhelm Marquardt und die jüngst verstorbene Schriftstellerin und Theologin Dorothee Sölle.

Erev-Rav, der neue Träger der Jungen Kirche, ist ein Netzwerk europäischer Christen und Christinnen, die an einem gemeinsamen Gespräch über die Bedeutung der Bibel interessiert sind. Der Name Erev-Rav geht zurück auf die hebräische Bibel. Er bezeichnet das „zahlreiche Menschengewimmel“ nicht jüdischer Herkunft, das mit Israel aus der Unterdrückung zieht (Exodus 12,38). Der Name will diesen Aufbruch und die für die Kirche notwendige Weggemeinschaft mit dem jüdischen Volk in Erinnerung rufen. Er verweist auf eine Befreiungstheologie im Kontext Europas als Zielsetzung der Arbeit. Neben der Herausgabe von Büchern und der Zeitschrift Junge Kirche führt der Verein internationale Bibelwochen durch. Er hat außerdem einen Frauenförderungsfonds. Die Arbeit des Vereins wird geleitet durch Dr. Klara Butting und Gerard Minnaard.

Für weitere Informationen: Erev-Rav, Luisenstraße 54

29525 Uelzen, Tel. & Fax 0581-77 666, erev-rav@t-online.de / www.erev-rav.de, verlag@jungekirche.de / www.jungekirche.de

Tagung 60 Jahre nach Ende des zweiten Weltkriegs:

Immanuel Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“

Biblische Konzepte, aufklärerische Visionen und gegenwärtige Politikvorstellungen für eine internationale Rechts- und Friedensgemeinschaft

**Jahrestagung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv)
vom 1.-3. April 2005 im Haus der Kirche – Evangelische Akademie Baden**

Freitag 1.4.2005

- 16.00 Uhr Mitgliederversammlung des dbv - offen für alle Tagungsteilnehmenden
19.30 Uhr Begrüßung und Einführung in die Tagung
Grußwort von Dr. Ulrich Fischer, Landesbischof der Ev. Landeskirche in Baden (Karl Martin fragt ihn an)
20.00 Uhr **Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein ... (Jes. 32,17)**
Biblische Konzepte für eine Förderung des Weltfriedens
Referentin: Privatdozentin Dr. Ulrike Bail, Gastprofessorin an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin (zugesagt)

Samstag 2.4.2005

- 9.00 Uhr **Ist der „ewige Friede“ nur ein „süßer Traum“?**
Einführung in Immanuel Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“
Referent: PD Dr. Heiner F. Klemme, Institut für Philosophie der Universität Magdeburg (zugesagt)
11.00 Uhr **Arbeitsgruppen:**
Lektüre von Textausschnitten aus der Schrift „Zum ewigen Frieden“
Vorstellung der Textausschnitte und Bildung der Arbeitsgruppen: Dr. Karl Martin
AG I: PD Dr. Heiner F. Klemme, Institut für Philosophie der Universität Magdeburg (zugesagt)
AG II: Dr. Claus Langbehn, Philosophisches Seminar der Universität Kiel (zugesagt)
AG III: Dr. Konstantin Pollok, Institut für Philosophie der Universität Marburg/Lahn (zugesagt)
AG IV: Dr. Karl Martin, Wiesbaden
14.30 Uhr **Die internationalen Beziehungen und die Weiterentwicklung der UNO – Schritte auf dem Weg zum ewigen Frieden?**
Referent: Andreas Zumach, Journalist – Korrespondent bei den Vereinten Nationen in Genf (zugesagt)
16.30 Uhr **Auf der Suche nach Visionen und Zukunft**
Kurze Selbstvorstellungen (jeweils ca. 5 Minuten) von Gruppen, Initiativen und Institutionen aus der alternativen Öffentlichkeit: attac, forum Ziviler Friedensdienst (ZFD), Initiative Kirche von unten (Ikvu), Netzwerk KAIROS EUROPA, pax christi
Anschließend Arbeitsgruppen mit den Vertretern der alternativen Öffentlichkeit
20.00 Uhr Die Dohnányis – Drei Generationen im Spannungsfeld von: Musik und Politik, Widerstand und Faschismus - ein Projekt der Berufsfachschule für Musik des Bezirks Mittelfranken

Sonntag 3.4.2005

- 09.30 Uhr **Gottesdienst zum Thema**
„Hoffnung lässt nicht zuschanden werden“ (Römer 5,5)
11.00 Uhr **Visionen in der Realisierungsphase**
Die Unaufschiebbarkeit von praktischen Umsetzungsschritten
Schlussplenum mit Auswertung, Tagungsergebnissen und Verabredungen

FFE FORUM FRIEDENSETHIK

in der evangelischen Landeskirche in Baden

Leitungskreis: Bettina Auffarth-Preuß, Hans-Georg Dittrich, Dr. Dirk-M. Harmsen,
Hartmut Müller, Bettina Ott, Dr. Albert Schäfer, Dr. Wilhelm Wille

Hans-Georg Dittrich
Siegfriedstraße 27
69502 Hemsbach

Tel.: 06201-71993
Fax: 01805-06033437025
eMail: Hans-Georg.Dittrich@t-online.de
den 1. September 2004

Militarisierung durch die EU-Verfassung – Studientag 2004

Der Leitungskreis lädt Sie zu einem Studientag

am 9. Oktober 2004 von 10:15 Uhr bis 15:45 Uhr
im Albert-Schweitzer-Saal, Reinhold-Frank-Straße 48a, 76133 Karlsruhe

ein.

Zu Ihrer Vorbereitung auf den thematischen Teil des Studientages drucken wir Ihnen ab:

1. einen Appell ab, den unser Mitglied Johannes Maier formulierte, und den zwölf Teilnehmer der Friedenstagung in Bad Herrenalb gemacht haben,
2. das Antwortschreiben von Bischof Dr. Fischer auf diesen Appell und
3. eine Eingabe des Leitungskreises an die Landessynode.

1. Appell aus Bad Herrenalb vom 9. Mai 2004

an den Ratsvorsitzenden der EKD,
Bischof Dr. Wolfgang Huber
an die Synode der EKD
an den Landesbischof der Evangelischen Kirche in Baden,
Dr. Fischer
an die Bezirkssynoden zu denen die Unterzeichneten gehören
sowie an Kirchengemeinderäte/Ältestenkreise oder andere geeignete Gremien unserer evangelischen Kirchen, zu denen die Unterzeichneten gehören

Wir rufen Sie dazu auf, eine weithin vernehmbare, klare öffentliche Stellungnahme noch rechtzeitig vor der Verabschiedung der neuen EU-Verfassung etwa folgenden Inhalts abzugeben:

- **Wir lehnen die Tendenz zur Militarisierung in der EU-Verfassung ab. Insbesondere verlangen wir, dass die friedliche Ausrichtung unseres Grundgesetzes im Sinne des Verbots eines Angriffskrieges (vgl. Art. 26 Grundgesetz) auch für eine künftige EU-Verfassung in Geltung bleiben soll.**

- **Statt eines "Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten" mit dem Zwang, für fortgesetzte Weiterrüstung zu sorgen, fordern wir ein Europäisches Amt für Abrüstung und Entwicklung geeigneter Formen ziviler Konfliktbearbeitung mit angemessener finanzieller Ausstattung.**
- **Wir setzen uns dafür ein, dass in Deutschland eine Volksabstimmung über die künftige EU-Verfassung durchgeführt wird.**

Nach Überzeugung der 12 Unterzeichneten fehlt vielen Gemeindegliedern in unserem Land im Hinblick auf diese bedeutsamen Fragen einer für uns und unsere Kinder künftig geltenden EU-Verfassung Klarheit und Orientierung am Evangelium. Darum haben wir uns an diesem Wochenende in Bad Herrenalb gemeinsam bemüht.

2. Antwortschreiben auf den Appell von Bischof Ulrich Fischer

Lieber Herr Maier,

für die Zusendung Ihres an den Ratsvorsitzenden der EKD, an die Synode der EKD, an unsere Landessynode und an

mich gerichteten Appells, mit dem Sie auf wichtige Weichenstellungen in der EU-Verfassung aufmerksam machen, danke ich Ihnen sehr.

Inzwischen erfolgte durch den persönlichen Referenten des Ratsvorsitzenden auch eine Antwort an Sie, die allerdings lediglich den Aspekt einer Volksabstimmung über die künftige EU-Verfassung anspricht, nicht aber die von Ihnen festgestellten Tendenzen zur Militarisierung in der EU-Verfassung.

Ich könnte mir die Beantwortung Ihres Appells nun leicht machen, indem ich auf die Beantwortung durch den Ratsvorsitzenden verwiese oder darauf, dass in Fragen des Europarechts die EKD über ihr Brüsseler Büro agiere und nicht die einzelnen Landeskirchen in jeweils eigener Verantwortung. Mit dieser formalen Antwort will ich es aber nicht bewenden lassen. Ich will vielmehr zum Ausdruck bringen, dass ich die von den Unterzeichnern festgestellte Tendenz zur Militarisierung in der EU-Verfassung so nicht teile. Insbesondere scheint mir auch im Rahmen der EU-Verfassung das von unserem Grundgesetz her vorgegebene Verbot eines Angriffskrieges nach wie vor Gültigkeit zu behalten. Nicht jede Militarisierung bedeutet auch Bereitschaft zur Kriegsführung, sondern unter den veränderten geopolitischen Bedingungen wird es auch in Zukunft immer wieder und leider verstärkt militärisch abgestützte "peace keeping"-Maßnahmen geben müssen (unabhängig von der Frage, wie es zu Situationen kommt, die dann nur noch militärisch zu kontrollieren sind). Aber weder auf dem Balkan noch in Afghanistan wäre eine Friedenssicherung ganz ohne militärische Machtmittel möglich und denkbar. Davon bin ich jedenfalls überzeugt.

Ich stimme allerdings sehr deutlich dem dritten Absatz Ihres Appells zu, dass europäische Abrüstungsbemühungen deutlich vorangetrieben und geeignete Formen ziviler Konfliktbearbeitung mit angemessener finanzieller Ausstattung gefördert werden müssen. Die vorrangige oder gar ausschließliche militärische Abstützung von "peace keeping"-Aktionen halte auch ich für einen schwerwiegenden Fehler. Ihnen müssen in großem Umfang Formen ziviler Konfliktbearbeitung zur Seite treten. Dies werde ich künftig auch weiterhin öffentlich immer wieder fordern, und ich bin froh, dass die Bundesregierung zumindest die von der badischen Landeskirche seit Langem geforderte Ausbildung von Friedensfachkräften nun auch finanziell unterstützt. Insofern möchte ich zu Ihrem Appell durchaus in differenzierter Weise Stellung nehmen, nicht darauf hoffend, Ihre volle Unterstützung zu finden, aber doch Ihr Verständnis.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Ulrich Fischer

3. Eingabe des Leitungskreises an die Landessynode

Der Leitungskreis des Forum Friedensethik in der Badischen Landeskirche teilt die Sorge vieler Christinnen und Christen in Europa, dass der vorliegende Entwurf einer EU-Verfassung die erkennbaren Tendenzen einer Militarisierung der Außenpolitik der EU verfassungsrechtlich festschreibt. Eine solche Politik widerspricht dem friedensethischen Konsens der Kirchen, dass nur auf dem Wege eines Gerechten Friedens Sicherheit nachhaltig gefördert werden kann. Gerechter Friede beinhaltet ausdauernde Arbeit an der Bekämpfung der Ursachen von Gewalt in der Welt, nämlich Armut und Ausbeutung, der entschlossenen Verbesserung der Möglichkeiten ziviler Konfliktprävention sowie der Stärkung des Völkerrechts und der Weiterentwicklung seiner Instrumente zur Konfliktregulierung. Die Konsentexte der Kirchen mögen noch für den Fall schwerster Menschenrechtsverletzungen als letztes Mittel den Einsatz militärischer Gewalt in den von der UNO-Charta gezogenen Grenzen gebilligt haben. Sie gehen aber alle von der den Christen gebotenen "vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit" aus, einer Option, deren politische Umsetzung durch die neue EU-Verfassung auf das Äußerste erschwert würde.

Der Leitungskreis bittet die Synode, diesen Sachverhalt zu beraten, dazu Stellung zu beziehen sowie die Gemeinden zu informieren und zur entsprechenden Wahrnehmung ihrer öffentlichen Verantwortung aufzurufen. Die Synode sollte die Evangelische Kirche in Deutschland drängen, ihrerseits für eine Korrektur des Verfassungsentwurfes einzutreten.

Begründung:

Die **Förderung des Friedens** erscheint zwar als **grundlegendes Ziel der EU** (Art. I-3). Das auswärtige Handeln der Union soll geleitet sein von dem Bemühen um weltweite Überwindung der Armut, der Stärkung der UNO und des Völkerrechts sowie einer nachhaltigen Umweltpolitik (Art. III-193 Abs. 2). In einer verfassungsgeschichtlich einzigartigen Weise wird dann aber ein **Aufrüstungszwang festgeschrieben**, dessen ökonomische und politische Folgen diese Ziele konterkarieren werden.

Die problematischen Artikel der Verfassung

Militärische und zivile Maßnahmen werden von vornherein als **gleichwertige Mittel der Politik** ins Spiel gebracht: "Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen-

und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union *die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zur Operation*“ (Art. I-40 Abs. 1). Ausdrücklich heißt es dann: „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (Art. I-40 Abs. 3). Eine Einrichtung, die diesem Ziel dienen soll, erhält ausdrücklich Verfassungsrang: „Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen ...“ (ebd.). Diesem **„Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“** wird ausdrücklich das Recht zugesprochen, auch bei „der Bewertung der Erfüllung der von den Mitgliedsstaaten ... eingegangenen Verpflichtungen mitzuwirken“ (Art. III-212 Abs. 1).

Mit der Verfassung würde sich die **EU als weltweit zur Durchsetzung ihrer politischen Interessen operierende Militärmacht** positionieren, deren Einsatzgruppen zwar u.a. „humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze“ zugeschrieben werden, die aber auch ausdrücklich für militärische Interventionen vorgesehen sind („Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Friedenschaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten“).

Besonders **problematisch erscheint die Verwendung des Begriffes „Terrorismus“** in diesem Zusammenhang: „Mit all diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiete“ (Art. III-210 Abs. 1). Wir haben Grund zu befürchten, dass auch hier die Benutzung des vagen und ungeklärten Begriffes Terrorismus – wie in der neuen strategischen Doktrin der USA – die **Rückkehr des Krieges, auch des Präventivkrieges, als eines Mittels der Politik** kaschieren soll. Uns ist nicht bekannt, dass je ein „Drittstaat“ einen anderen um militärische Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung in seinem Hoheitsgebiete gebeten hätte oder dies erwäge.

Hier ist also eher an Interventionen gegen den erklärten Willen souveräner Staaten unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung gedacht. Nach geltendem Völkerrecht ist nur der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen befugt, bei schwerwiegenden Bedrohungen des Weltfriedens militärische Zwangsmittel gegen souveräne Staaten einzusetzen. Zwar haben sich in jüngster Vergangenheit **sowohl USA als auch NATO über das Völkerrecht hinweggesetzt** und ohne Mandat des Sicherheitsrates ge-

gen souveräne Staaten Krieg geführt. Umso wichtiger wäre es, diesen Dammbbruch zu reparieren. **Es fehlt aber in der EU-Verfassung ein eindeutiger Bezug auf das geltende Gewaltverbot in internationalen Beziehungen.** Beim Angriff auf das Hoheitsgebiet eines Staates der EU sollen alle anderen EU-Mitglieder dem Angegriffenen militärischen Beistand leisten. In diesem Zusammenhang heißt es klar und eindeutig, dass solcher Beistand *„gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen“* erfolgt (Art. I-40 Abs. 7). Wo sich die EU als global agierende Interventionsmacht sieht, ist lediglich vage von *„Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen“* die Rede (Art. I-40 Abs. 1). Zum Vergleich: In Artikel 1 des NATO-Vertrages hatte es noch präzise geheißen, das Militärbündnis agiere *„in Übereinstimmung mit der UN-Charta.“* Das Angriffskriegsverbot des Grundgesetzes ist in Frage gestellt.

Wir halten es in diesem Zusammenhang für äußerst problematisch, dass sich kein Äquivalent für das grundgesetzliche Verbot eines Angriffskrieges (GG Art. 26) im Verfassungsentwurf findet. Zwar hätte künftig der Vertreter der Bundesregierung im Ministerrat die Möglichkeit grundgesetzgemäß zu votieren, d.h. sich gegebenenfalls der Stimme zu enthalten, so dass die Bundesrepublik nicht an einer grundgesetzwidrigen militärischen Mission teilnehmen müsste; die entsprechenden Beschlüsse des Ministerrates müssen einstimmig gefasst werden. Allerdings ist Loyalität zu den Beschlüssen des Ministerrates Verfassungsgebot: „Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Mitglied des Ministerrates zu seiner Enthaltung eine Erklärung abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Europäischen Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass dieser für die Union bindend ist. *Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt das betreffende Mitglied alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte ...*“ (Art. III-201 Abs. 1). Der Dynamik zur grundsätzlichen Konformität mit der militarisierten Außenpolitik der EU wird sich die Bundesrepublik allerdings nicht entziehen können. Heißt es doch ausdrücklich an anderer Stelle: „Die Mitgliedsstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität ... Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schadet“ (Art. I-15 Abs. 2).

Demokratiedefizit der sicherheitspolitischen Regelungen

Erschwerend kommt hier hinzu, dass sich am bekannten Demokratiedefizit der EU vor allem im Bereich der

Sicherheitspolitik wenig ändern wird. Über Kriegseinsätze entscheidet allein die Exekutive, der Ministerrat (Art. I-39 Abs. 2). Eine echte Kontrolle und entscheidende Mitwirkung von Seiten des Europäischen Parlaments ist nicht vorgesehen. Es heißt lediglich: "Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten" (Art. I-39 Abs. 6; die detaillierteren Bestimmungen von Art. III-205 ändern grundsätzlich nichts an dieser Wertung, lediglich das Recht auf "Anfragen oder Empfehlungen" wird dem Parlament hier zugestanden). Ausdrücklich wird festgelegt, dass Beschlüsse zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nicht vom Europäischen Gerichtshof überprüft werden können (Art. III-282).

Friedensgutachten 2004 zur EU-Verfassung

Unsere kritische Sicht der Dinge wird unterstützt vom "Friedensgutachten 2004", vorgelegt von namhaften Instituten der Friedensforschung und der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg. Dort heißt es im Blick auf den Verfassungsentwurf und die jüngsten Beschlüsse der EU zu sicherheitspolitischen Fragen: "Herausgekommen ist eine Bedrohungsanalyse, die mit ihrer Akzentuierung von Terrorismus, Massenvernichtungswaffen, Staatszerfall und Kriminalität zu eng ist, um den komplexen Herausforderungen der Globalisierung und den verschiedenen Sicherheitsbedrohungen, wie sie etwa der Millenniumsreport der Vereinten Nationen beschreibt, gerecht zu werden. So wird Sicherheit von der EU in einem eng militärischen Sinn als Voraussetzung für Entwicklung definiert, während die umgekehrte Blickrichtung, die soziale, ökonomische und rechtliche Entwicklungsfaktoren zum Ausgangspunkt für Sicherheit macht, unterbelichtet bleibt. Die Logik dieser Analyse verwischt zudem die klare Trennung zwischen zivilen und militärischen Instrumenten in der Krisenprävention. Vielmehr findet *de facto* eine Prioritätensetzung zugunsten militärischer Ressourcen und Kapazitäten statt. Eine eindeutige Aussage, militärische Interventionen als *ultima ratio* zu betrachten, sucht man vergebens" (Friedensgutachten 2004, S.7).

"Aktionsplan Zivile Krisenprävention" ungläubwürdig

Zu begrüßen war, dass die Bundesregierung am 12.05.2004 einen Aktionsplan "Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung" veröffentlicht hat. Wir könnten darin den Versuch einer Operationalisierung unserer friedensethischen Grundüberzeugungen vom Gerechten

Frieden und der vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit sehen. Allerdings stehen die im Rahmen dieses Aktionsplanes in verschiedenen Ministerien und in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Gruppierungen eingesetzten finanziellen Mittel in einem krassen Missverhältnis zu den Militärausgaben. Die Bundesregierung verpflichtet sich lediglich, die bescheidenen Mittel für zivile Krisenprävention zu "verstetigen" (im Klartext: nicht noch weiter zu kürzen). Die Umsetzung der Vorgaben des Verfassungsentwurfs würde das sinnvolle Engagement der Bundesregierung konterkarieren und den Aktionsplan zu reiner Rhetorik verkommen lassen.

Öffentliche Verantwortung der Kirchen – konkret

Darum ist es wichtig, dass die Kirchen sich jetzt zu Anwälten der politischen Vernunft machen:

- **Der Verfassungsentwurf muss so korrigiert werden, dass Europa sich effektiv weltpolitisch als zivile Friedensmacht ins Spiel bringen kann. "Die neue EU-Verfassung sollte eindeutig den Primat gewaltfreier, ziviler Krisenprävention und Konfliktbearbeitung festlegen und klarstellen, dass Krieg kein Mittel einer nachhaltigen Politik sein kann" (Erklärung der 24. Friedenskonsultation der landeskirchlichen Friedensausschüsse und christlichen Friedensdienste, Berlin, 09.-11.02.2004).**
- **Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Art. I-40 zur Verbesserung ihrer militärischen Fähigkeiten ist zu streichen. Statt eines Amtes für Rüstung ist ein "Amt für Rüstungskontrolle, Abrüstung und gewaltfreie Konfliktbearbeitung" (ebd.) zu schaffen.**
- **Die EU muss auf strikte Beachtung des geltenden Völkerrechtes verpflichtet werden. Die Arbeit an der Verbesserung der Möglichkeiten echter Systeme kollektiver Sicherheit (UNO oder OSZE) zur Konfliktprävention und -bearbeitung muss als gemeinsame Aufgabe der Mitgliedsstaaten in der Verfassung verbindlich festgeschrieben werden.**

W.W.05.07.2004

ULRICH VOM HAGEN

Integrierte Multinationalität als Chance der EU

Aufgrund der veränderten weltpolitischen Lage seit Beginn des ‚Krieges gegen den Terror‘ im Herbst 2001 befindet sich die EU in einer außen- und militärpolitischen Situation, die durch den Zwang zu bislang unbekannt selbstständigem Handeln geprägt ist. Nicht nur transnationaler Terrorismus wird als neue Gefahr für die Sicherheit der europäischen Staaten deutlich, sondern auch der Allianzpartner USA verändert die bisherigen Spielregeln der Kooperation immer deutlicher und stärker nach seinen ureigensten Interessen. Washington verabschiedet sich zunehmend vom Gedanken seiner uneingeschränkten Solidarität mit den Europäern und strebt nach Ad-hoc-Koalitionen, die nur wenig eigene Verpflichtungen mit sich bringen. Daraus wird in denjenigen Politikbereichen eine kooperative Balancepolitik zu den USA notwendig werden, wo die weltordnungspolitischen Ziele der EU-Staaten von denen Washingtons abweichen. Dies könnte mittel- und langfristige zur Herstellung von Symmetrie in den transatlantischen Beziehungen führen und damit zur Stabilität im Verhältnis von USA und EU beitragen. Eine starke und selbstbewusste EU hilft dadurch den USA aus ihrer Isolation heraus.

Europäische Außen- und Sicherheitspolitik

Die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der ESVP ist ein notwendiger erster Schritt zur tieferen Integration der EU. Letztlich sind aber unabdingbare politische Entscheidungen zur Vergemeinschaftung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik notwendig, die dann mittelfristig zur Schaffung einer ‚Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion‘ (ESVU) führen. Die ESVU wird allen derzeitigen und künftigen EU-Mitgliedstaaten offen stehen, die sich eine militärpolitisch tiefere Integration wünschen. Die zukünftige Unionsverfassung hält die *verstärkte Zusammenarbeit* mindestens eines Drittels der EU-Mitglieder bereits als Instrument bereit (Art. I-43-1 Verfassungsentwurf). Konkrete Schritte dahin wären der Aufbau einer gemeinsamen europäischen ABC-Abwehrfähigkeit u.a. zum Schutz der Zivilbevölkerung, die Verknüpfung der strategischen Aufklärung, die Einrichtung eines europäischen strategischen Lufttransportkommandos sowie eines europäischen Ausbildungszentrums für gemeinsame Lehrgänge und ein integriertes Planungs- und Führungskommando der EU.

Dieses EU-Hauptquartier könnte gemeinsame militärisch-

zivile Kommandostrukturen beinhalten, die auch Diplomatie, Polizei und Entwicklungshilfe berücksichtigen. Die nationalen Zentren im bereits bestehenden EU-Militärstab in Brüssel müssen daher zunehmend enger zusammengeschlossen werden. Die rund 130 Mitarbeiter des Militärstabes liefern den außenpolitischen Leitungsgremien der EU schon heute den militärischen Sachverstand. Zukünftig wird es aber darum gehen operative Koordinierungsaufgaben zu übernehmen, denn die EU braucht kollektive Planungs- und Führungsfähigkeiten um eine einheitliche Führungsstruktur in Krisen vorzuhalten. Gleichzeitig werden bereits bestehende multinationale Militärverbände durch tiefere Integration ihrer Truppen und Ausweitung des Kreises der beteiligten Nationen eine Schrittmacherfunktion zu übernehmen haben.

Eine außen- und sicherheitspolitische Strategie der EU

Doch ohne klare Vorstellungen in welchen Krisen sich die EU künftig engagieren will, fehlen die notwendigen Richtlinien um mit den begrenzten finanziellen Mitteln die dazu benötigten militärischen Kapazitäten aufzubauen. Nur eine *außen- und sicherheitspolitische Strategie* wäre in der Lage, die friedenspolitischen Ziele der EU mit der Benennung der notwendigen militärischen als auch zivilen Instrumente zu verbinden. Die EU trägt Mitverantwortung für den Frieden in der Welt und muss daher gegen dessen Bedrohung nötigenfalls auch militärisch vorgehen. Dies kann im Kontext der politischen Kultur Europas, die durch die Prinzipien des Dialoges, der Anerkennung von Andersartigkeit, aufrichtiger Kompromissuche und der Anwendung militärischer Gewalt bloß als wirklich allerletztes Mittel der Politik geprägt ist, nur durch die Legitimation der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sowie vorangegangene Verhandlungen im Sinne einer Politik der Deeskalation stattfinden.

Die weitgesteckten Ambitionen der Europäer ergeben sich aus dem Spektrum der *Petersberg-Aufgaben*, die gemäß Artikel 17 (2) der konsolidierten Fassung des EU-Vertrages auch friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung zur ‚Friedenserzwingung‘ vorsehen. Dabei bestimmen und vor allem begrenzen die vorhandenen militärischen Fähigkeiten die politische Handlungsfähigkeit der EU. Daher gilt es zu klären, auf welches Einsatzspektrum man sich in Europa konzentrieren will und wie dies am effizientesten zu geschehen hat. *Kurz- und mittelfristig* wird man sich in Europa damit abfinden müssen, dass man sich autonome militärische Operationen nur leisten kann, wenn man sich entweder auf ‚friedenserzwingende‘ oder aber vornehmlich auf friedenserhaltende Einsätze konzentriert. Eine Situation, die sowohl das Vorhalten von Fähigkeiten für beide Typen von Aufga-

ben erlaubt, kann *langfristig* nur eintreten, wenn es zu einer konsequenten Bündelung der militärischen Fähigkeiten möglichst vieler EU-Staaten käme.

Reform und Integration der Armeen Europas

Integrierte Multinationalität zeichnet sich durch auf Dauer angelegte Zusammenlegung militärischer Verbände aus, wobei die Soldaten der beteiligten Nationen gleichberechtigte Partner sind. Den bestehenden multinationalen Verbänden müssten in einem *ersten Schritt* weitere nationale Einheiten zugeordnet werden. Ihre Truppen könnten bis zur Ebene einer Kompanie in multinationaler Tiefe integriert werden.

Ein solcher Ansatz erlaubt es, Schritt für Schritt in Richtung moderner, harmonisierter Streitkräfte zu schreiten, ohne dass einzelne EU-Mitgliedstaaten sich vorzeitig beteiligen müssten. Dies hätte den großen Vorteil, dass keine kostbare Zeit dabei verstreichen würde, dass noch nicht alle EU-Mitgliedstaaten dem Gedanken zur konkreten Ausgestaltung der ESVP folgen. Nach und nach entwickelt sich dann *in einem zweiten Schritt* die EU-Kerntruppe. Da jedoch damit gerechnet werden muss, dass ohne eine verbindliche ESVP die Beiträge einzelner EU-Staaten zur EU-Kerntruppe zunächst noch prinzipiell herauslösbar bleiben, müssen die militärischen Fähigkeiten zumindest bei den großen EU-Mitgliedstaaten zunächst noch vollständig vorgehalten werden, um die ständige Einsatzbereitschaft der EU-Kerntruppe stets zu gewährleisten.

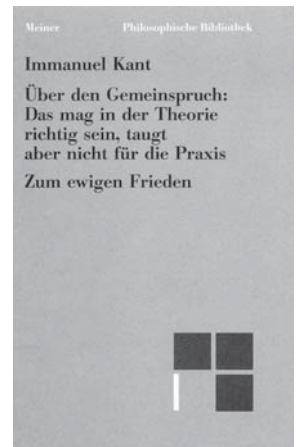
Auf dem langen Weg zu einer EU-Kontingentarmee

Der Ansatz einer EU-Kerntruppe böte die Möglichkeit, nicht erst die Vergemeinschaftung der ESVP abwarten zu müssen, bis die EU in ihrer Gänze bereit ist, sich ihrer internationalen Mitverantwortung u.a. auch militärpolitisch zu stellen. Die Kooperation von modern ausgerüsteten europäischen Truppen wäre auch in amerikanisch geführten Operationen möglich.

Aufgrund der politischen Kultur Europas und der relativ schwachen finanziellen Ausstattung der Streitkräfte in Europa sollten jedoch im Zuge der Reformierung des europäischen Militärs die militärischen Fähigkeiten betont werden, welche für die internationale Krisenvorsorge, das Krisenmanagement und die Krisennachsorge unterhalb der ‚Friedenerzwingung‘ notwendig sind. Diese Schritte werden langfristig zu einer *EU-Kontingentarmee* führen, die man auch als Armee der Union bezeichnen könnte. Ihre Speerspitze wird zunächst die multinational integrierte EU-Kerntruppe sein. Auf dem Weg dorthin ist die Multinationalität das angemessene Mittel um bereits kurz- und mittelfristig im Sinne einer deeskalierenden ESVP handlungsfähig zu sein.

Doch wird der europäische Soldat von einem aufgeklärten Menschenbild geleitet sein? Ein ethisches Leitbild des eu-

ropäischen Soldaten darf nicht dem kleinsten gemeinsamen Nenner der bisherigen Nationalarmeen entsprechen. Aber nur in einem multinationalen Lernprozess können sich die notwendigen Moralvorstellungen entwickeln, die für Deeskalationsstreitkräfte notwendig sind. Deutschen Soldaten ist schon heute der Kontakt mit niederländischen und skandinavischen Soldaten bei der Rekonstruktion der Grundsätze von Auftragstaktik und den Prinzipien der Inneren Führung behilflich.



BUCHHINWEIS

Immanuel Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis + **Zum ewigen Frieden**: Ein philosophischer Entwurf. Mit Einleitung und Anmerkungen, Bibliographie und Registern kritisch herausgegeben von Heiner F. Klemme. Felix meiner Verlag Hamburg. In der Reihe: Philosophische Bibliothek Band 443, Hamburg 1992, ISBN 3-7873-1030-4.

Zum Inhalt des Buches:

In der berühmten Schrift „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ (1793) verteidigt und erläutert Kant in gemeinverständlicher Form den Sinn *und* die Praktikabilität einer auf das Prinzip des „Kategorischen Imperativs“ gestützten Handlungslehre gegen die zeitgenössischen Einwände, denen seine praktische Philosophie ausgesetzt war.

In dem noch berühmteren Traktat „Zum ewigen Frieden“ (1795) entwirft er auf der Grundlage seiner Moralphilosophie ein Modell zur dauerhaften Sicherung des Friedens unter den Völkern, das noch heute Hoffnungen nährt und Maßstäbe setzt.

Zum Grund des Buchhinweises:

Der Herausgeber Heiner F. Klemme wird einer der Hauptreferenten auf der Jahrestagung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) vom 1.-3. April 2005 in Bad Herrenalb sein. Thema der Tagung: Immanuel Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“ - Biblische Konzepte, aufklärerische Visionen und gegenwärtige Politikvorstellungen für eine internationale Rechts- und Friedensgemeinschaft. Wir empfehlen das Buch als Vorbereitungslektüre.

Gefragter Typ

Mit dem Wandel der Bundeswehr tritt im Profil des Soldaten das Kämpferische hervor, das man auch mit Folter konfrontiert

VON THOMAS KRÖTER

In: Frankfurter Rundschau vom 23.11.2004

In 38 Jahren bei der Bundeswehr hat Ernst Heinrich Lutz manches „B.V.“ erlebt. Aber dieses „besondere Vorkommnis“ - einzigartig. Das schwante dem Chef des Heerestruppenkommandos in Koblenz schon, als seine Rechtsabteilung ihm die ersten Andeutungen machte, was in der 7. Ausbildungskompanie des 7. Instandsetzungsbataillons in Coesfeld passierte. „Ich war geplättet.“ Unter dem Vorwand, sie auf den Ernstfall einer Geiselnahme durch „arabische Terroristen“ vorzubereiten, hat man Wehrpflichtige mit Schlägen, Schwachstromstößen und psychischer Einschüchterung gequält.

„Einzelfall“ lautet die Sprachregelung des Verteidigungsministeriums. „Einzelfall“ sagt auch der General, der hofft, durch die abschreckende Wirkung seines Durchgreifens dazu beigetragen zu haben, dass es einer bleibt. 28 000 Soldaten dienen in seinem Verantwortungsbereich. Gegen einen Hauptmann und 15 Unteroffiziere hat man Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft Münster ermittelt in 21 Fällen.

Wirklich ein Einzelfall? Friedensforscher und bundeswehrkritische Militärexperten warnen, dass lange vor der jüngsten „Transformation“ der Bundeswehr zur „Einsatzarmee“ am „Staatsbürger in Uniform“ der bunte Soldatenrock immer wichtiger werde. „Unter der Devise ‚Kampfmotivation‘ haben politische und militärische Führung seit den 1980er Jahren in weiten Teilen der Bundeswehr in bewusster Abgrenzung vom gesellschaftlichen Wertepluralismus ein traditionales geprägtes militärisches Selbstverständnis durchgesetzt“, heißt es in einem Papier des Hamburger Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik. „Der Soldat als kriegsnah ausgebildeter, allzeit bereiter, selbstlos dienender und unbedingt gehorchender Kämpfertyp wird zur fraglos zu akzeptierenden Norm.“

Fraglos akzeptiert haben die Gewaltexzesse, die vier mal zwischen Juni und September 2004 bei nächtlichen Übungen stattfanden, offenbar nicht nur die Täter, sondern auch Wehrpflichtige, die ihnen ausgesetzt waren. Da war zwar untereinander davon die Rede, die Ausbilder hätten „einen an der Möhre“. Ehemalige wünschten Neuankömmlingen „viel Spaß in der Hölle“, aber keiner beschwerte sich. Bei einem Vorgesetzten nicht, beim Wehrbeauftragten auch nicht. Als „besonders“ im dienstlichen Sinn wurden die Vorkommnisse erst erkannt, nachdem ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung des Truppenkommandos Ohrenzeuge der Story wurde, die ein Soldat beim Kaffee erzählte. Dieses Klima des Hinnehmens und für schlimm, aber normal Haltens ist es, das nicht nur den Koblenzer Kommandeur besorgt macht. Zumal es längst nicht alle, die dabei waren, schlimm fanden.

„Es gibt das Bemühen, Militär wieder zum Militär zu machen“, formuliert Wilfried Gerhard auf die Frage nach dem Geist, dem Coesfeld entsprungen sei. Der Wissenschaftliche Direktor an der Führungsakademie der Bundeswehr ist da nicht weit von den Friedensforschern. Er sieht die Bundeswehr am Scheideweg: „Will sie den Soldierstatesman“, den politisch gebildeten und handelnden Soldaten, „oder will sie den Technokraten der Gewaltanwendung?“

Technokraten im Einsatz

Nun sind die mit dem Fall im Münsterland befassten kaum der Meinung, da seien kühle Technokraten am Werk gewesen. Von einer „besonderen persönlichen Konstellation“ ist die Rede. Aber das lässt noch die Frage offen, warum wurde die Konstellation erst durch ein eher anekdotisch gemeintes Casino-Gespräch zum Vorkommnis?

Maja Apelt, Wissenschaftlerin an der „Helmut Schmidt“-Universität der Bundeswehr, sieht die Gefahr, dass die „Wir sind im Krieg“-Einstellung Schule macht. Den Exzess der Schikane abgezogen, ist der Coesfelder Nachteinsatz nichts völlig ungewöhnliches. In der Vorbereitung auf Auslandseinsätze werden Soldaten an der Truppschule Hammelburg auf Geiselnahmen vorbereitet. Aber das gehört nicht in die Grundausbildung von Wehrpflichtigen, deren gefährlichster Auftrag die Bewachung der Coesfelder Kaserne ist.

„Schleiferei“ hat es in der Bundeswehr immer wieder gegeben. In der Frühzeit, auch in jüngerer Zeit. In Erinnerung sind Schindereien aus dem sächsischen Schneeberg, oder aus Hammelburg, wo die Beteiligten stolz ein Video aufnahmen. Auch in Coesfeld soll es eine solche Aufzeichnung geben. Was die Geschichte besonders makaber macht: Es entstand zu jener Zeit, als Videofilme von Misshandlungen irakischer Gefangener durch US-Soldaten öffentlich wurden. Derlei sei in der Wehrpflichtarmee Bundeswehr nicht möglich, behauptet Verteidigungsminister Peter Struck. Wirklich nicht? Geübt wird nicht nur das Ertragen simulierter Folter, sondern auch die Simulation dieser Folter. Was kann daraus bei „besonderen Konstellationen“ im Einsatz werden? Am Mittwoch befasst sich der Verteidigungsausschuss mit dem „B.V.“

Dietrich-Bonhoeffer-Verein e.V. - Vorsitzender -
Dr. Karl Martin * Am Heienberg 4 * 65193 Wiesbaden



Pressemitteilung vom 02.12.2004

mit der Bitte um Abdruck zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Warum schweigt die Militärseelsorge zu den Misshandlungen in der Bundeswehr?

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein beklagt: Die Einbindung in die staatlichen und militärischen Strukturen macht die Militärseelsorge mundtot

Es ist unglaublich: Aus dem „Einzelfall“ Coesfeld sind mittlerweile mindestens 12 „Besondere Vorkommnisse“ mit Misshandlungen in der Bundeswehr geworden. Presse und Nachrichtensendungen berichten täglich darüber. Der Verteidigungsausschuss hat sich mit dem Thema befasst.

Aber von dem Militärbischof oder den Militärpfarrern, die in den fraglichen Kasernen Dienst tun, ist nichts zu hören. Es stellen sich einige Fragen. Kriegen die Pfarrer nichts davon mit, wenn unter Soldaten Schikanen, simulierte Folter und Misshandlungen die Runde machen? Oder hält sich die Militärseelsorge an die Bundeswehr-Befehl: Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen sich nur solche Personen äußern, die dazu von der militärischen Leitung ermächtigt sind – der Rest hat zu schweigen?

Die Verhältnisse im Innern der demokratischen Streitkräfte steht auf dem Spiel. Der Umbau der Bundeswehr von einer Verteidigungs- zu einer weltweit einsetzbaren Armee zeigt seine folgenschweren Konsequenzen. Der „Staatsbürger in Uniform“ tritt in den Hintergrund. Nicht „Weicheier“, sondern Rambotypen, harte Männer und erprobte Kämpfer sind gefragt. Drill, Disziplin und technokratisches Fachidiotentum breiten sich aus. Die Kirche müsste hier mit aller Deutlichkeit entgegenhalten und ihre Auffassung von Friedensethik, Gewaltminimierung und zivilen Konfliktlösungsmöglichkeiten ins Gespräch bringen. Sie müsste eine Verbesserung von Innerer Führung, staatsbürgerlicher Erziehung und politischer Bildung fordern – und, da sie in Form des Lebenskundlichen Unterrichts selbst an der Ausbildung beteiligt ist, mit gutem Beispiel vorangehen. Stattdessen geht sie mit schlechtem Beispiel voran, indem sie zu Misshandlungen schweigt. Wie will ein Militärpfarrer den Soldaten etwas von Verantwortung erzählen – wenn die Kirche selbst dieser Verantwortung ausweicht?

Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Förderung christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft e.V.

Pressemitteilung vom 02.12.2004

Seite 2

Der Lebenskundliche Unterricht macht einen Grossteil der Arbeit eines Militärpfarrers aus. Jetzt rächt es sich wieder, dass die Kirche in diesem Unterricht nicht wirklich frei ist. Die Kirche hat sich darauf eingelassen, diesen Unterricht auf der Basis einer militärischen Dienstvorschrift zu übernehmen, statt dafür eine vertragliche Grundlage mit klarer inhaltlicher Unabhängigkeit zu fordern. Es gibt Bestrebungen in der Bundeswehr, den Lebenskundlichen Unterricht noch stärker militärisch zu reglementieren, um ihn für die Zwecke der „Erziehung“ der Soldaten noch effektiver zu machen. Und nach allem, was man hört, wird auch diesen Schritt die Militärseelsorge bereitwillig mitgehen, weil sie sich davon eine Stabilisierung ihrer Position erhofft: Stärkere Reglementierung würde u.a. bedeuten, dass von dem Unterricht, der nicht mehr nur von Pfarrern durchgeführt würde, die Soldaten sich nicht mehr abmelden könnten. Es wäre naiv zu glauben, die Bundeswehr würde den Druck auf die Soldaten, an dem Lebenskundlichen Unterricht teilzunehmen, erhöhen, ohne damit inhaltliche Erwartungen zu verbinden und notfalls auch durchzusetzen. Man kann es der Bundeswehr noch nicht einmal vorwerfen, dass sie die Kirche für ihre Ziele einspannen möchte. Schlimmer ist, dass die Kirche so mit sich verfahren lässt.

Es war ein folgenschwerer Fehler, dass die Reform der Militärseelsorge, auf die sich die evangelische Kirche in einem jahrelangen Diskussionsprozess geeinigt hatte, nicht umgesetzt wurde. Mit der Reform sollte die Arbeit der Kirche mehr Unabhängigkeit und Eigenständigkeit bekommen. 1995 scheiterte die Reform an dem Veto vom damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl. Einigen in der Spitze der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) war dies nur recht – sie hatten zuvor vergeblich versucht, die Diskussion innerhalb der Kirche auszubremsen. Nach dem Nein des Kanzlers kam erst eine „Zwischenlösung“, um Zeit zu gewinnen. Danach verständigten sich Verteidigungsministerium und EKD auf eine neue „Auslegung des Militärseelsorgevertrages“ – der Öffentlichkeit wurde vorgegaukelt, es habe sich etwas getan. Im Kern hatte sich nichts getan, und der Militärseelsorgevertrag, um dessen Reform es ging, wurde im Januar 2004 unverändert auf die neuen Bundesländer ausgedehnt. In der Leitung der Kirche hegt man die Hoffnung, dass man das Thema allmählich vergessen und sich an die neue Situation gewöhnen werde. Dies ist der zweite folgenschwere Fehler und Irrtum.

Der Bonhoeffer-Verein tritt dafür ein, dass die Reformdiskussion erneut aufgegriffen wird. Der Verein fordert für die Militärseelsorge ein klareres kirchliches Profil und mehr Unabhängigkeit, damit sie ihren eigentlichen Aufgaben zum Wohl der Soldaten besser nachkommen kann. Dazu gehört in jedem Fall der Protest gegen Misshandlungen und die Ermutigung von Soldaten zur Zivilcourage.

Verfasser: Dr. Karl Martin
Am Heienberg 4
65193 Wiesbaden
Tel: (0611) 542179

DEUTSCHER  BUNDESTAG

Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Dietrich Bonhoeffer Verein
Herrn Dr. Karl Martin
- Vorsitzender -
Am Helenberg 4

65193 Wiesbaden

11011 Berlin, 27.09.2004
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027
Pet 1-14-14-5821-046233

Sehr geehrter Herr Dr. Martin,

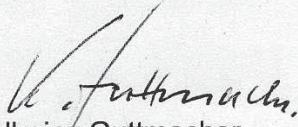
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 23.09.2004 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 15/3691), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Karlheinz Gutmacher

Anlage: - 1 -

Pet 1-14-14-5821-046233

65193 Wiesbaden

Militärseelsorge

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden Bedenken gegen einzelne Aspekte der Ausgestaltung der evangelischen Militärseelsorge vorgebracht und Änderungen angemahnt.

Im Wesentlichen bemängelt die Petentin, ein eingetragener Verein evangelischer Christen, die gegenwärtigen Strukturen der Militärseelsorge. Im Kern geht es um die Frage, ob die Militärggeistlichen Bedienstete der Kirchen oder des Staates sein sollen, einschließlich der Frage, ob diese Bediensteten Beamte und/oder Angestellte sein sollen. Ferner wird eine angeblich bestehende Vertragslücke im bestehenden Militärseelsorgevertrag bezüglich des Lebenskundlichen Unterrichts angesprochen. Schließlich wird eine ausreichende parlamentarische Beteiligung im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Militärseelsorge auf die neuen Bundesländer angemahnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den umfänglichen von der Petentin vorgelegten Schriftverkehr verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung - des Bundesministeriums der Verteidigung - wie folgt darstellen:

Die von der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) geleistete Seelsorge in der Bundeswehr stellt den vom Staat gewünschten und unterstützten Beitrag zur Sicherung der Religionsfreiheit der Angehörigen in den Streitkräften dar. Sie ist, wie sich aus Artikel 2 des Militärseelsorgevertrages (MSV) ergibt, Teil der kirchlichen Arbeit. Ihr Inhalt wird ausschließlich von den Kirchen bestimmt. Kirche und Staat erfüllen mit der Einrichtung und Durchführung der Seelsorge gemeinsam den in Artikel 4 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankerten und in § 36 Soldatengesetz normierten Anspruch der Soldatinnen und Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung.

Nach dem verfassungsrechtlichen Auftrag ist es Sache des Staates, die äußeren Arbeitsmöglichkeiten für die Seelsorge in der Bundeswehr zu gewährleisten und Sache der Kirche, für die Verkündigung des Evangeliums zu sorgen. Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen sind Staat und Kirche aufeinander angewiesen. Nur in verlässlich abgesprochener, transparent gestalteter und partnerschaftlich praktizierter Kooperation können Staat und Kirche ihren jeweiligen Auftrag erfüllen. Diesem Grundgedanken folgend haben die Bundesrepublik Deutschland und die EKD am 22. Februar 1957 den Vertrag zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge geschlossen. Dieser Vertrag konnte sich seinerzeit wegen der deutschen Teilung nur auf die westlichen Bundesländer und Gliedkirchen der EKD erstrecken. Er hat sich rechtlich wie praktisch in seinem bisherigen Geltungsbereich bewährt. Aus kirchlicher Sicht ist insbesondere die Freiheit der Verkündigung und Seelsorge im alltäglichen Vollzug des Vertrages gewahrt. Die Praxis hat eine gute und in ihrem seelsorgerischen Auftrag unbeeinflusste Arbeit der Kirche bewiesen.

Nach Herbeiführung der deutschen Einheit konnte zwar auch die kirchliche Einheit in der EKD wieder hergestellt werden. In dem Kirchengesetz der EKD zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 wurde jedoch dem Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugestimmt; denn aufgrund der besonderen historischen Entwicklung in der ehemaligen DDR wurden von Seiten der östlichen Gliedkirchen erhebliche Vorbehalte gegen den Status der Militärggeistlichen als Staatsbeamte artikuliert. Damit konnten die Regelungen des MSV in den Gliedkirchen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer nicht zur Anwendung kommen. Nach einem längeren innerkirchlichen Diskussionsprozess und Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland wurde die bis Ende des Jahres 2003 befristete „Rahmenvereinbarung zur Durchführung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“ vom 12. Juni 1996 abgeschlossen. Darin haben sich beide Vertragspartner verpflichtet, sich bereits nach einem Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Überprüfung dieser Regelungen zu verständigen.

Im Blick auf das Auslaufen der bis zum Jahresende 2003 befristeten Rahmenvereinbarung hat der Bundesminister der Verteidigung mit Ratsmitgliedern der EKD am 1. Juni 2001 ein Spitzengespräch geführt. Dabei wurden folgende Punkte abgeklärt:

Ausbau der nebenamtlichen Militärseelsorge

Die bereits praktizierte nebenamtliche Militärseelsorge soll künftig bedarfsgerechter gestaltet werden, um damit der veränderten Struktur der Bundeswehr und den vermehrt notwendigen Vertretungen der Standortpfarrer, die sich im Auslandseinsatz befinden, besser gerecht werden zu können. Auch aus staatlicher Sicht ist die Stärkung des Nebenamtes zur flächendeckenden Aufgabenwahrnehmung in der Militärseelsorge und zu ihrer Stützung im Bereich der Übungs- und Einsatzbegleitung sinnvoll.

Angestelltenverhältnis neben Beamtenverhältnis der Militärggeistlichen

Neben dem Regelfall des staatlichen Beamtenverhältnisses sollen in eng begrenzter Zahl evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer auch als staatliche Angestellte Seelsorge in der Bundeswehr ausüben können.

Grundsätzlich „werden“ die Militärggeistlichen nach der Probezeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Vertragsparteien haben sich nicht ausschließlich auf diesen Status festgelegt. Dafür spricht auch, dass die amtliche Begründung der Bundesregierung zum MSV nur eine Sollregelung enthält. Historisch gesehen war für jede Art staatlicher Tätigkeit, insbesondere im höheren Dienst, der Beamtenstatus die Regel. Militärggeistliche üben aber eine kirchliche und keine hoheitliche Tätigkeit aus. Im Wege der Auslegung des MSV ist daher die Beschäftigung von Militärggeistlichen im Angestelltenverhältnis auf Zeit möglich. Darauf kommt es hier jedoch nicht entscheidend an, weil der Angestelltenstatus nicht als gleichberechtigte Alternative - auch nicht wahlweise - zum Beamtenstatus ermöglicht werden soll. Somit bleibt das im MSV vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des Beamtenstatus gewahrt. In sachlich begründeten Einzelfällen können Geistliche somit nach Ablauf der Probezeit im Angestelltenverhältnis verbleiben. Hierfür können auch in der Person des/der Geistlichen liegende Gründe geltend gemacht werden.

Zeitliche Befristung von Leitungsämtern

Sofern Militärggeistliche dauernd für leitende Aufgaben in der Militärseelsorge verwendet werden sollen, werden sie von staatlicher Seite in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Es entspricht dem Wunsch der EKD wie auch der Absicht der Bundesregierung, solche Leitungsämter künftig auch auf Zeit vergeben zu können; dies lässt der MSV zu.

Leitung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr durch einen Volljuristen

Zu der Vorstellung der EKD, die Stelle des Militärgeneraldekan - in Anlehnung an die Leitungsstruktur der evangelischen Landeskirchen - auch mit einem Juristen oder einer Juristin besetzen zu können, gibt es aus staatlicher Sicht keinen Einwand.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung sowohl der EKD als auch der Bundesregierung, dass die beabsichtigte Vorgehensweise in allen vier Punkten mit dem MSV in Einklang steht, es einer förmlichen Änderung des Vertrages nicht bedarf und die Frage des Gesetzesvorbehalts und damit der Parlamentsbeteiligung sich nicht stellt. Der in der Petition erhobene Vorwurf der Umgehung des Parlaments geht an der Sache vorbei, da das erzielte Ergebnis weder eine Änderung des MSV noch eine Sonderregelung oder eine „Verwaltungsvereinbarung“ erforderlich macht.

Soweit in der Petition der Lebenskundliche Unterricht angesprochen wird, ist festzustellen, dass er nicht Bestandteil der Militärseelsorge, sondern Teil des Erziehungsprogramms der Streitkräfte, d. h., der Gesamterziehung der Soldatinnen und Soldaten ist. Dieser Unterricht ist eben nicht den Kirchen, sondern den Militärggeistlichen als dafür besonders qualifizierten Lehrkräften übertragen worden. Der Lebenskundliche Unterricht ist kein Religionsunterricht. Dazu wird er auch nicht dadurch, dass er durch Militärggeistliche erteilt wird. Auch die Tatsache, dass in diesem Unterricht sittliche und ethische Fragen der Lebensführung auf der Grundlage christlicher Glaubensüberzeugungen und Wertbildungen erörtert werden, kann keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begründen. Es ist dem Staat nicht verwehrt, im Rahmen der Erziehung seiner Soldatinnen und Soldaten auch solche Fragen zu behandeln. In Anbetracht der Tatsache, dass mehr als Dreiviertel der Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr einer der beiden großen christlichen Konfessionen angehören, ist es sinnvoll und naheliegend, den Unterricht durch die hierfür besonders geeigneten und qualifizierten Geistlichen erteilen zu lassen. Schließlich werden auch nicht die Rechte der Soldatinnen und Soldaten verletzt, die keiner der beiden großen christlichen Konfessionen angehören oder aus sonstigen Gründen sich durch diesen Unterricht beeinträchtigt fühlen könnten; sie sind auf Antrag von der Teilnahme zu befreien.

Da nach alledem den Bedenken der Petentin nicht gefolgt werden kann, empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Am 6. Februar 2006 wird die Katholische Militärseelsorge ihr 50 jähriges Jubiläum mit der Erinnerung an die Ernennung des ersten Militärbischofs nach dem Kriege feiern. Aus diesem Anlass soll der Beschlussantrag „Die Militärseelsorge anerkennen und würdigen“ in den Deutschen Bundestag eingebracht werden. Es handelt sich um eine Initiative von MdB Christa Reichard aus Dresden. Vorklärende Gespräche sollen mit allen Fraktionen geführt werden. Es folgt der Entwurf des Antrags in der Fassung Juli 2004:

**Deutscher Bundestag
15. Wahlperiode**

Drucksache 15/...
Berlin, den

ENTWURF

Antrag

der Abgeordneten Franz Müntefering und der Fraktion der SPD; Dr. Angela Merkel, Michael Glos und der Fraktion der CDU | CSU; Christa Sager, Katrin Göring-Eckardt und der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen; Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Die Militärseelsorge anerkennen und würdigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Staat und Kirche gewährleisten mit der Militärseelsorge gemeinsam den durch Artikel 4 GG verfassungsrechtlich garantierten und durch § 36 Soldatengesetz gesetzlich normierten Anspruch der Soldatinnen und Soldaten auf Seelsorge sowie ungestörte Religionsausübung.

Die Militärseelsorge ist in staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen, wie dem „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“ in Verbindung mit den „Päpstlichen Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ sowie dem „Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge“ niedergelegt: Dem Militärseelsorgevertrag stimmte der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz über die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Vertrages auch auf die katholischen Militärgeistlichen aus (sic!). Damit hatte die katholische Militärseelsorge schon zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung im gesamten Bundesgebiet einheitlich anwendbare Rechtsgrundlagen.

Für die evangelische Militärseelsorge wird nach einer Übergangsregelung seit 2004 der Militärseelsorgevertrag im gesamten Bundesgebiet angewandt. Das „Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland“ regelt die Organisation der Evangelischen Kirche.

In der Bundeswehr wird die Militärseelsorge durch Zentrale Dienstvorschriften sowie die Weisung des Generalinspektors der Bundeswehr für die Zusammenarbeit mit den Angehörigen der Militärseelsorge näher bestimmt.

Die Militärseelsorge der Bundeswehr bereitet sich auf den 50. Jahrestag ihres Bestehens im Jahr 2006 vor. Der Deutsche Bundestag dankt den Vertretern der evangelischen und katholischen Militärseelsorge für ihren unverzichtbaren Einsatz für die Soldatinnen und Soldaten und ihren Familien. Die Leistungen der Militärseelsorge bei der Bewältigung der seit 1990 entstandenen besonderen Herausforderungen würdigt der Deutsche Bundestag.

Die Militärseelsorge leistet einen wesentlichen Beitrag zur seelsorgerlichen Betreuung der Angehörigen der Bundeswehr sowie deren Familien. Die Teilnahme an Gottesdiensten und Veranstaltungen der Militärseelsorge ist freiwillig. Soldatinnen und Soldaten anderer religiöser Zugehörigkeiten und weltanschaulicher Orientierungen wird die Inan-

spruchnahme religiöser Freiheitsrechte individuell ermöglicht. Disziplinarvorgesetzte sind angewiesen, den Anspruch der Soldatinnen und Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung durch die Unterrichtung der Offizier- oder Unteroffizieranwärter über die Aufgaben der Militärseelsorge zu gewährleisten.

Die Militärseelsorge ist ein vom Staat gewünschter und unterstützter und von den Kirchen geleisteter Dienst an den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zur Sicherstellung der freien religiösen Betätigung in den Streitkräften. Bei der Erfüllung ihres geistlichen Auftrags sind Militärggeistliche frei von staatlicher Einflussnahme. Sie sind den militärischen Dienststellen auf Zusammenarbeit zugeordnet und beraten die Truppenführer in religiösen und ethischen Fragen. Im Einsatzland pflegen sie auch Kontakte zu den örtlichen Religionsgemeinschaften. Die Bundeswehr unterstützt auch die Begegnung mit Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern anderer Staaten.

Im inneren Gefüge der Streitkräfte haben sich seit 1990 erhebliche Veränderungen ergeben. Neben den beiden großen christlichen Konfessionen sind mittlerweile weitere Religionen vertreten. Die Armee der Einheit hatte zudem eine Zunahme nicht religiös gebundener Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr zur Folge. Diese Tendenz setzt sich fort. Die Strukturen der Militärseelsorge in den neuen Bundesländern mussten völlig neu aufgebaut werden.

Auslandseinsätze haben spürbare Auswirkungen auf die Lebenssituation der Soldatinnen und Soldaten sowie deren Familien und geben dadurch der Militärseelsorge zusätzliche Gewichtung. Die seelsorgerliche Begleitung der Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen sowie die Familienseelsorge für ihre Angehörigen in Deutschland bilden seit mehreren Jahren einen Schwerpunkt in der Tätigkeit der evangelischen und katholischen Militärseelsorge. Die Soldatinnen und Soldaten erleben durch die Militärseelsorge, gleich welcher konfessionellen und religiösen Zugehörigkeit, unabhängige, aufgeschlossene und vertrauliche Hilfe. Im Vordergrund stehen das Angebot des seelsorgerlich beratenden Gesprächs und die Einladung zum Gottesdienst. Daher wird die Militärseelsorge, unabhängig von Dienstgrad oder Konfession, vom überwiegenden Teil der Soldatinnen und Soldaten befürwortet und gefordert. Das Gespräch mit Soldatinnen und Soldaten über die ethische Dimension eines Einsatzes gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Militärggeistlichen. Die evangelische und katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung (EAS/KAS) engagieren sich darüber hinaus intensiv in der Freizeitbetreuung im Einsatz durch „OASEN“, in den Heimatstandorten durch Soldatenfreizeitheime, in der Familienbetreuung und mit Angeboten der offenen Betreuung.

Gleichzeitig hat die Familienseelsorge an Bedeutung gewonnen. Die Angehörigen der Militärseelsorge in den jeweiligen Heimatstandorten kümmern sich gemeinsam mit den Seelsorgern der örtlichen Kirchengemeinden und Pfarreien um die Familienangehörigen der im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten. Sie beteiligen sich an der Arbeit der Familienbetreuungsstellen und arbeiten mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Bundeswehr zusammen. Zur Durchführung von Familienbetreuungsveranstaltungen werden auch Soldatenheime und kirchliche Einrichtungen genutzt. Einen besonderen Stellenwert genießt die Militärseelsorge in Bundeswehrkrankenhäusern sowie an den Universitäten, Akademien und Schulen der Bundeswehr.

Zur Pflege und Vertiefung des religiösen Lebens in der Bundeswehr bietet die Militärseelsorge in Eigenverantwortung in regelmäßigen Abständen Seminare, Exerzitien und Werkwochen an, so dass auch Grundwehrdienstleistenden eine Teilnahme prinzipiell möglich ist. Mit der Durchführung von Soldatenwallfahrten und dem Besuch von Kirchentagen werden die Dialogfähigkeit und das verantwortbare Handeln unter ethisch-moralischen Aspekten gefördert.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Deutsche Bundestag das ehrenamtliche Engagement von Soldatinnen und Soldaten in Soldatengemeinden und in Gemeinschaften, die aus religiöser Verantwortung in der Bundeswehr und in ihrem Umfeld tätig werden.

Die Angehörigen der Militärseelsorge engagieren sich auch als qualifizierte Lehrkräfte im Lebenskundlichen Unterricht (LKU) und in Lebenskundlichen Arbeitsgemeinschaften (LKA). Sie unterrichten die Soldatinnen und Soldaten in ethischen und sittlich-moralischen Grundfragen der Lebensführung. LKU und LKA sind kein Religionsunterricht, sondern Teil der Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten, für die der Generalinspekteur der Bundeswehr die Verantwortung trägt.

Die zuständigen Angehörigen der Militärseelsorge überbringen gemeinsam mit den Disziplinarvorgesetzten den Familien Nachrichten von lebensgefährlichen Erkrankungen, Verwundungen und Todesfällen; auch klären sie Fragen im Zusammenhang mit Trauergottesdiensten und der Art einer Bestattung und wirken bei Fragen von militärischen Ehrungen mit.

Auch bei Einsätzen der Bundeswehr in Katastrophenfällen wird eine seelsorgerliche Begleitung durch Militärseelsorger gewährleistet. Die Bewältigung dieser besonderen beruflichen Herausforderungen würdigt der Deutsche Bundestag.

Die kirchliche Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Evangelischen bzw. Katholischen Militärbischof, die allein ihren Kirchen verantwortlich sind. Als Bundesbehörden sind das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) unter Leitung des Militärgeneraldekans und das Katholische Militärbischofsamt (KMBA), das zugleich kirchliche Kurie des Katholischen Militärbischofs ist, unter Leitung des Militärgeneralvikars dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnet, soweit sie staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Leiter beider Behörden führen die Dienst- und Fachaufsicht über die auf Ortsebene eingesetzten Militärseelsorger über die Leitenden Militärdekane als Mittelbehörden. Die Militärseelsorger werden dabei von Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfern unterstützt. Die Kosten hierfür werden gemäß Militärseelsorgevertrag bzw. Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur und dem Auswärtigen Amt vom Bund getragen.

II. Der Bundestag unterstützt die Bundesregierung darin:

- weiterhin die Präsenz der Militärseelsorge in allen Bereichen der Streitkräfte zu gewährleisten. Bei der Transformation der Bundeswehr sind Interessen und Wünsche der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Familien auf seelsorgerliche Begleitung angemessen zu berücksichtigen. Die Militärseelsorge ist in ihrer Arbeit auch offen für nicht religiös gebundenen Soldatinnen und Soldaten oder Angehörigen anderer Religionen, sofern sie dies wünschen;
- weiterhin die Trennung von Militär und Militärseelsorge einzuhalten. Da Militärggeistliche aufgrund ihrer Unabhängigkeit als Vertrauens- und Bezugsperson agieren, wäre die Einbindung in die hierarchische Struktur der Armee ungeeignet. Militärggeistliche werden als Menschen und Gesprächspartner gefordert. Wären sie Vorgesetzte oder Untergebene, wäre ihr Status als Nachteil auszulegen. Die Unabhängigkeit der Militärseelsorge ist auch künftig zu wahren;
- den interreligiösen Dialog in der Bundeswehr und besonders im Hinblick auf die jeweiligen Einsatzgebiete zu fördern. Die zunehmende innergesellschaftliche kulturelle Pluralität in unserem Land und die weltweite Konfliktentwicklung haben gezeigt, dass ein Dialog zwischen Vertretern und Angehörigen verschiedener Religionen und Weltanschauungen wirksam zu Verständigung, Versöhnung und Frieden beiträgt. Die Militärseelsorge kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten;
- die bewährte Zusammenarbeit von Militärseelsorger, Sanitätsdienst, Truppenpsychologie und Sozialdienst fortzuführen;
- die Familienbetreuung weiterhin flächendeckend auszubauen und das Zusammenwirken mit der seelsorgerlichen Betreuung zu unterstützen. Dazu sollte eine Verstärkung der Kooperation von Orts- und Militärseelsorge angestrebt werden. Die Funktionsfähigkeit und Optimierung der Militärseelsorge ist auch in einer modernen, zeitgemäßen Armee unverzichtbar;
- die ethische Bildung in der Bundeswehr weiterhin als maßgeblichen Erziehungsauftrag wahrzunehmen und hierbei Beiträge des LKU und der LKA zu ermöglichen. In Anbetracht der gestiegenen Anforderungen, Belastungen und Verantwortung der Soldatinnen und Soldaten sollte die ethische Orientierung und Bildung allen Soldatinnen und Soldaten, unabhängig von ihrem Glauben, in geeigneter Form vermittelt werden. Verantwortliches Handeln setzt moralische Urteilsfähigkeit voraus. Soldatinnen und Soldaten müssen Entscheidungen oft unter Zeitdruck, Informationsdefiziten und hohem Gefährdungspotential treffen. Auch die Militärseelsorge unterstützt die Soldatinnen und Soldaten bei der Schulung des ethischen Bewusstseins sowie bei der Prägung der sittlichen Urteilsfähigkeit.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- bei der Organisation von Feldlagern die Bereitstellung eines Raumes zum persönlichen Gespräch mit dem Militärggeistlichen und eines „Raumes der Stille“ für innerliche Sammlung, Andacht und Gebet wo möglich einzuplanen. Dabei ist die Unabhängigkeit des geistlichen und kirchlichen Auftrags von staatlichen Weisungen, aber auch die Zusammenarbeit der evangelischen und katholischen Militärggeistlichen zu berücksichtigen.

- die ehrenamtliche Mitarbeit von Bundeswehrangehörigen in der Militär- und Ortsseelsorge, die auch wesentliche Hilfe in der Familienbetreuung leisten kann, zu fördern.
- die Militärseelsorge auch künftig angemessen mit Personal- und Sachmitteln auszustatten, so dass sie ihre Aufgaben in der sich verändernden Bundeswehr auftrags- und bedarfsgerecht wahrnehmen kann. Dabei ist dem Auftrag und der Verantwortung der Militärbischöfe als kirchlichen Leitern der Militärseelsorge Rechnung zu tragen. Durch die neuen Aufgabenfelder der Bundeswehr kommt der Arbeit der Militärseelsorge weiterhin große Bedeutung zu. Die Transformation der Bundeswehr erfordert weiterhin eine intensive seelsorgerliche Begleitung im Einsatz, eine ausreichende Betreuung in der Freizeit und eine angemessene Familienseelsorge.
- zu prüfen, inwieweit den Angehörigen nicht-christlicher Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften eine angemessene Begleitung und Betreuung durch deren Gemeinschaften ermöglicht werden kann.

Franz Müntefering und Fraktion

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Christa Sager, Katrin Göring-Eckardt und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Förderung christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft e.V.

Dietrich-Bonhoeffer-Verein e.V. - Vorsitzender -
Dr. Karl Martin * Am Heienberg 2 * 65193 Wiesbaden



An die Mitglieder des Deutschen Bundestages:

«Anrede» «Name»

«Fraktion»

Wiesbaden, den 17. August 2004

Geplanter Beschlussantrag für den Deutschen Bundestag
„Die Militärseelsorge anerkennen und würdigen“
hier: Bitte des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv), dem Antrag **nicht** zuzustimmen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 6. Februar 2006 wird die Katholische Militärseelsorge ihr 50 jähriges Jubiläum mit der Erinnerung an die Ernennung des ersten Militärbischofs nach dem Kriege feiern.

Aus diesem Anlass soll als eine Art „Festgabe“ des Deutschen Bundestages der Antrag „Die Militärseelsorge anerkennen und würdigen“ eingebracht werden. Ein erster Textentwurf liegt vor (<http://dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de>). Es handelt sich um eine Initiative von MdB Christa Reichard aus Dresden. Die vorklärenden Gespräche, die mit allen Fraktionen geführt werden sollen, werden nach der Sommerpause beginnen.

Die Katholische und die Evangelische Militärseelsorge haben eine je verschiedene Vertragsgrundlage. Die **Katholische Militärseelsorge** basiert auf dem „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“ vom 20. Juli 1933.

Adolf Hitler verfolgte mit dem Konkordat das Ziel, die deutschen Katholiken in das „Dritte Reich“ zu integrieren. Die Ausgliederung der Militärseelsorge aus den örtlichen Bistümern und ihre Zusammenfassung unter einem eigenen Militärbischof sollte die Einbindung der Arbeit in die Erfordernisse der militärischen Hierarchie sicherstellen.

Der Katholischen Militärseelsorge gelang es nach dem Krieg beim Aufbau der Bundeswehr, eine stärkere Eigenständigkeit mit einem deutlicheren kirchlichen Profil zu entwickeln, als dies bei ihrer evangelischen Partnereinrichtung der Fall ist.

Für die **Evangelische Militärseelsorge** wurde mit der am 22. Februar 1957 erfolgten Unterzeichnung des „Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge“ ein neuer Anfangspunkt gesetzt.

Der Militärseelsorgevertrag (MSV) war seit seiner Entstehung aus rechtlichen, kirchlich-theologischen und politischen Gründen äußerst umstritten und hat niemals allgemeine Akzeptanz erlangt. Er bot der DDR-Führung einen willkommenen Anlass, die Tätigkeit der bis dahin gesamtdeutschen Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) auf ihrem Territorium zu unterbinden. Die Einheit der EKD bzw. ihre Funktion als Bindeglied zwischen den beiden Teilen Deutschlands wurde erheblich geschwächt.

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) beteiligt sich an den seit der Wende geführten Diskussionen um die Reform der Militärseelsorge; als wichtigste Reformanliegen haben sich herausgestellt:

- Einstellung der Militärgeistlichen in kirchliche Dienstverhältnisse bei der EKD (und deren staatliche Refinanzierung, so wie sie in den letzten Jahren in den neuen Bundesländern praktiziert wurde und sich bewährt hat)

Büro des dbv: Am Heienberg 2, 65193 Wiesbaden
Tel.: (0611) 54 21 79; Fax: (0611) 954 59 11
E-mail: dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de
Homepage: <http://dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de>

Ev. Kreditgenossenschaft Kassel
Filiale Frankfurt / Main
BLZ 500 605 00
Kto.-Nr. 4004469

Gemeinnützigkeit:
Anerkannt vom
Finanzamt Wiesbaden I
St.-Nr. 40 250 5682 8

- Umwandlung des „Kirchenamtes für die Bundeswehr“ in eine Außenstelle des Kirchenamtes der EKD,
- Verbesserung des Personalschlüssels beim Einsatz der Militärgeistlichen,
- zusätzliche Vereinbarungen für den Lebenskundlichen Unterricht und für die Auslandseinsätze.

Der dbv hat sich auch mit dem vorliegenden Antragsentwurf auseinandergesetzt und **lehnt ihn aus folgenden Gründen ab:**

- Der Entwurf verschweigt die kontroversen Positionen der Reformdiskussion;
- er verschweigt die breit geäußerte Kritik und den Wunsch maßgeblicher Kirchenkreise nach Veränderung;
- er verschweigt den strukturellen Reformbedarf für die Militärseelsorge;
- der Antrag dient somit in keiner Weise dem inneren Frieden innerhalb und außerhalb der Bundeswehr; vielmehr ist eine Zunahme der latenten Ost-West-Spannungen in Deutschland zu befürchten, falls dieser Antrag angenommen würde: Er könnte als Signal einer endgültigen „Niederlage“ der östlich geprägten evangelisch-kirchlichen Traditionen verstanden werden.

Wir bitten deswegen alle Abgeordneten sowie die Fraktionen des Deutschen Bundestages nachdrücklich, dem vorliegenden Antragsentwurf **nicht** zuzustimmen. Stattdessen fordern wir Sie auf, die wichtigsten Anliegen der Reformdiskussion anzuerkennen und sich für notwendige Veränderungsschritte auszusprechen.

Begründung, dem Antragsentwurf nicht zuzustimmen:

1. Nach 1989/90 weigerten sich die ostdeutschen Landeskirchen, den Militärseelsorgevertrag (MSV) in ihrem Kirchengebiet anzuwenden. Es begann eine breite, über viele Jahre geführte Diskussion. In deren Verlauf zeigten sich erhebliche Vorbehalte gegen den MSV auch in den westdeutschen Landeskirchen. Die Gremien der EKD verständigten sich schließlich auf ein gemeinsames Reformkonzept. Die Umsetzung dieses Konzeptes scheiterte an dem Veto des damaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl, der in den Gesprächen mit den Vertretern der Kirche am 29. Juni und 28. August 1995 jede Änderung des Militärseelsorgevertrages (MSV) ablehnte. Seit damals steht dieses Veto unwidersprochen im Raum. Die Forderungen der ostdeutschen und vieler westdeutscher Landeskirchen sind bis heute nicht eingelöst. Der Antragsentwurf unterschätzt völlig die weiterhin vorhandene große Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Zustand.
2. Zeitgleich mit seinem Veto bot Bundeskanzler Helmut Kohl den Landeskirchen in den neuen Bundesländern eine befristete Zwischenlösung an. Bis zu deren Ablauf Ende 2003 sollte eine auch die ostdeutschen Landeskirchen einbeziehende Regelung gefunden werden. Eine befriedigende Lösung kam aber nicht zustande. Vielmehr verabredete man einen „faulen Kompromiss“: Die Vertreter der Kirche und des Verteidigungsministeriums hielten ihre Gesprächsergebnisse in einer „Protokollnotiz zur Auslegung des Militärseelsorgevertrages“ vom 13. Juni 2002 fest. Man griff zu einem fragwürdigen Mittel und nannte die Vereinbarung „Auslegung des Militärseelsorgevertrages“, obwohl es sich um eine „Änderung des Militärseelsorgevertrages“ handelt.
3. Gegen diese Art des Vorgehens legte der Dietrich-Bonhoeffer-Verein beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit **Schreiben vom 20.3.2002 und 17.12.2002** Einspruch ein. Ziel dieser Petition war und ist es, an die bei einer Vertragsänderung notwendige Beteiligung des Deutschen Bundestages zu erinnern. Wir vermuten, dass durch die erwähnte Manipulation die Rechte der Abgeordneten massiv verletzt wurden. In unserer Petition haben wir die Forderung erhoben, eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der für die Militärseelsorge angestrebten Regelungen zu veranlassen. Unsere Petition ist bis heute nicht abschließend behandelt.

Sowohl die Beratung des Antragsentwurfs „Die Militärseelsorge anerkennen und würdigen“ als auch die abschließende Beschlussfassung zur Petition des dbv im Plenum des Bundestages stehen in nächster Zeit an. Wir möchten Sie bitten, bei dieser Gelegenheit klarzustellen, dass die 1995 von Bundeskanzler Helmut Kohl ausgesprochene Reformblockierung für die Gegenwart keine Geltung mehr besitzt. Außerdem möchten wir Sie bitten zu fordern, dass dem Bundestag die Regelungen der „Protokollnotiz“ vom 13. Juni 2002 als eine zustimmungspflichtige Änderung des Militärseelsorgevertrages (MSV) vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Marki

**Dr. Gesine Löttsch**Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglied des HaushaltsausschussesDietrich-Bonhoeffer-Verein
Dr. Karl Martin
Am Heienberg 2

65193 Wiesbaden

Platz der Republik 1
11011 Berlin
☎ (030) 227 – 71787
☎ (030) 227 – 76070
✉ Gesine.Loetzsch@Bundestag.de
www.gesine-loetzsch.deBundestagsbüro
Ahrenshooper Straße 5
13051 Berlin
(030) 99 27 07 25
☎ (030) 99 27 07 26

6. September 2004

Sehr geehrter Herr Dr. Martin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. August.

Ich habe Ihre Argumentation mit Interesse zur Kenntnis genommen und werde sie bei der Abstimmung berücksichtigen.

Für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Gesine Löttsch, PDS)

PS: Wenn Sie mehr über meine Arbeit erfahren möchten, besuchen Sie mich doch unter: www.gesine-loetzsch.de .

Von: Mathias Martin [martin@spdfraktion.de]
Gesendet: Dienstag, 14. September 2004 10:58
An: dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de
Betreff: Antrag Militärseelsorge
Sehr geehrter Herr Dr. Martin,

nach einer Besprechung mit Herrn MdB Rainer Arnold kann ich Ihnen mitteilen, dass sich die stellvertretende verteidigungspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion, MdB Ulrike Merten, mit Ihnen in Verbindung setzen wird.

Frau Merten ist für den Bereich Militärseelsorge zuständig und war auch in die Antragsverhandlungen involviert.

Mit freundlichem Gruß aus Berlin
Mathias Martin

Betreff: Bitte um Rückruf
Von: „Dietrich-Bonhoeffer-Verein“ <dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de>
Datum: Mon, 23 Aug 2004 11:21:00 +0200

An: <rainer.arnold@bundestag.de>, <rainer.arnold@wk.bundestag.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,
wegen eines Anliegens, das in den Themenbereich des Verteidigungsausschusses fällt, suche ich Kontakt mit Herrn MdB Arnold. Es geht um den Antragsentwurf „Die Militärseelsorge anerkennen und würdigen“, eine Initiative von MdB Christa Reichard aus Dresden.
Ich erbitte bei Herrn Arnold einen Telefontermin. Bitte nennen Sie mir einen Termin, zu dem ich mit Herrn Arnold kurz telefonieren kann.
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Karl Martin, Pfarrer
Vorsitzender des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins

Dietrich-Bonhoeffer-Verein
Am Heienberg 2
65193 Wiesbaden
Tel: (0611) 542179
Fax: (0611) 9545911
E-Mail: dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de
<http://dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de>

—
Mathias Martin
AG Sicherheitsfragen
SPD Bundestagsfraktion
Tel.: 030-227-52891
Fax : 030-227-76581
Mail: martin@spdfraktion.de

Zusatzbemerkung der Redaktion:

Das Gespräch zwischen MdB Ulrike Merten und Dr. Karl Martin fand am 18. Nov. 2004 statt. Frau Merten informierte Karl Martin, dass der Beschlussantrag "Die Militärseelsorge anerkennen und würdigen" mittlerweile wieder vom Tisch sei. An dem Thema Militärseelsorge, insbesondere an dem Thema Lebenskundlicher Unterricht müsse aber - so die Ausführungen von Frau Merten - weiter gearbeitet werden. Zuständig im Bundestag ist der Verteidigungsausschuss und dort wieder der Verteidigungsunterausschuss Innere Führung.



Dr. Hermann Kues MdB
Beauftragter für Kirchen und Religionsgemeinschaften

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag – Platz der Republik 1 – 11011 Berlin

Dietrich-Bonhoeffer-Verein
Herrn Vorsitzenden
Dr. Karl Martin
Am Heienberg 2

Berlin, 15. September 2004

56193 Wiesbaden

Militärseelsorge

Sehr geehrter Herr Dr. Martin,

Ihr Schreiben vom 17. August 2004, das am 1. September bei mir eingegangen ist, möchte ich meiner Funktion als kirchenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion stellvertretend für meine Fraktion beantworten.

Ihr Anliegen den Antrag „Die Militärseelsorge anerkennen und würdigen – die freie Religionsausübung in den Streitkräften sicherzustellen“, zu diskreditieren, weise ich mit Nachdruck zurück. Dieser Antrag findet parteiübergreifend Anerkennung.

Die Militärseelsorge ist ein von den Kirchen geleisteter Dienst, der vom Staat gewünscht und unterstützt wird. Sie sichert die freie religiöse Betätigung der Soldaten in der Bundeswehr.

Wie Sie wissen, ist die Militärseelsorge im Gegensatz zu anderen Ländern, wie z.B. den USA, in der Bundesrepublik unabhängig und wird nicht zuletzt auch deshalb von Soldatinnen und Soldaten ohne konfessionelle Bindung anerkannt und hoch geschätzt.

Die gute Arbeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger zu würdigen - insbesondere auch angesichts der herausfordernden

CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030/ 227-77509
Telefax 030/ 227-76509
hermann.kues@bundestag.de

- 2 -

Auslandseinsätze - finde ich ein honoriges Anliegen, das ich mit dem Antrag gerne unterstütze.

Reformen der Militärseelsorge sind eine innerkirchliche Angelegenheit, die in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Verteidigungsausschuss überparteilich behandelt und beratend begleitet werden. Ich teile Ihren Eindruck nicht, dass die Parlamentarier durch die jetzt geltenden Regelungen der evangelischen Militärseelsorge in ihren Rechten beschnitten wurden. Ein Informationsdefizit liegt nicht vor. Die letzte Unterrichtung der Parlamentarier über die Militärseelsorge fand am 11. Juni 2004 statt.

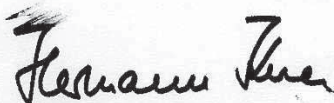
Die innerkirchlichen Vorgänge zum Reformkonzept der evangelischen Militärseelsorge seit der Wende sind mir bekannt. Die Diskussionen über das Reformkonzept haben in der Anerkennung der neuen Grundordnung der EKD, die von den östlichen Gliedkirchen im Rahmen der EKD Synode 2002 Timmendorfer Strand anerkannt wurde, ihren Abschluss gefunden.

Eine „Ost-West-Spannung“ kann ich nicht feststellen, zumal in den jetzt geltenden Regelungen der Militärseelsorge Sonderbedingungen für die neuen Länder aufgenommen wurden.

Gerade die „verbindliche Protokollnotiz zur Auslegung des Militärseelsorgevertrags“ aus dem Jahr 2002 kommt dem Unbehagen einiger Seelsorger, die nicht in den Beamtenstatus eintreten möchten, entgegen.

Weder von Seiten des Parlaments noch von Seiten der EKD oder der östlichen Gliedkirchen spielen die von Ihnen angeführten Bedenken eine Rolle. Ihre Einschätzung, dass die derzeitigen Regelungen zur evangelischen Militärseelsorge verfassungswidrig sind, teile ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen





Petra Pau

Mitglied des Deutschen Bundestages

Petra Pau, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Dietrich-Bonhoeffer-Verein e.V.
Herrn Dr. Karl Martin – Vorsitzender
Am Heienberg 2

65193 Wiesbaden

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

☎ (030) 227 – 710 95

☎ (030) 227 – 700 95

✉ petra.pau@bundestag.de
www.petra-pau.de

Berlin, 08.10.04

**Ihr Schreiben vom 17. August diesen Jahres zum geplanten Beschlussantrag für den Deutschen Bundestag
„Die Militärseelsorge anerkennen und würdigen“**

Sehr geehrter Herr Dr. Martin,

haben Sie Dank für Ihren Brief an die Mitglieder des Deutschen Bundestags, den ich begrüße.

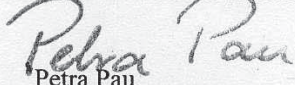
Sie können sicher sein, dass meine Genossin Dr. Gesine Löttsch und ich gegen den Antrag „Die Militärseelsorge anerkennen und würdigen“ stimmen werden.

In der PDS organisierte Christinnen und Christen bedauern die im November 2002 von der EKD-Synode getroffenen Entscheidung, nach der die Seelsorge an Soldatinnen und Soldaten strukturell beim Bundesministerium für Verteidigung verankert bleibt und die betreffenden Pfarrerinnen oder Pfarrer und ihre Vorgesetzten zumindest auf Zeit Bedienstete des Bundes sind.

Ich würdige das Engagement Ihres Vereins und kirchlicher Vertreter aus Ost und West für eine Seelsorge an Militärangehörigen, die modernen demokratischen Prinzipien und dem Grundgesetz entspreche; die so organisiert wäre, dass unabhängig von staatlichen Instanzen bei Entscheidungsfindungen geholfen werden kann, wenn es um Beteiligung an einer militärischen Aktion geht.

Angesichts der Orientierung auf ein Wirken der Bundeswehr „out of area“ und der damit verbundenen Gefahr von nicht einmal völkerrechtlich legitimierten Militäreinsätzen ist das jetzt dringlicher als es 1957 war.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Pau

Über meine parlamentarischen als auch außerparlamentarischen Initiativen können Sie sich unter www.petra-pau.de ständig informieren.

Wahlkreisanschrift: Henny - Porten - Str. 10-12, 12627 Berlin, ☎ (030) 99 28 93 80, ☎ (030) 99 28 93 81,
✉ petra.pau@wk.bundestag.de

Verein zur Umwidmung von Kirchensteuern e.V.
Der Vorstand
c/o Friedrich Halfmann
Römerstr. 90
45721 Haltern am See

An die
EU-Kommission Beschäftigung und Soziales
Arbeitsbereich Antidiskriminierung

Per Mail an: empl-antidiscrimination@cec.eu.int

Betr.: Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG

Hier: Diskriminierende Steuerrechtsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der o.g. Verein, ein Zusammenschluss ev. und kath. Christinnen und Christen in Deutschland, plädiert seit 1990 aus religiösen wie aus staatskirchenrechtlichen Gründen für eine deutlichere Trennung von Staat und Kirchen in Deutschland. Der gegenwärtige Status des Staat/Kirche-Verhältnisses hat für viele Bundesbürgerinnen und Bundesbürger schwere diskriminierende Auswirkungen, z.B. auf dem Arbeitsmarkt (Caritas und Diakonie sind zusammen der zweitgrößte Arbeitgeber) und in staatlichen Hochschulen (z.B. Diskriminierung von Frauen an Theol. Fakultäten, Grundgesetzwidrigkeit der sog. Konkordatslehrstühle und vieles mehr).

Diese Intervention soll auf diskriminierende Wirkungen aufmerksam machen, die ihre unmittelbare Ursache im deutschen Steuerrecht haben.

1. Steuerrechtsbestimmungen des EStG

Alle Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen können **Zuwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser Zwecke** in einer Höhe bis zu 5% des zu versteuernden Einkommens von diesem absetzen. Maximal weitere 5% des zu versteuernden Einkommens sind absetzbar für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke (§ 10b EStG).

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige jedoch, die einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaft angehören, können **zusätzlich** zu den o.g. Möglichkeiten ihren **Mitgliedsbeitrag (= die gezahlte Kirchensteuer) in voller und unbegrenzter Höhe** vom zu versteuernden Einkommen absetzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Diese uneingeschränkte Abzugsfähigkeit der gezahlten Kirchensteuer wird von der Bundesregierung mit: „Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften“ und mit „kirchenpolitischen und sozialpolitischen Erwägungen“ begründet (19. Subventionsbericht vom 1.10.2003).

Die deutsche Bundesregierung verzichtete infolge der Subventionierung der gezahlten Kirchensteuer im Jahr 2002 auf Steuereinnahmen in Höhe von 3,58 Milliarden Euro. Diese Steuerausfälle müssen von allen Steuerzahlenden, auch von den nicht kirchlich organisierten, aufgebracht werden.

2. Diskriminierende Wirkungen der Steuerrechtsbestimmungen

Die unbegrenzte Abzugsfähigkeit der gezahlten Kirchensteuer hat eine doppelte diskriminierende Wirkung. Sie betrifft Individuen und Gruppierungen.

Erstens: Alle Bürgerinnen und Bürger, die als Einzelne ihr religiöses Engagement auf finanzielle Weise außerhalb der Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaften verwirklichen, können nur die steuerlichen Vergünstigungen im Rahmen der eng bemessenen Zuwendungsregelung(en) geltend machen und werden insofern finanziell gegenüber Mitgliedern der Kirchensteuer erhebender Religionsgemeinschaften benachteiligt.

Zweitens: Der Staat begünstigt eine spezielle Form des religiösen Engagements. Vor allem das in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierte religiöse Engagement wird staatlicherseits auf eine Weise privilegiert, die jeden Rahmen sprengt. Der Staat verstößt gegen seine weltanschauliche Neutralitätspflicht, weil er eine bestimmte Organisationsform des religiösen Engagements begünstigt und alle anderen diskriminiert.

Bei der Einführung der o.g. Steuerregelung (laut Subventionsbericht 1922) konnte man vielleicht noch davon ausgehen, alle Steuerzahlenden seien auch Mitglied einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaft. Die Wirklichkeit heute sieht anders aus. Staatsvolk und Kirchenvolk sind schon lange nicht deckungsgleich. Ende 2002 gehörten der kath. Kirchen nur noch 31,6 %, der ev. Kirche 31,8, dem Islam 3,9%, keiner Religionsgemeinschaft 31,0% und 1,7 sonstigen Gruppierungen an. Der prozentuale Anteil der nicht kirchlich Gebundenen nimmt jährlich um ca. 1,5% zu.

Niemand kann unterstellen, dass sich das religiöse Engagement der Austretenden selbst geändert habe. Die Betroffenen wollen es nur nicht weiter in die steuerlich subventionierte Form einer Kirchensteuer-Kirche einbringen.

Dem entspricht eine zunehmende Ausdifferenzierung des religiösen Marktes, vgl. Michael. N. Ebertz, *Erosion der Gnadenanstalt?*, Frankfurt am Main, 1998. Die Großorganisationen verlieren an Bindungskraft und neue Formen gelebter Religiosität sind entstanden.

Die diskriminierende Wirkung zeigt sich in den sog. Neuen Bundesländern noch deutlicher. Hier ist der Anteil der kirchlich Organisierten an der Gesamtbevölkerung nur noch marginal.

3. Zu den Argumenten für die Beibehaltung der Diskriminierung

In Deutschland wird seitens der politischen Akteure behauptet, die steuerliche Behandlung der gezahlten Kirchensteuer sei von der Verfassung her zwingend geboten. Diese Argumentation stützt sich vor allem auf Prof. Paul Kirchhofs Auffassung, die Kirchensteuer sei eine unvermeidbare, indisponible Aufwendung, deren steuerliche Verschonung vom Grundgesetz her zwingend geboten sei. Der FDP-Steuerreformvorschlag spricht von „existenzsichernden“, bzw. „existenziell notwendigen Aufwendungen“.

Dagegen stehen die Auffassungen z.B. von Felix Hammer, einem katholischen Fachgelehrten in Sachen Kirchenrecht und Deutsches Staats- und Verwaltungsrecht.

Er spricht in seinem Standardwerk *Rechtsfragen der Kirchensteuer*, Tübingen 2002, S. 405, von diskriminierenden Wirkungen der o.g. Steuerbestimmungen vor allem gegenüber kleineren Religionsgesellschaften, die nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts existieren und konstatiert sogar einen Verstoß gegen Art. 3 III GG.

Nach Hammers Auffassung ist die unbegrenzte Absetzbarkeit der Kirchensteuer keineswegs vom Grundgesetz her zwingend geboten (aaO, S. 404).

Auch der Sachverständigenrat der Bundesregierung zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung teilt in seinem Jahresgutachten 2003/04, „Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren“, (S. 203, Ziffer 508) nicht die Position Kirchhofs.

Ebenso urteilt Dr. Rainer Wernsman, Priv.-Doz. an der Uni Münster. Er kommt in seiner detaillierten Analyse aller rechtlichen Argumente hinsichtlich der Kirchensteuerabzugsfähigkeit zu dem Ergebnis, es könne „nicht von einer verfassungsmäßigen Verpflichtung des Gesetzgebers zur steuerrechtlichen Verschonung angeblich indisponibler Einkommen-

steile ausgegangen werden ...“ (Dr. Rainer Wernsmann, Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen, in: StuW 4/1998. S. 32)

Es gibt also weder rechtliche noch sachliche Gründe für die steuerrechtliche Ungleichbehandlung von Kirchensteuern und o.a. Zuwendungen.

4. Forderung des Vereins zur Umwidmung von Kirchensteuern e.V.

Wir fordern, die Diskriminierung infolge der unbegrenzten Abzugsfähigkeit der gezahlten Kirchensteuer als Sachverhalt in den Katalog der EU-Richtlinien aufzunehmen und auf Abhilfe zu drängen.

Weiter fordern wir Sie auf, schon jetzt, also unabhängig vom Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, von Amts wegen tätig zu werden und die Bundesregierung um eine entsprechende Stellungnahme zu bitten, wenn, wie oben aufgezeigt und auch von kirchennahen Staatsrechtlern bestätigt, gravierende Diskriminierungsfälle bekannt werden.

Die Lösung kann unseres Erachtens nur darin liegen, dass das deutsche Steuerrecht alle Bürgerinnen und Bürger gleich behandelt und allen die begrenzte Abzugsfähigkeit ihrer Kosten für religiöse und kirchliche Zwecke einräumt, unabhängig von der Art ihrer religiösen Vergesellschaftung. Solche Steuer-Reformvorschläge wurden z.B. auch bereits vom Sachverständigenrat der Bundesregierung zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angeregt.



Dr. Magdalene Bußmann, 1. Vors.



Friedrich Halfmann, 2. Vors.

Haltern am See, den 30.8.2004

Zusatzbemerkung der Redaktion:

Obiger Brief wurde beantwortete am 9. Sept. 2004 von Barbara Nolan, Referatsleiterin in der Europäischen Kommission Generaldirektion Beschäftigung und Soziales - Anpassungsfähigkeit, sozialer Dialog und soziale Rechte / Diskriminierungsbekämpfung und Zivilgesellschaft. Barbara Nolan erklärt die Europäische Kommission für nicht zuständig und verweist die Verfasser obigen Briefes an die "nationalen Behörden". Dies nimmt Friedrich Halfmann zum Anlass, erneut an Frau Nolan zu schreiben. Herr Halfmann ist über die Weigerung, die angezeigte Diskriminierung zu bekämpfen, empört. Er bittet um Rechtsmittelbelehrung und um Mitteilung der für Frau Nolan übergeordneten Instanz, um seinen Widerspruch gegen den Bescheid von Frau Nolan qualifiziert anhängig machen zu können. Der Schriftverkehr kann bei Herrn Halfmann angefordert werden.

KARL MARTIN

Gemeinwohlverantwortung und Kirchenfinanzierung

Zwei-Säulen-Modell des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) für mehr Demokratie und bürgerschaftliches Engagement

Kurze Zusammenfassung Stand: November 2004

Vorbemerkung: Das folgende Papier gibt den Meinungsstand in dem Initiativkreis Kirchensteuerreform wieder, wie er sich bis zum Nov. 2004 entwickelt hatte. In der Sitzung des Initiativkreises am 13. Nov. 2004 wurde der Ansatz des Papiers mit den beiden Säulen steuerliche Bürgerguthaben und freiwillige Teilnahme am staatlichen Kirchensteuereinzug noch einmal einer grundsätzlichen Kritik unterzogen. Aus dem Zwei-Säulen-Modell soll künftig ein Drei-Säulen-Modell werden. Sobald eine erste Verschriftlichung des neuen Modellansatzes vorliegt, werden wir in der „Verantwortung“ darüber berichten. Wir laden herzlich ein, sich an den Diskussionen im Initiativkreis Kirchensteuerreform zu beteiligen. Auskünfte über die Termine der Treffen sind im Büro des dbv erhältlich.

Das Reform-Doppelmodell des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) besteht aus zwei Elementen:

- Der Staat entwickelt mit der Neueinführung des „steuerlichen Bürgerguthabens“ eine Gemeinwohlfinanzierung, die allen kulturellen, sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen in der Gesellschaft zugute kommt. Für die Kirchen, die zu diesen Einrichtungen gehören, bedeutet das „Bürgerguthaben“, dass sie mit Mehreinnahmen rechnen können.
- Die Kirchenfinanzierung wird so verändert, dass sie eine verfassungskonforme, ekklesiologisch vertretbare Gestalt bekommt. Es wird auf eine willentliche Kirchenmitgliedschaft und auf eine freiwillige Teilnahme am staatlichen Kirchensteuereinzugsverfahren umgestellt. Dabei evtl. auftretende Mindereinnahmen können durch die Mehreinnahmen beim „Bürgerguthaben“ ausgeglichen werden.

Das erste Element: Neueinführung einer Gemeinwohlfinanzierung

- Die Kirche galt 1919 – bei Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung mit ihren Kirchensteuerregelungen – noch weithin unbestritten als ein Inbegriff von Gemeinwohl und sozialer Verantwortung. Eine Finanzierung der

kirchlichen Aktivitäten, die weit über die Institution Kirche hinausreichten, wurde als eine öffentliche Aufgabe gesehen, die allen Bürgerinnen und Bürgern zugute kam.

- Diese frühere Voraussetzung der Kirchensteuerregelung, nämlich das Gemeinwohl-Monopol der Kirchen, existiert heute so nicht mehr. Besonders in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich der gesellschaftliche Gemeinwohlbereich erheblich ausdifferenziert. Gemeinnützige Vereine und Vereinigungen, Bürgerinitiativen, bürgerschaftliches Engagement und Nichtregierungsorganisationen bilden den sogenannten Dritten Sektor der Gesellschaft, ohne den moderne Demokratien nicht mehr vorstellbar sind.
- Die Unterfinanzierung, unter der viele Einrichtungen im Dritten Sektor leiden, ist bekannt. Die Möglichkeit, diese Einrichtungen in das System der Kirchensteuer einzubeziehen, besteht nicht. Deswegen muss eine neue Form der Gemeinwohlfinanzierung entwickelt werden, die nicht nur die Kirchen und Religionsgesellschaften, sondern den gesamten Dritten Sektor, soweit er gemeinnützig arbeitet, einbezieht.

Das steuerliche Bürgerguthaben: Ein Angebot an den Dritten Sektor der Gesellschaft

- Es gibt einen großen Bereich gemeinwohlorientierter Einrichtungen und Aufgaben in unserer Gesellschaft, deren Finanzierung auch in Zukunft sichergestellt werden muss. Dies sollte durch ein neues Verfahren geschehen, an dem alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer Konfession, Religion oder Weltanschauung beteiligt sind.
- Das „Bürgerguthaben“ ist keine zusätzliche Steuerbelastung, sondern eine neue Form der Steuerverausgabung durch die Bürger selbst. Die Bürger dürfen einen kleinen Teil der von ihnen gezahlten Lohn- und Einkommensteuer für kulturelle, soziale und gemeinwohlorientierte Zwecke selbst ausgeben. Entsprechendes gilt für die Körperschaftsteuer.
- Empfänger des „Bürgerguthabens“ sollten die gemeinnützigen Vereinigungen, Einrichtungen und Institutionen in unserer Gesellschaft sein können, soweit sie als besonders förderungswürdig anerkannt sind, also zum Beispiel Kindergärten, Museen, Bürgerinitiativen, Denkmalpflege, Bürger- und Menschenrechtsorganisationen, soziale Einrichtungen, die Kirchen, Nicht-Regierungsorganisationen (NRO/NGO), Friedensdienste usw. Der Bürger entscheidet selbst, welche Einrichtungen ihm wichtig sind und welche er mit seinem „Bürgerguthaben“ unterstützen möchte. Der Staat wird aus seiner Finanzierungsverpflichtung für kulturelle und soziale Zwecke nicht entlassen.
- Für das Verfahren schlagen wir vor: Den Bürgern wird am Ende des Jahres mitgeteilt, welcher Anteil der von

ihnen gezahlten Steuer ihnen als „Bürgerguthaben“ zur Verfügung steht. Diesen Anteil dürfen die Bürger im Folgejahr selbst an gemeinnützige Einrichtungen ausgeben. Am Ende des Folgejahres bekommen sie ihn beim Lohnsteuerjahresausgleich voll zurückerstattet bzw. angerechnet.

Das zweite Element:

Umgestaltung der Kirchenfinanzierung

Die Augenblicks-Stabilität der Kirchensteuer trägt. Sinkende Mitgliederzahlen, die demographische Entwicklung und Veränderungen in der staatlichen Steuerpolitik werden sich immer stärker in sinkenden Einnahmen niederschlagen. Die Bereitschaft der Politik, den Sonderstatus der Kirchensteuer zu verteidigen, wird nachlassen. Die kirchlichen Privilegien werden im öffentlichen Bewusstsein zunehmend an Akzeptanz und Plausibilität verlieren. Auch unter den Kirchenmitgliedern wird die Kirchensteuer mehrheitlich abgelehnt. Die Kirchensteuer entstellt das Wesen der Kirche zu einem obrigkeitsähnlichen Amtsapparat. Sie entfremdet und anonymisiert die Beziehung zwischen der Kirche und ihren Mitgliedern. Sowohl die Entstehung der „Kirchensteuerpflicht“ (durch die „willentliche Kirchenmitgliedschaft“, nicht mehr allein durch die Taufe) als auch die Teilnahme am staatlichen Kirchensteuereinzug (Freiwilligkeit statt Zwang) müssen neu geregelt werden.

Willentliche Kirchenmitgliedschaft: Eine Konsequenz aus den verfassungsrechtlichen Normen der Religionsfreiheit und Religionsmündigkeit

- Profanrechtliche Kirchenmitgliedschaft ist an die Willenszustimmung des Menschen gebunden. Wenn diese zurückgezogen wird (Kirchenaustritt), endet die Kirchenmitgliedschaft. Wie es einen willentlichen Kirchenaustritt¹ gibt, sollte ganz am Anfang auch ein willentlicher Kircheneintritt² stehen.
- Die Taufe ist nicht eine unmissverständliche Willensäußerung zum Kircheneintritt. Die Taufe begründet zwar die Zugehörigkeit zum Christusleib als der Basisgemeinschaft aller Christen (Universalkirche), lässt jedoch offen, ob und wenn ja welcher profanrechtlichen Institutionsform (Teilkirche) sich der Täufling zuwenden möchte.
- Es reicht auch nicht die Behauptung, eine solche Willensäußerung sei zwar nicht die Taufe selbst; sie sei aber angeblich implizit im Taufakt enthalten. Die Willensäußerung sollte explizit zum Ausdruck kommen. Sie sollte normalerweise schriftlich erfolgen, durch Unterschrift besiegelt sein und zu den Akten genommen werden.
- Der Kircheneintritt als profanrechtliche Willensäußerung sollte erst mit der Religionsmündigkeit eines Jugendlichen möglich sein. Im Bereich der Evangelischen Kirche

könnte der Kircheneintritt mit der Konfirmation verbunden werden (nach dem Konfirmationsgottesdienst unterschreiben die Konfirmanden ein Eintrittsformular).

- Die Konzepte der willentlichen Kirchenmitgliedschaft und der Erwachsenentaufe wollen beide die Willentlichkeit stärken: die Erwachsenentaufe durch die Verschiebung der Kindertaufe in ein späteres Lebensalter; die hier vertretene willentliche Kirchenmitgliedschaft durch die Trennung von Taufe und profanrechtlichem Kircheneintritt (Willentlichkeit wird nur für die Kirchenmitgliedschaft, nicht für die Taufe zur Voraussetzung gemacht).

Freiwillige Teilnahme am staatlichen Kirchensteuereinzug: Eine Konsequenz aus den biblischen Normen der Freiwilligkeit und Eigenverantwortung

- Die Kirchen erheben von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Für die Berechnung der Beitragshöhe hat die Kirche Anspruch auf die entsprechenden Informationen der staatlichen Steuerbehörden. Die Beitragszahlung ist rechtlich verbindlich und gerichtlich durchsetzbar. Insoweit ist die Kirchenfinanzierung unstrittig.
- Es ist zulässig, dass die Kirchen andere Institutionen mit dem Einzug des Kirchenmitgliedsbeitrags beauftragen. Mit Einzug ist gemeint, dass die Beitragspflichtigen eine Zahlungsaufforderung erhalten, der sie nachzukommen haben. Auch der Staat und die staatlichen Finanzämter können in diesem Sinne den Einzug vornehmen.
- Nicht zulässig ist es jedoch, wenn der Staat den Kirchenmitgliedsbeitrag wie eine staatliche Steuer behandelt und mit den Zwangsmitteln staatlichen Steuereinzugs eintreibt (Eintrag des Konfessionszugehörigkeit auf der Steuerkarte, Benennung des Kirchenmitgliedsbeitrags als Kirchensteuer³, Kirchensteuerabzug vom Lohn bzw. Einkommen durch den Arbeitgeber).
- Die derzeitige Praxis des staatlichen Kirchensteuereinzugs verstößt nicht nur gegen die Verfassungsgrundsätze. Sie verletzt auch die biblischen Normen der Freiwilligkeit und Eigenverantwortung. Die Beziehung zwischen der Kirche und ihren Mitgliedern wird entstellt. Kritikern der Kirchensteuerpraxis bleibt nur der Kirchenaustritt.
- Es ist sofort auf eine freiwillige Teilnahme am staatlichen Kirchensteuereinzugsverfahren umzustellen (Vorschlag Jan Niemöller). Nur solche Mitglieder, die ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben, werden in das staatliche Einzugsverfahren einbezogen. Die übrigen erhalten von der Kirche einen Kirchensteuerbescheid, mit dem ihnen alternative Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden.
- Mit der Umstellung des staatlichen Kirchensteuereinzugsverfahrens auf freiwillige Teilnahme sollte der Staat

bei Zahlungsrückständen den automatischen Einsatz von Zwangsmitteln beenden. Staatliche Zwangsmittel werden nur noch im Einzelfall dort eingesetzt, wo die Kirchen einen entsprechenden Gerichtsbeschluss erwirken konnten..

- Sofern die Kirchen nicht bereit sind, das staatliche Kirchensteuereinzugsverfahren auf freiwillige Teilnahme umzustellen, hat der Staat seine Mitwirkung am Kirchensteuereinzugsverfahren sofort zu beenden. Dem Staat sollte deutlich gemacht werden, dass er mit dem derzeitigen Verfahren nicht nur eigene Verfassungsgrundsätze verletzt, sondern auch – sicher ungewollt – an dem Niedergang der kirchlichen Glaubwürdigkeit aktiv mitwirkt.

Vorstehende Überlegungen verstehen sich als offener Denkanstoß. Kritik, Änderungswünsche, Alternativvorschläge werden erbeten an: Büro des dbv, Am Heienberg 2, 65193 Wiesbaden, Tel: (0611) 542179, Fax: (0611) 9545911, dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de.

- 1 **Anmerkung 1:** Dr. jur. Gerhard Czermak, Rechtsreferent des BfG Bayern, Bgm.-Ebner-Str. 33, 86316 Friedberg plädiert dafür, den Begriff „Austritt“ durch den Begriff „öffentlich-rechtliche Abstandserklärung“ zu ersetzen. In seinem Brief an das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München vom 8.10.2004 betreffend die Änderung des Bayer. KirchensteuerG (Az. des Staatsministeriums: I.4-K5020-5.85940) schreibt er: „Art. 3 Abs. 4 S. 1 ÄE (Entwurf der Änderung des Bayer. Kirchensteuergesetzes; K.M.) ist (wie schon die bisherige Gesetzesfassung) ein *grober gesetzgeberischer Missgriff* mit der offensichtlich GG-widrigen Absicht, insb. die Mitglieder der großen, Kirchensteuer erhebenden Kirchen davon abzuhalten, den Austritt aus der Kirchensteuergemeinschaft zu erklären, d. h. sich von ihr abzumelden.

In der gesamten religionsverfassungsrechtlichen Literatur und auch der Rspr. besteht Einigkeit darin, dass der säkulare Staat nicht berechtigt ist, rechtsverbindliche Erklärungen über die interne Mitgliedschaft oder den Austritt aus einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft entgegenzunehmen. Das wäre ein grober Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften (Art. 137 Abs. 3 / 140 GG). Erklärungen kann der Staat nur im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit entgegennehmen. Demnach darf der Staat allenfalls registrieren, dass jemand erklärt, der Staat solle ihn künftig rechtlich so behandeln, wie wenn er künftig der für ihn bisher maßgeblichen Gemeinschaft nicht mehr angehört. Damit entfällt die bis dahin staatlich sanktionierte Pflicht, Mitgliedsbeiträge in Form der Religionsgemeinschaftssteuer zu zahlen. Ob der „Ausretende“ nach Abgabe einer solchen Erklärung nach innerreligiösem Recht der Religionsgemeinschaft noch angehört oder nicht, geht den Staat nichts an. Ebenso wenig hat es ihn zu interessieren, ob bzw. welche sonstigen internen Folgerungen die Religionsgemeinschaft aus einer solchen öffentlich-rechtlichen Erklärung zieht (z. B. Ausschluss von den Sakramenten, von der Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern usw.).

Wenn in Art. 3 Abs. 4 vom „Austritt“ aus den Gemeinschaften i. S. d. Art. 1 die Rede ist, geht es rechtlich nicht um einen Austritt im normalen Wortsinn, sondern lediglich um den öffentlich-rechtlichen Aspekt. *Praktisch* die einzige Bedeutung einer Erklärung im Sinn des Art. 3 Abs. 4 ÄE ist i. d. R. die, dass der Betreffende keine Religionssteuer mehr zu zahlen braucht. Zwar können religiös-weltanschauliche Fragen nach der Rechtsordnung in verschiedener Hinsicht von Bedeutung sein (z. B. im Familienrecht), doch hat dabei die innere Überzeugung und das tatsächliche Verhalten bei wichtigen Fragen wie der Pflegerbestellung die entscheidende Bedeutung und nicht die rein formale Zugehörigkeit.

Der Begriff „Austritt“ suggeriert dem Bürger, dass er förmlich erklärt, mit der Kirche usw. nichts mehr zu tun haben zu wollen. Viele Christen wollen aber dezidiert aus Überzeugung in ihrer Gemeinschaft bleiben, nur Kirchensteuer wollen sie aus religiösen Gründen nicht mehr zahlen, sondern ihre Gemeinschaft anderweitig (z. B. auch finanziell-projektbezogen) unterstützen. Einige Vereinigungen von Überzeugungschristen kämpfen daher seit langem gegen die „Kir-

chensteuer“ (z. B. der „Verein zur Umwidmung von Kirchensteuern e.V.“, Römerstr. 90, 45721 Haltern am See, www.kirchensteuern.de). Die bewusste Verwendung des Begriffs „Austritt“ verschleierte daher dem nicht speziell rechtskundigen Bürger die rechtliche Bedeutung der Erklärung und produziert eine *abschreckende Wirkung* hauptsächlich zu Gunsten der großen Kirchen. Die Verwendung des Begriffs „Austritt“ ist daher rechtsstaatswidrig und ein *verfassungsrechtlicher Verstoß* gegen das (eigentlich) auch in Bayern geltende *Neutralitätsgebot*, d. h. die strikte Pflicht zu unparteilichem Verhalten.

Das Gesetz sollte daher künftig nur von *öffentlich-rechtlicher Abstandserklärung* sprechen. Vgl. zu dieser Thematik eingehend L. Renck, Verfassungsprobleme des Kirchenaustritts aus kirchensteuerlichen Gründen, DÖV 1995, 373-375.

Zusammenfassend:

„Es ist ein Unfug, einen Kirchenaustritt zu verlangen und behördlich zu protokollieren, der kirchenrechtlich keiner ist und der staatskirchenrechtlich keiner sein kann...Die verfassungswidrige Austrittsalternative ist zu revidieren. Eine Abstandserklärung verletzt niemanden, auch die Kirchen nicht“ (L. Renck a. a. O. 375).“

- 2 **Anmerkung 2:** Ähnlich argumentiert Dr. jur. Gerhard Czermak, Rechtsreferent des BfG Bayern, Bgm.-Ebner-Str. 33, 86316 Friedberg. Für ihn wäre es korrekter, als Grundlage für die „Kirchensteuerpflicht“ statt der Taufe eine „schriftliche Erklärung“ zu verwenden. In seinem Brief an das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München vom 8.10.2004 betreffend die Änderung des Bayer. KirchensteuerG (Az. des Staatsministeriums: I.4-K5020-5.85940) schreibt er: „Art. 3 Abs. 2 (Entwurf der Änderung des Bayer. Kirchensteuergesetzes; K.M.) verweist zum Beginn der ‚Kirchensteuerpflicht‘ auf das interne Recht der berechtigten Gemeinschaften. Bei der kath. Kirche und den Kirchen der EKD ist das die (gültige) Taufe. In der Regel werden damit schon Säuglinge kirchensteuerpflichtig.
 - aa) Das *Kriterium der Taufe* ist zumindest im Bereich der kath. Kirche nicht klar. Die Kompliziertheit der kath. Taufe ergibt sich aus der Tatsache, dass sie in nicht weniger als 29 Canones des kirchl. Gesetzbuchs (CIC) geregelt ist (can. 849-878). Zur Frage der kirchenrechtlichen Gültigkeit der Taufe gibt es eine umfangreiche Spezialliteratur, die Zahl der problematischen Fallgestaltungen ist nicht gering. Den Vorschriften des CIC ist nicht klar zu entnehmen, wann eine Taufe gültig ist. Die Mitteilung an die zuständige Behörde, jemand sei getauft, ist daher *kein rechtsstaatlich ausreichender Nachweis* für das Vorliegen einer gültigen Taufe und des Beginns der Kirchensteuerpflicht.
 - bb) Besonders bedenklich ist im Hinblick auf die bundesgesetzliche Regelung des *Personensorgerechts* die Regelung in Can. 868 CIC, wonach es genügt, wenn nur ein Elternteil der Taufe zustimmt. Bei angenommener Todesgefahr darf sogar ein Kind nichtkatholischer Eltern gegen den Willen beider Eltern katholisch getauft werden. Die pauschale Verweisung auf das innerkirchliche Recht ist somit rechtlich nicht vertretbar und rechtswidrig wegen Unbestimmtheit und *Verstoßes gegen höherrangiges Recht*.
 - cc) Ein als üblich angenommener Beginn der Kirchensteuerpflicht mit der (Kinder)Taufe passt auch schlecht zur bundesrechtlichen Regelung der *Religionsmündigkeit* im RelKErzG von 1924. Demnach kann Jeder (theoretisch) mit *Vollendung des 14. Lebensjahrs* über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft selbst entscheiden. Es läge daher nahe, den Beginn der Zugehörigkeit zur Kirchensteuergemeinschaft (nur um diese kann es dem Staat gehen, s. unten) von einer schriftlichen Erklärung des religionsmündigen Minderjährigen abhängig zu machen. Das wäre nicht nur ehrlicher, sondern würde auch die o.g. Rechtsprobleme vermeiden.“
 - 3 **Anmerkung 3:** Auch Gerhard Czermak kritisiert den Begriff „Kirchensteuer“. In seinem Brief an das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München vom 8.10.2004 betreffend die Änderung des Bayer. KirchensteuerG (Az. des Staatsministeriums: I.4-K5020-5.85940) schreibt er: „Die *Bezeichnung ‚Kirchensteuer‘* ist problematisch. Das GG kennt nur die Begriffe *Religionsgesellschaft*, *Religionsgemeinschaft* und *weltanschauliche Vereinigung* (vgl. zu letzterem Art. 137 Abs. 7 WRV/ Art. 140 GG). Da Weltanschauungsgemeinschaften in der Bundesrepublik faktisch bisher keine ‚Kirchensteuer‘ erheben, wäre der (verkürzte) Begriff *Religionsgemeinschaftssteuer* vertretbar und wesentlich korrekter als ‚Kirchensteuer.“
- Weiter hinten in dem Brief kommt Gerhard Czermak noch einmal auf die Problematik des Begriffs „Kirchensteuer“ zu sprechen: „Schon der *Begriff Kirchensteuer* sollte korrekterweise besser durch *Religionsgemeinschaftssteuer* ersetzt werden, wie schon unter 1 b ausgeführt. Erforderlich wäre es zumindest, an dieser oder anderer Stelle den entsprechenden Begriff der Sache nach zu *erläutern*: funktionell handelt es sich nicht um eine Steuer. Steuern sind ja Abgaben, die zwangsweise zur allgemeinen Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs erhoben werden. Hier handelt es sich (unbestritten!) der Sache (Funktion) nach um einen *Mitgliedsbeitrag*, der ausnahmsweise unter Zuhilfenahme staatlichen Zwangs in Form einer Steuer erhoben wird (rechtliche Fiktion). Das wäre durch eine *gesetzliche Begriffserläuterung* klarzustellen (z. B.: Religionsgemeinschaftssteuer ist ein Mitgliedsbeitrag, der von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften in Form von Steuern ggf. mit Hilfe staatlichen Zwangs erhoben wird, Art. 137 Abs. 6 WRV / 140 GG).“

Wie steht es mit dem Projekt „Bonhoeffer bewegt“

Den kleinen Bericht aus dem Projekt „Bonhoeffer bewegt“ soll ich dieses Mal übernehmen. Nun ja, ich heie Rebekka, bin Studentin an der Universitt in Braunschweig und habe die Aufgabe des Projektbros bernommen. Zu Beginn haben wir alle Schulen angeschrieben, die den Namen Bonhoeffer oder Namen anderer Freiheitskmpfer tragen. Inhalt dieser Briefe war unser Flyer, die Werbekarte fr das Liedoratorium und ein Informationsschreiben zu unserem Projekt. Die Resonanz verlief etwas schleppend, aber meines Erachtens trotzdem erfolgreich. Durch die parallele Internetprsenz kamen zustzlich interessierte Anfragen. Alles in allem haben wir auf Nachfrage bereits 375 unserer Flyer, 37 Werbekarten fr das Liedoratorium und 4 Broschren „Kirche erleben“ verschickt.

Fr den Beginn des neuen Jahres haben wir schon geplant, ein weiteres Schreiben zu verschicken, um so nochmals auf uns aufmerksam zu machen. Ich bin mir auf jeden Fall sicher, dass diese Arbeit noch weitere Frchte tragen wird. Gerade auch in Hinblick auf die Bonhoeffer Jahre (2005 ist der 60. Todestag; 2006 der 100. Geburtstag)!

Ich wnsche Ihnen eine ruhige und besinnliche Adventszeit.
Mit lieben Gren Rebekka

Informationen zu dem Projekt im Internet auf der Homepage des dbv. Die oben erwhnten Unterlagen (Flyer, Werbekarten fr das Liedoratorium, Broschren „Kirche erleben“) knnen angefordert werden bei:

**Rebekka Stramm, Eitelbrodstr. 17, 38108
Braunschweig
Tel: (0531) 330612; Mail: ribeena@arcor.de**

Interessenten knnen sich an folgende Adressen wenden:

**Dietrich-Bonhoeffer-Verein
Dr. Karl Martin, Vors.
Am Heienberg 4, 65193 Wiesbaden
Tel: (0611) 542179; Fax:)545911
dietch-bonhoeffer-verein@dike.de
<http://dietch-bohoeffer-verein.dike.de>**

**Seminar fr Ev. Theologie und
Religionspdagogik der Technischen
Universitt Braunschweig
Bltenweg 74/75, 38106 Braunschweig**

**Tel: (0531) 391-3474 und 391-3475;
Fax: 391-2504**

**Univ.-Prof. Dr. Gottfried Orth
g.orth@tu-bs.de**

Termine des dbv 2005

11.02.04 15.30 Uhr Vorstandssitzung in Wiesbaden

05.03.04 11.00 Uhr Treffen der
Initiativgruppe Kirchensteuerreform in
Frankfurt/Main

01. bis 03.04. Fr.-So.
Mitgliederversammlung und Jahrestagung
des dbv in der Ev. Akademie Baden,
Dobler Str. 51, 76332 Bad Herrenalb
Thema: Immanuel Kants
Schrift „Zum ewigen Frieden“
Biblische Konzepte, aufklrerische Visionen
und gegenwrtige Politikvorstellungen fr
eine internationale Rechts- und
Friedensgemeinschaft

Der Termin fr die nchste
Redaktionssitzung wird in Bad
Herrenalb vereinbart.

04.06.04 11.00 Uhr Kuratoriumssitzung
in Frankfurt/Main

07. bis 09.10. Fr.-So.
Herbsttagung in Wiesbaden
Thema: Die Botschaft vom
Reich Gottes – der gemeinsame Horizont
fr gegenwrtige Weltverantwortung in
Kirche, Politik und Gesellschaft
Netzwerkveranstaltung mit
Ev. Marktkirchengemeinde Halle/Saale,
Offenes Forum Wiesbaden,
kumenische Initiative Reich Gottes – jetzt!
und weiteren Kooperationspartnern

Vorlufige Planungen fr 2006

Frhjahr Anlsslich des 100. Geburtstages von
Dietrich Bonhoeffer

Fahrt nach Breslau

Herbst Herbsttagung mit Mitglieder-
versammlung in Halle/Saale

Herbst Projektseminar fr junge Erwachsene in
Berlin

Thema: „Bonhoeffer bewegt“

Die Zeitschrift "Verantwortung" wird im Auftrag des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) zur Förderung christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft e.V. herausgegeben. Mit Namen oder Signum gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Redaktionsteams bzw. des Herausgebers wieder. Leserbriefe, Artikel und Anzeigen werden an die Redaktionsadresse erbeten. Lassen Sie uns Ihre Beiträge bitte in digitaler Form per E-mail oder Diskette zukommen. Wenn Sie Kontakt aufnehmen und mitarbeiten möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns einfach an!

Mitarbeitende AutorInnen und ihre Adressen

- | | |
|---|---|
| Wolfgang Triebler
Eulenkamp 22
14557 Wilhelmshorst
Tel: (033205) 64962 | Abgeordnete im Bundestag:
Dr. Karlheinz Gutmacher
Vors. des Petitionsausschusses; |
| Dr. Karl Martin
Am Heienberg 4
65193 Wiesbaden
Tel: (0611) 9545682 | MdB Christa Reichard
CDU/CSU-Fraktion; |
| Hans Jürgen Schultz
Quettigstr. 16
76530 Baden-Baden
Tel.: (07221) 28987 | MdB Dr. Gesine Löttsch
PDS - fraktionslos; |
| Prof. Dr. Matthias Petzoldt
Poetenweg 16
04155 Leipzig
Tel: (0341) 5640717 | MdB Ulrike Merten
SPD-Fraktion; |
| Dr. Eberhard Pausch
Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: (0511) 2796408 | MdB Dr. Hermann Kues, CDU/
CSU
Beauftragter für Kirchen und
Religionsgemeinschaften; |
| Junge Kirche - Erev-Rav
Luisenstr. 54
29525 Uelzen
Tel: (0581) 77666 | MdB Petra Pau
PDS - fraktionslos |
| Ulrich vom Hagen
Schönhauser Allee 151
10435 Berlin
Tel: (030) 44357798 | Verein zur Umwidmung
von Kirchensteuern
c/o Friedrich Halfmann
Römerstr. 90
45721 Haltern am See
Tel: (02364) 7699 |
| | Dr. jur. Gerhard Czermak
Rechtsreferent des BfG Bayern
Bgm.-Ebner-Str. 33
86316 Friedberg
Tel: (0821) 781822 |

Redaktionsadresse

Büro des dbv
Am Heienberg 2
65193 Wiesbaden
Tel: (0611) 542179 Fax: (0611) 9545911
dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de
http://dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de

Herausgeber im Auftrag des dbv
und Redakteur: Dr. Karl Martin

Weitere Redaktionsmitglieder:

Gudrun Schreiber
Herderstr. 1 a, 65549 Limburg/Lahn
Tel und Fax: (06431) 42050

Hans Dieter Zepf
Korellweg 9, 64846 Groß-Zimmern
Tel: (06071) 497832
hdzefp@gmx.de

Dr. Richard Ziegert
Nansteinstr. 12
67065 Ludwigshafen
(0621) 5720322
Richard_Ziegert@web.de

Ständige MitarbeiterInnen:
Willy Beppler, Eltville;
Gustav Köbbemann, Mainz;
Irmela Milch, Wiesbaden;
Dr. Konrad Moll, Esslingen;
Juliane Rau, Halle/Saale;
Ingrid Schwind, Wiesbaden

Fenestra-Verlag Bad Harzburg-Wiesbaden
Tel: (0611) 5440693; Fax: (0611) 9545911
info@fenestra-verlag.de;
www.fenestra-verlag.de

Druckerei am Parkfeld GmbH, Rheingaustr. 12
65201 Wiesbaden, Tel: (0611) 22937

Der Verantwortung Heft 34 ist der Prospekt
der Zeitschrift "JUNGE.KIRCHE - Unterwegs für
Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der
Schöpfung" beigelegt.

Vorstand des dbv

Vorsitzender:
Dr. Karl Martin
Am Heienberg 4
65193 Wiesbaden
Tel: (0611) 9545682

Stellvertretender Vorsitzender:
Dr. Konrad Moll
Waldackerweg 76/1
73732 Esslingen
(0711) 3704130
moll.es@web.de

Stellvertretende Vorsitzende:
Juliane Rau
Herderstr. 11
06114 Halle/Saale
(0345) 2093001
marillen@t-online.de

Kassenwart:
Jürgen Sonntag
Am Mühlbach 58
56072 Koblenz
(0261) 409145
JueSoKo@t-online.de

Schriftführerin:
Irmela Milch
Dreispietzstr. 14
65191 Wiesbaden
(0611) 562710
irmela.milch@freenet.de

Beisitzer:
Dr. Christian Fischer, Mainz;
Regina Molnar, München;
Gudrun Schreiber, Limburg;
Hans Dieter Zepf, Groß-Zimmern

Bankverbindung:
Kreditgenossenschaft Kassel,
Filiale Frankfurt, BLZ 50060500, Nr. 4004469

Der dbv ist als gemeinnützig anerkannt und
berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für
steuerliche Zwecke auszustellen. Die Mitglieds-
beiträge für den dbv sind wie Spenden abzieh-
bar.

Bestellschein

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ich bitte um Zusendung eines Probeexemplars der Zeitschrift "Verantwortung" (Euro 5,- zuzüglich Porto). | <input type="checkbox"/> Ich bitte um Eintragung in die Liste der Freunde des dbv (Jahrespauschale Euro 20,-; Zeitschrift "Verantwortung" kostenlos). |
| <input type="checkbox"/> Ich abonniere die Zeitschrift "Verantwortung" (Jahresabo - 2 Ausgaben - Euro 10,- incl. Porto). | <input type="checkbox"/> Ich trete dem dbv als Mitglied bei (Jahresbeitrag Euro 40,-; Zeitschrift "Verantwortung" kostenlos). |
| <input type="checkbox"/> Ich interessiere mich für die Arbeit des dbv und erbitte weitere Unterlagen. | <input type="checkbox"/> Ich unterstütze die Arbeit des dbv mit einer Spende auf das Konto des dbv bei der Kreditgenossenschaft Kassel, Filiale Frankfurt, BLZ 50060500, Konto-Nr. 4004469 |

Name: Straße:

PLZ und Ort:

Ich bin mit der Abbuchung des fälligen Betrages einverstanden:

Bank: Konto-Nr. BLZ

Datum: Unterschrift:

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv), gegründet 1983, fördert die Wahrnehmung christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft.

Er sieht in dem Leben und Werk Dietrich Bonhoeffers eine unverändert gültige, in die Zukunft weisende Herausforderung zu kritischem Glauben, Denken und Handeln.

IN der Konsequenz der Theologie Bonhoeffers beteiligt sich der dbv daran, den konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung weiterzuführen.

SO wie Bonhoeffer weiß sich der dbv dem Anliegen der Oekumene verpflichtet. Unter Oekumene versteht er die Gemeinschaft aller Christen.

IN Kirche und Gesellschaft arbeitet der dbv für eine Befreiung des Denkens und der sozialen Strukturen aus evangeliums-widrigen Sachzwängen, Vorurteilen und gesellschaftlichen Egoismen.

DIE Teilnahme an Seminaren des dbv ist für alle offen. In Diskussionen suchen wir nach Wegen, christliche Verantwortung persönlich und mit anderen zu praktizieren.

AM Prozess der öffentlichen Meinungsbildung beteiligt sich der dbv durch Resolutionen der Mitgliederversammlung, Herausgabe seiner Zeitschrift "Verantwortung" sowie durch Pressearbeit. Wir laden Sie herzlich ein, sich an den aktuellen Diskussionen des dbv zu beteiligen. Sie können Mitglied bei uns werden oder sich in die Liste der Freunde des dbv eintragen lassen.

FRIEDEN wagen ... mit diesem Thema greift der dbv das Friedensverständnis Bonhoeffers auf: „Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit ... Friede muss gewagt werden.“

(Bonhoeffer, Fanö 1934)

KIRCHE FÜR ANDERE ... mit diesem Thema greift der dbv das Kirchenverständnis Bonhoeffers auf. Seine Vision war: „Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist Sie muss an den weltlichen Aufgaben des menschlichen Gemeinschaftsleben teilnehmen.“ (Bonhoeffer 1944)

„Ich glaube, dass Gott uns in jeder Notlage soviel Widerstandskraft geben will, wie wir brauchen. Aber er gibt sie nicht im Voraus, damit wir uns nicht auf uns selbst, sondern auf ihn verlassen. In solchem Glauben müsste alle Angst vor der Zukunft überwunden sein.“

Dietrich Bonhoeffer an der Wende zum Jahr 1943



*Dietrich Bonhoeffer
im Juli 1939*

1906 Dietrich Bonhoeffer, geboren am 4. Februar 1906 in Breslau, evangelischer Theologe, Promotion, Habilitation, Studentenpfarrer in Berlin.

1933 Bereits 1933 gilt er als entschiedener Gegner der Nationalsozialisten. Er tritt für die Pflicht der Christen zum Widerstand gegen staatliche Unrechtshandlungen ein. Als Mitarbeiter der Bekennenden Kirche wird er zu einem der führenden Theologen der kirchlichen Oppositionsbewegung.

1938 wird Bonhoeffer in die Staatsstreichplanungen um Beck, Canaris und v. Dohnanyi eingeweiht. 1940 vom Widerstandskreis der Spionageabwehr getarnt und mit Reisepapieren versorgt, benutzt er seine kirchlich-ökumenischen Kontakte, um im Ausland die Ziele des deutschen Widerstands zu erläutern und politische Unterstützung für die Umsturzpläne und eine baldige Kriegsbeendigung zu suchen.

1943 wird er verhaftet und bleibt ohne Gerichtsverfahren im Wehrmachtuntersuchungsgefängnis in Berlin-Tegel inhaftiert. Hier entstehen die Briefe und Texte für das Buch „Widerstand und Ergebung“.

1945 Am 9. April 1945 wird er im KZ Flossenbürg durch die SS ermordet.